

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1928

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 12

Der IGB.

im Rahmen der gewerkschaftlichen Gesamtentwicklung

Von E. F. Rimensberger (Amsterdam)

Wenn man die gewerkschaftlichen Geschehnisse und Entwicklungen der neuesten Zeit überprüft, so kommt man zum Schluss, dass das Jahr 1928 wohl für die Gewerkschaftsbewegungen der einzelnen Länder, hingegen keineswegs für den Internationalen Gewerkschaftsbund entscheidend und bedeutungsvoll war. Mit dieser Feststellung versündigt man sich allerdings gegen jene Behauptung, wonach die Aktionsfähigkeit der Internationale die Summe der Aktionsfähigkeit der ihr angeschlossenen Organisationen sei. Diese so bequeme und schön klingende Formel ist eben wie alle derartigen Schlagwörter nur sehr bedingt wahr, ja man kann sagen, dass die Aktionsfähigkeit einer Körperschaft, deren Mitglieder autonom sind, vielleicht gelegentlich im Interesse des Ganzen hinter der Sorge für den Ausbau und die Entwicklung der einzelnen Teile zurückzustehen hat. Endlich können auch scheinbar nebensächliche Ursachen dazu beitragen, dass ein Missverhältnis zwischen der Kraft und Regsamkeit einer Organisation und der ihr angeschlossenen Körperschaften eintritt. Darüber später mehr.

Die Bewegungen der dem IGB. angeschlossenen Länder haben nach den für alle besorgniserregenden Nachkriegsjahren 1922 bis 1926 einen neuen Aufschwung genommen, und diese Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahlen hat — nachdem schon im Jahre 1927 ein Gesamtgewinn von etwa 250 000 Mitgliedern zu verzeichnen war — auch im Jahre 1928 in nahezu allen Ländern angehalten.

Die seit Beginn dieses Jahrhunderts theoretisch so lebhaft umstrittene Frage, ob nun eigentlich der Weg oder das Ziel der Arbeiterbewegung das wichtige ist, ist von den Gewerkschaften dadurch entschieden worden, dass sie wirklich ein Stück Weg zurückgelegt haben, und zwar ohne das Endziel aus den Augen zu verlieren, und ohne sich durch zeitraubende Erwägungen über das Endziel irgendwie binden oder irremachen zu lassen. Auf diesem Stück Weg bedingte die Tatsache des Vorwärtsschreitens die Mittel und die Taktik. Da sich dieser Vormarsch in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung vollzog, hiess es, sich gleichzeitig den Gegebenheiten des zu erobernden Geländes anzupassen und die Umgestaltung des eroberten Geländes vorzubereiten. Dabei entstand eine völlig neue Einstellung zum gegenwärtigen Staat. Diese Einstellung, die sich dauernd

nach dem schwankenden Mass des im Staate lebendigen Willens zur Berücksichtigung der von den Gewerkschaften verteidigten Interessen der Allgemeinheit zu richten hat, bildete das Hauptproblem. Während einerseits die Erkenntnis reifte, dass die Arbeiter, falls sie ihre Forderungen nicht in erster Linie als Zukunftsprogramm, sondern als Gegenwartsaufgabe betrachten, die Mithilfe des von ihnen zu beeinflussenden und umzugestaltenden Staates nicht entbehren können, wurde man sich anderseits mehr als je darüber klar, dass das gesteckte Ziel um so eher erreicht werden kann, je mehr die Gewerkschaften diesem Staat trotz aller Mitarbeit frei und unabhängig gegenüberstehen. Dieses Verhältnis hat jene Wechselwirkung und jene Spannung geschaffen, die die Voraussetzung jeglicher lebendigen und produktiven Demokratie sind. Wie die Verhandlungen des deutschen Gewerkschaftskongresses in Hamburg und die ihm unterbreitete Gemeinschaftsarbeit „Wirtschaftsdemokratie“ besonders eindringlich dartun, hat die gegenseitige Durchdringung von Staat und Wirtschaft zunächst zur Voraussetzung: eine Zusammenfassung aller Kräfte der Gewerkschaften. Kein Gebiet, handle es sich um die Sozialversicherung oder das Bildungswesen, wird mehr für sich allein betrachtet, sondern ist Ausdruck eines Ganzen und Wille zum Ganzen. Kraft dieser inneren Sicherheit sollen aber auch vor keiner Möglichkeit nach aussen hin die Augen geschlossen werden. Denn „in reicher Fülle wachsen neue Formen sozialer Lebensgestaltung heran, die von den verschiedensten Kräften getragen sind und die verschiedensten Ausgangspunkte haben. Sie zeigen, dass die Wirtschaftsdemokratie nicht nach einem einheitlichen Rezept in einheitlichen Akten der Gesetzgebung entsteht, sondern in mannigfaltiger Lebensfülle heranwächst. Zwischen der wirtschaftlichen Autokratie und der vollendeten Wirtschaftsdemokratie, die mit der Gemeinwirtschaft gleichbedeutend ist, gibt es verschiedene Etappen der Entwicklung.“

Da sich diese Entwicklung fast überall, wenn auch nicht unter den gleichen Verhältnissen und im gleichen Tempo, anbahnt, ist auch die Grundrichtung des Weges in allen Ländern, die ungefähr auf der gleichen Entwicklungsstufe stehen, ungefähr die gleiche.

In Frankreich, wo syndikalistische Traditionen am längsten und intensivsten lebendig waren und zum Teil heute noch lebendig sind, ist die Umstellung besonders erstaunlich. Noch unmittelbar vor dem Kriege wollten sich die grosszügigsten Führer in Kollektivverträgen nicht länger als einen Monat binden, während andere Gewerkschafter eine Geltungsdauer von acht Tagen für gut hielten. Heute hat der französische Gewerkschaftsbund (CGT.) die Einführung und Verallgemeinerung eines geregelten und gut ausgebauten Tarifvertragswesens zum Hauptpunkt seines Programms gemacht. Schon im vergangenen Jahre sprach sich die CGT. in ihrem Minimalprogramm auch prinzipiell für das Schlichtungswesen aus, und in diesem Jahre hat die CGT. im Zusammenhang mit allerlei unerquicklichen Erfahrungen mit der Verhandlungsbereitschaft der Unternehmer bei der Regierung ein Gesetz, betr. das *obligatorische Schlichtungsverfahren*, in Anregung gebracht. Noch zeigen sich bei einigen Organisationen Widerstände und Bedenken. Es handelt sich jedoch dabei mehr um die Form

des Verfahrens als um prinzipielle Gegnerschaft. Auf alle Fälle ist man sich allgemein bewusst, dass die Epoche wilder „Streikgymnastik“, die Jouhaux kürzlich auf einer Sitzung des Nationalrates der CGT. als eine Zeit lehrreicher Jugendstreiche bezeichnete, vorbei ist. Überall sieht man ein, dass es eine Gegenseitigkeit von anerkannten Rechten und Pflichten geben muss.

Ebenfalls in dieses Jahr fällt nach langwierigen Kämpfen die Annahme eines Gesetzes über die nationale Sozialversicherung. Wer weiss, wie lose auch heute noch die Organisation des französischen Gewerkschaftsbundes ist, kann die Wichtigkeit dieser Neuerung nicht verkennen. Die staatlich festgelegte Sozialversicherung bedingt direkt eine straffe Organisation der Gewerkschaftsbewegung. Das Inkrafttreten des Gesetzes zu Beginn des nächsten Jahres wird zunächst zur Einführung eines Systems von departementalen „Grundkassen“ sowie entsprechenden beruflichen und lokalen Institutionen führen und ist dazu angetan, die ganze Bewegung auf einheitlichere Grundlagen zu stellen. Bereits hat die Landeszentrale zur Koordinierung der gemeinsamen Anstrengungen einen speziellen Dienst errichtet, ferner werden zur Propagierung und Erläuterung des Gesetzes im ganzen Lande entsprechende Massnahmen getroffen.

Dass Frankreich bereits einen *nationalen Wirtschaftsrat* hat, der in seiner Stellung innerhalb des Staates, seiner Zusammensetzung, seinen Aufgaben und Kompetenzen viel mit dem Reichswirtschaftsrat in Deutschland gemein hat, ist bekannt. In diesem Jahre ist nun im Zusammenhang mit der Legalisierung des Rates von der CGT. auch die Einsetzung einer Studienkommission für Wirtschaftsfragen bei der Landeszentrale beschlossen worden. Es sollen ihr hauptsächlich Kollegen angehören, die als Mitglieder und Sachverständige des Wirtschaftsrates direkt an seinen Arbeiten beteiligt sind. Während in Deutschland, wo die Gewerkschaften nach den grossen Umwälzungen der Jahre 1918 und 1919 auf den verschiedensten Gebieten bei der Gestaltung des nationalen Wirtschaftslebens herangezogen wurden, der Reichswirtschaftsrat längst eine Selbstverständlichkeit ist, bedeutet er für Frankreich eine grosse, grundsätzliche Neuorientierung. In Frankreich ist bei dieser Gelegenheit besonders deutlich in Erscheinung getreten, dass es sich bei dieser Heranziehung der Gewerkschaften als eines selbständigen Faktors in Staat und Wirtschaft um etwas ganz anderes handelt als um jenes halbpolitische Hineinwachsen in den Staat, das schon soviel Verwirrung geschafft und zu Irrtümern wie dem „korporativen“ Staat des Faschismus geführt hat. Gerade in Frankreich, wo die Gewerkschaftsbewegung gegenüber der oft mit allzu starren Formeln arbeitenden Partei allzeit eine besonders unabhängige Stellung eingenommen und aus traditionellen Gründen eine spezielle Witterung für alle Gefahren bewahrt hat, die eine zu starke Bindung an den Staat zeitigen könnten, hob sich das Wesen der neuen Einstellung besonders deutlich hervor. Als sich in Frankreich bei der Legalisierung und endgültigen Zusammensetzung des Wirtschaftsrates — der in Deutschland in gegenseitigem Einverständnis ganz selbstverständlich vom ersten Augenblick an vorwiegend Hoheitsgebiet der wirtschaftlichen Organisationen wurde — ein Parteipolitiker dafür einsetzte, dass sich der Rat auf dem Wege des allgemeinen

Wahlrechts konstituieren und somit nicht aus Vertretern der *freien* Organisationen der Wirtschaft bestehen soll, erwiderte Jouhaux: „Dies würde bedeuten, dass man Organisation durch Organisationslosigkeit ersetzen und damit ein neues System der Inkompetenz und Verantwortungslosigkeit schaffen würde. Auf diesem Wege käme man zu jenem ‚korporativen‘ Parlament, von dem die CGT. schon vor den in Ländern der Diktatur damit gemachten Erfahrungen nichts wissen wollte.“

Mancher Eingeweihte wird in diesem Zusammenhang geltend machen, dass eine volle Garantie für Mitverantwortung und Mitbestimmung der Gewerkschaften eigentlich nur dann besteht, wenn die Gewerkschaftsbewegung numerisch und organisatorisch beträchtlich stärker ist, als wir es z. B. zurzeit in Frankreich sehen. Dagegen lässt sich einwenden, dass die numerische und organisatorische Stärke nicht allein ausschlaggebend ist und der Einfluss jeder Bewegung proportional über ihre organisatorische Bedeutung hinauswächst, sobald sie einen gewissen Grad organisatorischer Beständigkeit erreicht und sich ein Programm gegeben hat, das auch über ihren eigenen Rahmen hinaus Anerkennung und Unterstützung findet. Dies zeigte sich z. B. in überraschender Weise gerade nach der Aufstellung des mustergültigen Mindestprogramms der CGT. in Frankreich. Ähnliche Erwägungen gelten z. B. auch für den amerikanischen Gewerkschaftsbund, dessen Einfluss auf Staat und Wirtschaft im Vergleich zu seiner verhältnismässig kleinen Mitgliederzahl äusserst gross ist. Endlich spielt im Falle Frankreichs die *Zusammensetzung* der Gewerkschaftsbewegung eine grosse Rolle. Dass die Gewerkschaften der Volks- und Mittelschullehrer sowie die mustergültig organisierte Föderation der Beamten den grössten Teil der Mitglieder der Landeszentrale ausmachen, hat die Stellung der CGT. gegenüber dem Staat in hohem Masse gefestigt und wird allzeit besonders hoch veranschlagt werden müssen. Dies zeigte sich z. B. auch gelegentlich der kürzlich eingetretenen Regierungskrise in dem Verhalten der Radikalen, bei deren Stellungnahme gegen das Kabinett Poincaré die unbedingte Anerkennung des Rechtes der Beamten auf uneingeschränkte Gewerkschaftsfreiheit eine nicht geringe Rolle spielte. Schon bei der Regierungserklärung des neuen Kabinetts Poincaré und bei nachfolgenden Anfragen im Parlament war die Haltung der Rechten viel gemässigter und vorsichtiger als sonst. Ein wirklich überraschendes Resultat zeitigte aber die von der Arbeitskommission der Kammer unter Hinzuziehung einer Delegation der Föderation der Beamten abgehaltene Besprechung über das Gesetz Chabrun, betr. die Gewerkschaftsfreiheit der Beamten: Trotzdem sich die Unternehmer gerade in neuester Zeit besonders abfällig über die Gewerkschaftsfreiheit der Beamten äussern, hat diese Kommission nach äusserst klugen Referaten der Vertreter der Beamten und ihrem rückhaltlosen Bekenntnis zur CGT. mit 17 gegen 5 Stimmen einen Beschluss gefasst, demzufolge dem Gesetz von 1884, betr. die Gewerkschaftsfreiheit, ein Artikel beigelegt werden soll, der den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die freien Berufe und die Beamten ausdehnt, d. h. auf den ganzen Bereich der Staats- und Gemeindedienste. Dies ist ein erster Schritt zur Erfüllung einer Forderung, für

die die Beamten seit Jahrzehnten gekämpft haben. Noch ist die Schlacht nicht gewonnen, sicherlich darf jedoch gesagt werden, dass diese Entwicklung, zusammen mit den bereits erwähnten Neuerungen, der Stellung der Gewerkschaften in Staat und Gesellschaft in hohem Masse zugute kommen wird.

Auch in *Belgien* steht ein Gesetz zur Diskussion, das die rechtliche Stellung der Gewerkschaften zum Gegenstand hat. Hier sind sich allerdings die Organisationen noch nicht ganz darüber klar, ob die Vorlage, die nicht aus den Kreisen der Arbeiterbewegung stammt, nicht vielleicht zu weit geht und die Gewerkschaften im faschistischen Sinne direkt zu Staatsorganen machen will. Der Entwurf (*Gesetz, betr. die Kollektivverträge*) sieht in der Tat allerlei Bindungen und Einschränkungen vor, die nicht unbedenklich sind und einzelne Abänderungen nötig machen. Alles in allem bietet er jedoch Vorteile, die im Hinblick auf die Stärkung der rechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Staat nicht zu verachten sind. Als kürzlich auf einer Sitzung des Nationalrates des belgischen Gewerkschaftsbundes der Gesetzentwurf besprochen wurde und jene Gegner der Vorlage auftraten, die wohl Rechte, jedoch keine Pflichten der Gewerkschaften anerkennen wollen, wies einer der bekanntesten Gewerkschaftsführer mit folgenden Ausführungen auf den Kernpunkt des Problems hin:

„Gewisse Delegierte beharren darauf, dass die Arbeiter das Recht haben müssen, die in ihrem Namen abgeschlossenen Verträge zu übertreten. Dies ist unzulässig! Wenn man will, dass die Arbeiterklasse aufwärts schreitet, wenn man sie in das Recht der Mitbestimmung setzen will, so haben wir die Pflicht, sie daran zu gewöhnen, die Konventionen zu respektieren. Das Gesetz enthält ohne Zweifel Unzulänglichkeiten, die ausgemerzt werden müssen. Was aber unser Verhalten bestimmen muss, das ist die Tatsache, dass ein Gesetz, das die Existenz der Gewerkschaften rechtlich sichert, dazu angetan ist, das Prestige unserer Bewegung zu heben.“

Auch Mertens, der Generalsekretär des belgischen Gewerkschaftsbundes und Vizevorsitzender des IOB., sagte, dass es falsch wäre, ohne weiteres einen Gesetzentwurf von der Hand zu weisen, der die erreichte Macht der gewerkschaftlichen Organisationen bestätigt. In einem anderen Zusammenhang führt ein Gewährsmann der belgischen Bewegung aus:

„Es sind die französischen Gewerkschaften gewesen, die uns früher gelehrt haben, jenen Rechtsansprüchen zu misstrauen, die Politiker den Gewerkschaften sichern wollten. Vielleicht taten sie gut daran, sich nicht auf das Gesetz des Jahres 1884 berufen zu wollen. Denn wenn auch dieses Gesetz für seine Zeit ziemlich weitgehend war, zwang es ihnen doch einige unbequeme Formalitäten auf, wie z. B. die Einreichung der Mitgliederlisten der Vorstände beim Friedensrichter. Man darf aber auch nicht vergessen, dass die französischen Gewerkschaften, die sich über die „Beitragmaschinen“ der deutschen und englischen Gewerkschaften lustig machten, gleichzeitig durch Armut und Schwäche glänzten. Ihrer Ansicht nach konnte das revolutionäre Werk überhaupt nur von draufgängerischen und fatalistischen Minderheiten zu einem guten Ende gebracht werden. Es ist wohl nicht nötig, hervorzuheben, dass sich die ganze moderne Gewerkschaftsbewegung im Gegensatz zu dieser romantischen Ideologie entwickelt hat. Seit langem verlangen die Gewerkschaften eine gewisse Rechtsposition. Besonders seit dem Kriege beteiligen sich die Gewerkschaften in den verschiedensten Formen an der Wirksamkeit des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Betriebe.“

Nach einer Aufzählung der zahlreichen staatlichen Instanzen, in denen die belgischen Gewerkschaften vertreten sind (Interkommunale Arbeitslosenkassen, Kommissionen des Arbeitsnachweises, Krisenfonds, paritätische Räte aller Art, Kommissionen zur Prüfung der Abweichungen vom Achtstundentagesgesetz usw.), wird zum Schluss gesagt:

„Die ganze moderne Gewerkschaftsbewegung hat die Tendenz, die rechtliche Stellung der Gewerkschaften auszubauen. Als der belgische Gewerkschaftsbund Gesetzentwürfe, betr. das Mitbestimmungsrecht und die obligatorische Arbeitslosenversicherung, ausarbeitete, wollte er ebenfalls unsere Rechtsstellung verbessern. Lassen wir die veralteten Formeln und werfen wir dem Gesetz nicht einen Weg vor, den wir selber entdeckt und eingeschlagen haben!“

Auf dem Gebiete der *Sozialversicherung* sind in diesem Jahre auch in Belgien Fortschritte zu verzeichnen. Demnächst wird u. a. ein Gesetz, betr. die Kranken-, Invaliditäts- und Mutterschaftsversicherung, zur Annahme gelangen. Natürlich geben sich die Gewerkschaften damit nicht zufrieden. Sie haben gerade in neuester Zeit eine Kampagne zugunsten einer noch umfassenderen Sozialversicherung und besonders für die Arbeitslosenversicherung eingeleitet. Auch die belgische Gewerkschaftszentrale hat ihren Wirtschaftsrat, der sich mit den grossen Problemen der Gesamtwirtschaft befasst. Gleichzeitig wird die Forderung auf einen *nationalen Wirtschaftsrat* aufgestellt, die z. B. auch in *Schweden* zum Gegenstand von Beratungen zwischen der Regierung und den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen werden dürfte. Bereits hat eine von der Regierung einberufene Konferenz von Arbeiter- und Unternehmervetretern stattgefunden und die ersten Schritte in dieser Richtung gemacht. Nach ausführlichen Besprechungen über die Möglichkeit wirtschaftsdemokratischer Bestrebungen wurde eine paritätische Kommission von Arbeiter-, Arbeitgeber- und Regierungsdelegierten eingesetzt, die u. a. „Massnahmen für die Förderung der Zusammenarbeit zum Wohle des Wirtschaftslebens und der Gemeinschaft vorschlagen soll“.

Was *England* betrifft, so steht dort vorläufig das im Jahre 1927 zur Annahme gelangte Gesetz, betr. die Gewerkschaften, jeder günstigen Entwicklung entgegen. Man muss jedoch bedenken, dass es das Werk einer Regierung ist, deren gesetzgeberisches Tun so sicher hinfällig wird wie sie selber. Ausserdem wohnen diesem Gesetz auch einzelne Elemente inne, die schliesslich nur in ihrer Einseitigkeit und Ausschliesslichkeit unerträglich sind. Betrachtet man z. B. die Bestimmung, wonach Streiks, die den Zweck haben, auf den Staat einen Druck auszuüben, ungesetzlich sind, so kommt man dem obersten Prinzip der Beurteilung von Konflikten unter Berücksichtigung des Wohles der Gesamtheit schon sehr nahe, sobald man den Paragraphen für *beide* Parteien gleich bindend macht und sagt, dass Streiks *und* Aussperrungen, mit denen ein Druck auf den Staat ausgeübt wird, ungesetzlich sind. Wenn dann noch auf dem Wege der politischen Aktion der Arbeiterklasse gesorgt wird, dass eine Regierung am Ruder ist, die sich diesen Zwang auch dann nicht gefallen lässt, wenn er von den Arbeitgebern ausgeht — welch letzteres z. B. beim Konflikt in Nordwestdeutschland der Fall war —, so lässt sich schon eher über die Sache reden, und wäre es auch nur insofern, als *beide* Parteien so starke Bindungen für untragbar

halten und eine mildere Form vorziehen. Sind die Bindungen nicht einseitig, so lässt sich auch in England ohne Gefahr für das Prestige und die Stärke der Gewerkschaftsbewegung ebensogut die Festlegung von Verantwortlichkeiten ins Auge fassen, wie dies nun in Frankreich oder Belgien gemacht wird. Im Augenblick hat allerdings die Entwicklung in England unzweifelhaft ein langsameres Tempo als auf dem Kontinent. Dies sieht man gerade in bezug auf die Bildung eines nationalen Wirtschaftsrates. Angesichts der ausserordentlich zersplitterten Wirtschaftsführung stösst die Schaffung einer solchen Institution im Geburtslande des Liberalismus natürlich auf grössere Widerstände als auf dem bereits stark „rationalisierten“ Kontinent. Unter Wahrung aller Bewegungsfreiheit wird deshalb zunächst einmal versucht, einen aufs Ganze gerichteten direkten Kontakt mit den Unternehmern herbeizuführen. Dass es sich dabei — wie seinerzeit bei der Zentralarbeitsgemeinschaft in Deutschland — um ein Übergangsstadium handelt, zeigt der neueste Stand der Verhandlungen, bei dem deutlich wird, dass die allzu individualistisch veranlagten Unternehmer die im Interesse der Gesamtwirtschaft unbedingt nötige Zusammenfassung der Kräfte wahrscheinlich ohne einen gewissen Zwang von oben nicht energisch in Angriff nehmen werden. Was die Gewerkschaften betrifft, die sich in der Beurteilung der drei Möglichkeiten — Revolution und Zersetzung, gleichgültiges Abseitsstehen oder aktive Teilnahme an der Gestaltung des Loses der Gesamtheit — in erstaunlich kurzer Zeit entschieden zum dritten Prinzip durchgerungen haben, so werden sie früher oder später um eine ähnliche Gesamteinstellung, wie wir sie jetzt in Deutschland und Frankreich sehen, nicht herumkommen. Es ist deshalb zu hoffen, dass der schon von einer der ersten Sitzungen der Mond-Turner-Konferenz verlangte *Reichswirtschaftsrat* auf ihre Forderung hin einmal eine ähnliche Geltung und Form annehmen wird wie die gleichnamigen Institutionen in Deutschland und Frankreich, oder aber, dass nach den nächsten Wahlen unter einer vollständig anders eingestellten Regierung die jetzige Kombination in Vergessenheit gerät und die Lösung des Problems im obigen Sinne durch völlig neue Institutionen angestrebt wird.

Wie sich die Gewerkschaftsbewegungen der durch den Krieg am schlimmsten betroffenen Länder zu erholen beginnen und sich trotz aller manchmal fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten langsam konsolidieren, zeigt sich nicht nur in Belgien (dessen stabil bleibende Mitgliederzahl fast mehr bedeutet als ein Steigen in anderen Ländern), sondern vor allem auch in Österreich. Auch dort steigen die Mitgliederzahlen und herrscht reges gewerkschaftliches Leben. Nach 34jähriger Wirksamkeit der Gewerkschaftskommission ist in diesem Jahre die ganze Bewegung reorganisiert worden. An die Stelle einer losen Zusammenfassung der angeschlossenen Zentralverbände ist ein straff zentral organisierter Gewerkschaftsbund getreten. Manche Frage — besonders jene der Grenzstreitigkeiten — ist damit in ein neues Licht gerückt worden. Überhaupt kann gesagt werden, dass dieses Problem gerade in diesem Jahre in vielen Ländern durch Erhebungen sowie organisatorische und konstitutionelle Umstellungen nach auffallend übereinstimmenden Gesichtspunkten behandelt wurde,

so speziell im Hinblick auf die Schaffung resp. Abgrenzung von Industrieverbänden (Grossbritannien, Dänemark, Schweden, Frankreich, Deutschland usw.). Im Mittelpunkt gewerkschaftlicher Problemstellung und -lösung stand auch — wie teilweise bereits angedeutet — die Einführung oder Reform des Schlichtungswesens. Neben Deutschland, Frankreich, Schweden, Norwegen, Indien, Australien usw. wäre in diesem Zusammenhang vor allem auch Neuseeland zu nennen, wo sich kürzlich eine vom Ministerpräsidenten einberufene Konferenz von Arbeiter- und Unternehmerdelegierten speziell mit der Frage des obligatorischen Schiedsgerichts befasste. Nach jahrzehntelangen Erfahrungen — das betr. Gesetz wurde schon vor 34 Jahren eingeführt — klammerten sich scheinbar weder Unternehmer noch Arbeiter unbedingt an die jetzige straffe Form. Die Unternehmer sprachen sogar — wie nun ihre deutschen Kollegen — zunächst von der unbedingten Notwendigkeit der Abschaffung jeglichen staatlichen Schiedsgerichtes und schlugen die Bildung sogenannter Schlichtungsräte von je sieben Mitgliedern der Arbeiter und Unternehmer vor, die ohne Dazwischenkunft des Staates das Nötige veranlassen sollen. Beide Parteien haben jedoch schliesslich eingesehen, dass man als letzten Ausweg beim Versagen jeglicher Verhandlungen doch eine Instanz haben muss, die die Autorität hat, die Verhandlungen in Gang zu halten. So griff man schliesslich in der Diskussion doch wieder auf den staatlichen Schiedsgerichtshof zurück, wobei die Unternehmer vorschlugen, ihm den Konflikt zu übertragen, wenn sich mindestens 10 der 14 Mitglieder des Schlichtungsrates dafür aussprechen. Damit gaben sie ohne Zweifel den Staat als letzte Instanz zu. Ob von paritätischen Schlichtungsräten, in denen die Disziplin der beiden Parteien doch wohl meistens Stimmengleichheit zeitigen wird, Konflikte schneller und besser gelöst werden, ist allerdings äusserst fraglich.

Zu den Symptomen, die in der Gesamtentwicklung dieses Jahres von grosser Wichtigkeit sind, gehört auch der nunmehr offen in Erscheinung tretende organisatorische Zerfall der kommunistischen Gewerkschaftsbewegung. Die ideologische Kontroverse ist durch die einheitliche Stellungnahme der „Amsterdamer“ sowie durch die Enttäuschungen der Praxis in Russland und im übrigen Europa in den letzten Jahren entschieden worden und wird nun in neuester Zeit in den meisten Ländern von praktischen Konsequenzen abgelöst: entweder durch entscheidende Massnahmen seitens der freien Gewerkschaften oder durch automatischen Rückgang der kommunistischen Bewegung selber. Ebenfalls in diesem Jahr scheint der Faschismus seinen Höhepunkt überschritten zu haben. Dass der spanische Gewerkschaftsbund, der heute gefestigter dasteht als vor dem Kriege, zum erstenmal seit sechs Jahren wieder einen Gewerkschaftskongress abhalten konnte und heute in Madrid wieder Volkshäuser eröffnet werden können, ist ebenso bedeutungsvoll wie die Tatsache, dass in Italien, wo angeblich die Interessen des Staates über jene der einzelnen Menschen gestellt werden, die Arbeiter, die die grosse Mehrheit dieses Staates ausmachen, seit dem Jahre 1922 Lohnherabsetzungen von insgesamt 15 Prozent erdulden mussten, während gleichzeitig die Lebenskosten um 6 Prozent gestiegen sind.

Das Jahr, in dem die grössten Organisationen des IGB., d. h. die englischen und die deutschen Gewerkschaften, 60jährige Jubiläen ihrer Wirksamkeit feiern können, ist zu einem Jahr durchgreifender und gründlicher Klärung sowie der Bestätigung jener gewerkschaftlichen Taktik geworden, die sich seit 60 Jahren folgerichtig entwickelt hat und nur durch die chaotischen Verhältnisse der Nachkriegsjahre zeitweilig unterbrochen und gefährdet worden ist, so besonders in England.

*

Wenn man sich fragt, welches die Rolle des IGB. in diesem Prozess war, so muss man die praktischen Möglichkeiten seiner Wirksamkeit und seine propagandistische resp. aufklärende Rolle auseinanderhalten. Die ersteren Möglichkeiten werden von Kritikern meistens überschätzt, die zweiten kaum in den Kreis der Betrachtung gezogen.

Wenn überhaupt, so verlangt man vom IGB. gewöhnlich Grosses und Vieles. So spricht man gern von einer energischeren Aktion in Ost und West: Er soll den Bewegungen des nahen und fernen Ostens durch direkte Hilfe und „grosszügige“ materielle Unterstützung die Wege ebnen. Man fordert von ihm im Rahmen Europas grosse Erhebungen und direkte Interventionen, wie z. B. durch die Schaffung eines einheitlichen Lohn- und Arbeitszeitübereinkommens für die im Schiffbau beschäftigten Arbeiter. Er soll einwandfreie Untersuchungen über die Arbeitszeit unternehmen, die Bildung eines internationalen Kartellamtes herbeiführen, sich für eine internationale Organisation der Wirtschaftspolitik einsetzen usw. Besonders in letzterer Hinsicht soll er konstruktive Arbeit leisten, „um unter Einsetzung seiner Macht Einfluss auf die neue Gestaltung der Weltwirtschaft zu gewinnen“. Bei all diesen Forderungen zeigt es sich, dass jene, die sie erheben, meistens aufs genaueste über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten auf nationalem Gebiete unterrichtet sind. Im Hinblick darauf, dass heutzutage *national* die Erziehungsarbeit so weit fortgeschritten ist, dass manchmal tatsächlich schon gewerkschaftlich und wirtschaftlich die Interessen der Teile dem Interesse des Ganzen geopfert werden können, lässt man sich jedoch allzu leicht zur Annahme verleiten, Gleiches sei auch schon auf internationalem Gebiete möglich. Die Parole, wonach das Ganze wichtiger ist als die Teile, muss sich jedoch bei einer folgerichtigen Entwicklung von den nationalen Teilen zum nationalen Ganzen und von den internationalen Teilen zu einem internationalen Ganzen zunächst einmal im ersten Grade, d. h. national, voll auswirken. Davon zeugen die zunehmende nationale Konzentrierung der Gewerkschaftsbewegung und die Identifizierung ihrer Ziele mit dem Wohlergehen der Allgemeinheit. Es ist im Interesse eines später auf gesunder Grundlage zu gestaltenden internationalen Ganzen, wenn zunächst einmal der nationalen Ausgestaltung aller produktiven und organisatorischen Kräfte die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, auch wenn sie sich im Übergangsstadium des „spätkapitalistischen Zeitalters“ vollzieht. Dieser Wahrheit braucht sich niemand zu schämen, und es besteht auch kein Grund, sich über sie hinwegzutäuschen oder sie zu vertuschen. Selbst wenn es heute schon in ganz Europa Arbeiterregierungen gäbe,

würde es sicherlich manchmal schwerfallen, auf wirtschaftlichem Gebiet die europäischen Teile dem europäischen Ganzen zu opfern resp. einen für alle tragbaren Ausgleich zu finden, besonders wenn man bedenkt, dass die Ausgestaltung des inneren Marktes — auf die in der wirtschaftlichen Resolution des Pariser Kongresses mit Recht besonderer Nachdruck gelegt wird — natürlicherweise über die nationalen Grenzen hinaus Wirkungen ausübt. Dies können wir am besten an Hand der Wirksamkeit der nationalen Wirtschaftsräte sowie an den Objekten der gemeinsamen Besprechungen in den verschiedenen Industrien der verschiedenen Länder ermessen. Der Zweck der Mond-Konferenz in England bestand in erster Linie darin, eine bessere Organisation der inneren Wirtschaft herbeizuführen. Gleichzeitig wurde aber gesagt, dass mit dieser Reorganisation auch „die Konkurrenzfähigkeit der ganzen Wirtschaft nach aussen hin vergrössert werden soll“. Die Konferenz sollte ein erster Schritt sein „auf dem Wege zu jener Rationalisierung, die in Deutschland — unter anderem auf dem Gebiete des Exports — Wunder gewirkt hat“. Auch eine kürzlich in der englischen Textilindustrie abgehaltene Konferenz, der Vertreter der Textilarbeiter beiwohnten, beschäftigte sich mit der Rationalisierung der Industrie im Hinblick auf die „Zurückeroberung verlorener Märkte“. Dass man sogar vor „ketzerischen“ Schritten nicht zurückschreckt, beweist ein soeben gefasster Beschluss des britischen Textilarbeiter-Verbandes zugunsten von Schutzzöllen für gewisse Textilprodukte sowie die Gründung einer 17 Verbände umfassenden Schutzzollliga des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes. Der nationale Wirtschaftsrat in Frankreich hat seine Wirksamkeit mit einer gründlichen Untersuchung der Lage der inneren Wirtschaft, d. h. der Wirtschaftszweige des eigenen Landes, begonnen. Er soll dabei untersuchen, „unter welchen Bedingungen die Gesamtwirtschaft im Interesse der Industrie, der Arbeiter, der Konsumenten und des Staates besser organisiert und koordiniert werden könnte. Unter grösstmöglicher Heranziehung von Vergleichen mit den konkurrierenden Industrien des Auslandes sollen die allgemeinen Produktionsbedingungen untersucht und damit die zukünftige Entwicklung des inneren und *äusseren* Marktes geprüft werden. Als sich L. Delsinne, der Leiter der belgischen Arbeiterhochschule, kürzlich für die Errichtung eines nationalen Wirtschaftsrates in Belgien einsetzte, tat er dies, indem er vor allem auf die Arbeiten des deutschen Reichswirtschaftsrates hinwies. Er betonte, dass Deutschland infolge seiner planmässigen theoretischen Vorarbeit an die Spitze der wirtschaftlichen Entwicklung getreten sei, und empfiehlt die Nachahmung des französischen und deutschen Beispiels mit dem Ausruf: „Wie weit wird uns die deutsche Industrie in kurzer Zeit voraus sein, wenn wir im gleichen Schritt weitergehen wie seit dem Waffenstillstand.“

Bei dem Tempo, das die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren angenommen hat, ist es ohne Zweifel kein Wunder, wenn die Gewerkschaftsbewegungen national sehr in Anspruch genommen sind und das Internationale dabei manchmal zu kurz kommt. Dazu gesellt sich der Umstand, dass es angesichts der organisatorischen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern

noch vielfach schwerhält, auch nur wirklich umfassende internationale Untersuchungen vorzunehmen. Dies zeigt sich z. B. bei der Durchführung der vom Pariser Kongress beschlossenen Erhebung über die Arbeitszeit in den verschiedenen Ländern. Einigermassen methodische Feststellungen konnten nur nach langen und mühsamen Vorarbeiten ermöglicht werden, ja sind mit der gewünschten Genauigkeit fast nur von Deutschland geliefert worden. Endlich muss ganz offen gesagt werden, dass die Saumseligkeit der Landeszentralen bei der Beantwortung von Fragebogen manchmal wirklich zu weit geht, besonders wenn man bedenkt, dass ihnen das Unerquickliche solcher Unterlassungssünden auf Grund von Erfahrungen mit ihren eigenen Organisationen bekannt sein muss. Auch sonst vermisst man manchmal in Fällen, wo wirklich keine ernsten nationalen Interessen gefährdet werden, auf internationalem Gebiet eine gewisse Beweglichkeit. Dies zeigt sich z. B. in diesem Jahre besonders deutlich bei der Behandlung der Frage der Minimallöhne auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf. Allzuviel versteifte man sich auf nationale Gepflogenheiten in Europa, trotzdem dies kaum nötig war, da es sich ja bei dieser Frage nicht so sehr um Europa handelt, wo die Dinge doch schon feste Formen angenommen haben, und deshalb auch niemand behindert wird, sondern um eine Geste gegenüber den aussereuropäischen und besonders den kolonialen Ländern, wo die Verhältnisse ganz anders liegen und von ganz anderen Gesichtspunkten aus beurteilt werden müssen.

*

Wenn in dem vom Sekretariat zu Beginn dieses Jahres der Ausschusssitzung des IGB. unterbreiteten Aktionsprogramm für das Jahr 1928 unter anderem gesagt wurde, dass in bezug auf die Tätigkeit des IGB. „neue Wege nicht zu zeigen sind, weil dem sowohl die beschränkten finanziellen Mittel als auch die satzungsmässig festgelegte Autonomie der Landeszentralen entgegenstehen“, so ist wohl u. a. auch an die oben angedeuteten Erfahrungen und Imponderabilien gedacht worden. Ebenso offen muss dann aber auch gesagt werden, dass diese Zurückhaltung dort aufzuhören hat, wo es sich um geistige Regsamkeit und Anregung handelt. Diese können bei entscheidungsvollen Entwicklungen, wie wir sie im ersten Teil unserer Betrachtungen geschildert haben, von grösstem Nutzen sein und für den IGB. jenes Interesse wach halten, dessen Fehlen nicht nur ihm selber schadet, sondern auch auf die Landeszentralen zurückwirkt. Die Erhebungen des IGB. sollen nicht nur eine Registratur von Auskünften sein, seine Berichte nicht nur ein Überblick bereits vorhandenen Materials, seine Tätigkeitsberichte nicht nur eine Rekapitulation der Vergangenheit. Sie sollen die Lebendigkeit des Geschehens, des fortschreitenden Lebens widerspiegeln. Was damit gesagt werden soll, kann vielleicht am besten durch einen Hinweis auf den der Presse zur Verfügung gestellten Tätigkeitsbericht an die Ausschusssitzung vom September gezeigt werden. Es mag sehr interessant sein, über den Ablauf der Beziehungen zu den nichtangeschlossenen — d. h. hauptsächlich aussereuropäischen — Landeszentralen zu hören. Was nützt jedoch der genaueste Bericht über die Errichtung eines Sekretariats für das lateinische

Amerika, wenn nicht gleichzeitig einmal eingehend auf die im laufenden Jahre besonders deutlich in Erscheinung getretene Politik des amerikanischen und des panamerikanischen Gewerkschaftsbundes hingewiesen wird, ferner auf die vom letzten Kongress der Roten Gewerkschafts-Internationale (RGI.) in Moskau aufgestellten Pläne, betr. die Gründung eines Gewerkschaftsbundes resp. Sekretariats für das lateinische Amerika. Mit der Klärung all dieser Bestrebungen sollte die Wichtigkeit einer entschiedenen Stellungnahme des IGB. in diesem Weltteile unterstrichen werden. Ähnliches wäre in bezug auf die Politik des IGB. im nahen und fernen Osten¹⁾ und hauptsächlich auch hinsichtlich seines *Wirtschaftsprogrammes* zu sagen.

Der Pariser Kongress ersuchte den IGB., die letztere Frage den angeschlossenen Ländern zu unterbreiten und dann in einer späteren Vorstandssitzung ein endgültiges Förderungs- und Aktionsprogramm aufzustellen. Seither sind nahezu 1½ Jahre verflossen. Es vollzogen sich in dieser Zeit, wie wir oben gesehen haben, gerade auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet die grundlegendsten Veränderungen. Wenn auch der IGB. solche Entwicklungen kaum entscheidend zu beeinflussen vermag, so kann er doch sicherlich durch selbständige Anregungen, durch Lieferung einschlägigen und im richtigen Augenblick zur Verfügung gestellten Materials mancher Landeszentrale ungefragt wichtige Dienste leisten. Wie wichtig wäre es z. B. gewesen, wenn Länder, die sich mit der Inkraftsetzung von Sozialversicherungsgesetzen oder der Einführung resp. Reform des Schlichtungswesens befassen, im richtigen Augenblick einschlägige Darstellungen aus erster Hand erhalten hätten. Wie sehr es nötig wäre, mit der Entwicklung mitzuleben oder ihr womöglich vorauszugehen, zeugt auch der Stand der *Kartellfrage*. Wenn man sieht, dass selbst in den offiziellen Veröffentlichungen des IGB. die seinerzeit bei der Gründung des internationalen Eisenkartells aufgestellten Leitsätze zur Kartellierung durchwegs von einem „Trust“ sprechen und Forderungen enthalten, die wir heutzutage nur sehr vorsichtig in den Mund nehmen, so wundert man sich darüber, dass dieses Programm nicht schon lange gründlich revidiert worden ist, besonders da man sich unterdessen über die nächsten praktischen Möglichkeiten klar geworden ist und nicht mehr mit dem Ende anfangen will. Anstatt zu warten, bis sich Regierungen und Unternehmer zur Errichtung nationaler Kartellämter und eines internationalen Kartellamtes verstehen, wäre z. B. die Bildung nationaler und internationaler Beratungskörperschaften der Arbeiter der kartellierten Industrien anzustreben. Gerade solche Institutionen wären es auch, die gleichzeitig das immer noch dilettantisch behandelte Problem der *internationalen Lohnvergleiche* einer praktischen Lösung entgegenführen könnten.

Wenn der IGB. die „Förderung der Interessen und Bestrebungen der Gewerkschaften auf internationalem“ und — was ebenfalls in seinen Statuten steht — „auf *nationalem* Gebiet“ zu seiner Aufgabe macht, so darf er sich nicht

¹⁾ Unterdessen hat der Vorstand des IGB. erfreulicherweise beschlossen, das ganze Organisationsproblem für die verschiedenen Kontinente einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen, bei der sich hoffentlich eine Lösung erzielen lässt, die der tatsächlich bestehenden Lage in sachlichster Weise Rechnung trägt.

darauf beschränken, die Landeszentrale um Auskünfte zu bitten. Er muss auf allen Gebieten, auch wenn es sich um nationale Bestrebungen handelt, selber anregend auftreten, wie dies z. B. in bezug auf das Vorgehen in Genf bereits der Fall ist. Mit Landeszentralen ist es wie mit Menschen: Wenn man den Finger auf wunde Stellen legt, erfährt man mehr, als wenn man nur fragt, wie es mit ihrem Befinden und ihren Absichten steht.

Voraussetzung einer solchen Regsamkeit und Beweglichkeit ist jedoch, dass man in einer stark pulsierenden Welt lebt und einen Teil davon ausmacht. Dies ist in Holland keineswegs der Fall. Vielleicht ist es erfreulich und kulturell wie menschlich sogar ein Gewinn, dass es in Europa noch ein Land gibt, dessen Tempo und Lebensgewohnheiten Jahrhunderte überdauern. Es ist sicherlich ausserordentlich, dass es in Holland weder eine Genossenschaftsbewegung noch Volks- oder Gewerkschaftshäuser gibt, und das sensationellste Wirtschaftsproblem, das zurzeit das ganze Land in Atem hält, ein unter den romantischsten Begleitumständen geführter Kampf gegen ein — wie die holländische Presse selber sagt — völlig mittelalterliches System von Weg- und Brückenzöllen ist, bei dem die Tarife bis zum letzten Kalb und Esel eingehalten werden. Der eingefleischte Individualismus und die festeingewurzelten Traditionen, die all dem zugrunde liegen, sollen keineswegs verurteilt werden, bieten sie doch Vorteile der persönlichen Lebensführung und kulturellen Bereicherung, die man zu schätzen weiss.

Sicher ist jedoch, dass ein solches Land nicht der *Sitz des IGB.* sein sollte. Auf diese Tatsache muss angesichts der durchwegs irr tümlichen Auffassungen über die Sitzverlegungsfrage noch einmal mit aller Offenheit aufmerksam gemacht werden. Die Gründe dürfen schon deshalb genannt werden, weil es ja gerade ein Holländer war, der sich am energischsten für die Sitzverlegung ausgesprochen hat, weil der IGB. „in den Brennpunkt wirtschaftlichen Geschehens und wirtschaftlicher Entwicklung gehöre“. Auf der Ausschusssitzung in Berlin ist auf diese Notwendigkeit allgemein hingewiesen, und es sind speziell die Vorteile unterstrichen worden, die Deutschland bieten kann. Da *Deutschland* wirtschaftliche Prozesse durchgemacht hat, die für die Entwicklung in anderen Ländern von grösster Bedeutung sind, ist es ganz selbstverständlich, dass dort besonders gute Aussichten für befruchtende und fruchtbringende Arbeit gegeben sind. Dazu kommt, dass es in Deutschland mehr als in allen anderen Ländern Europas bereits starke Ansätze zur Gemeinwirtschaft gibt und die Gewerkschaften deshalb mehr als anderswo direkt an der Gestaltung der Wirtschaft beteiligt sind. Sie sind nicht nur im Reichswirtschaftsrat, sondern auch in verschiedenen anderen wichtigen Wirtschaftskörperschaften direkt vertreten (Reichskalirat, Reichskohlenrat, Reichspost, Reichsbahn, Branntweinmonopol, Elektrowirtschaft, Kartellgericht, Finanzgerichte, Reichsbank usw.). In Deutschland gibt es die bedeutendsten gewerkschaftlichen Eigenbetriebe Europas und jene wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, die wahrscheinlich in allen Ländern, die nicht glauben, den sozialistischen Staat vom Himmel herunterholen zu können, als Übergangsstadium in Betracht kommen. Von all diesen Dingen

weiss man — den Veröffentlichungen des IGB. nach zu schliessen — in Amsterdam und anderswo nicht viel. Doch es handelt sich ja nicht nur um die Ausnützung dieser besten Gelegenheit, d. h. um die Übersiedlung nach Berlin, sondern ganz allgemein darum, dass sicherlich Holland nicht jene Bedingungen erfüllen kann, die in bezug auf den Sitz immer und überall aufgestellt werden müssen. Denn Holland ist ganz sicher nicht das Land, das dem IGB. „eine lebendigere Atmosphäre geben kann“, und das vom „Strome höchsten industriellen Lebens durchflossen und gelüftet wird“. Über das war sich auch der wohlüberlegte und vorsichtige österreichische Gewerkschafter Hueber klar, der wohl zu einer Sitzverlegung nach Berlin seine Bedenken äusserte, jedoch noch sechs Monate nach der Ausschusssitzung in Berlin im Zusammenhang mit der „Unterbringung des Sitzes in einem kleinen Land mit einer eigenen Sprache und der damit erschwerten Tätigkeit“ sagte: „Dass der Sitz nicht in Holland bleibt, ist sicher.“ Nichts deutet so sehr auf die Notwendigkeit einer „lebendigeren Atmosphäre“ hin wie die Umstände, unter welchen der Beschluss überhaupt zustande kam, sowie die Langsamkeit, mit der er *nicht* ausgeführt wird. Schon in Paris hiess es, dass alle dort beschlossenen Reorganisationsmassnahmen im Interesse der internationalen Bewegung mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden sollen. Ein halbes Jahr später machte Jouhaux in Berlin auf die Millionen von Arbeitern aufmerksam, die wenigstens definitiv wissen möchten, wo der Sitz ihrer Internationale ist. Trotzdem ist die Entscheidung wieder sechs Monate vertagt worden, und die „definitive“ Entscheidung, die in diesem Sommer hätte fallen sollen, lautet dahin, dass der internationale Kongress im Jahre 1930 „definitiv“ beschliessen soll. Dass bis zur endgültigen Entscheidung in einer im Interesse eines geregelten Betriebes so wichtigen Frage eine Zeit verlorenggeht, die zusammen mit den dem Pariser Kongress vorangegangenen Jahren der Unsicherheit nahezu sechs Jahre ausmacht, ist äusserst bedauerlich. Wenn je instinktiv gefühlt worden wäre, dass Amsterdam der richtige Platz ist, wäre Amsterdam schon längst definitiv zum Sitz erhoben worden. Die wiederholten Vertagungen und die Tatsache, dass die Beschlüsse der neuesten Ausschusssitzung im Gegensatz zu den Berliner und Pariser Beschlüssen überhaupt von keiner Seite irgendwelche Kommentare auslösten, waren überhaupt nur möglich, weil man sich über die Wichtigkeit der Frage nicht klar ist, und weil vollständig irrträglich geglaubt wird, dass die Sitzverlegung *nur* eine Episode der Affäre Oudegeest-Brown war. In bezug auf die übereilte Beschlussfassung in Paris, die die eigentlichen Gründe einer Sitzverlegung verdunkelte, ist das letztere leider der Fall, hingegen nicht in bezug auf die Sache selbst. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, dass die Sitzverlegung, obwohl sie im Vorstand nie eine Mehrheit finden konnte, schon viel früher zur Sprache stand, und zwar unter ganz sachlichen Erwägungen. Schon zu Beginn des Jahres 1927 war man im Sekretariat des IGB. mehrheitlich der Ansicht, dass, falls keine Erhöhung der Beiträge herbeigeführt werden konnte, es das beste sei, den Sitz des IGB. nach einem „mehr zentral gelegenen Lande zu verlegen und dort den Apparat auf Grundlage der veränderten Bedürfnisse neu aufzubauen“. Sassenbach, der seiner-

zeit ebenfalls für eine Sitzverlegung war, hat damals die Gründe objektiv und klar dargelegt. Gegen die Verlegung sprachen nach seiner Ansicht politische Bedenken, Wohnungsnot in einzelnen Ländern, der Hausbesitz des IGB. und die Umzugskosten. Von diesen Gründen sind nach dem Verkauf des Hauses des IGB. sowie der allgemeinen Besserung seiner Finanzlage nur noch der erste stichhaltig, wobei bemerkt werden mag, dass zehn Jahre nach dem Kriege bei den meisten Ländern eigentlich auch die politischen Bedenken in Wegfall gekommen sein sollten. Hingegen sind alle damals von Sassenbach zugunsten einer Sitzverlegung angeführten Argumente auch heute noch gültig: die geographische Lage Amsterdams, die hohen Lebensunterhaltskosten und der Neuaufbau oder teilweise Abbau des Sekretariats. Schon damals hiess es, dass „die Umstellung des Betriebes in Amsterdam mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre, hingegen bei einer Sitzverlegung die allmähliche Ersetzung der holländischen Sprache durch eine der drei offiziellen Sprachen von selbst eintreten würde“. Diese Erwägung hat sich als durchaus richtig erwiesen. Dass „überflüssige Übersetzungsarbeiten vermieden werden und alle vorbereitenden Arbeiten für Berichte usw. möglichst in einer der drei offiziellen Sprachen verfasst werden sollen“, ist heute noch so aktuell wie damals. Gleiches gilt für viele andere Kleinigkeiten, die in unserer Zeit der Rationalisierung, die ja zu einem grossen Teil auch durch solche „geringfügigen“ betriebstechnischen Änderungen charakterisiert wird, nicht unterschätzt werden dürfen. Was die „teuere Lebenshaltung“ betrifft, so handelt es sich dabei um die Verwendung eines falschen Ausdrucks. Nicht die teure Lebenshaltung an sich ist es, die die hohen Kosten verursacht, sondern ganz allgemein der teure und umständliche Apparat, der in Holland auch für jedes andere Geschäft in Betracht kommt und auf die ganze Lebensauffassung zurückzuführen ist. Hier wird man wohl auch im Hinblick auf den Umfang der Arbeiten und Veröffentlichungen des IGB. beifügen können, dass, wenn man die Gehälter sowie die entsprechenden Arbeitsleistungen in anderen Ländern kennt, ein Gehaltskonto von über 60 000 Fl. reichlich hoch erscheint. Damit soll die vom Sekretariat bereits geleistete finanzielle Sanierungsarbeit sicherlich nicht in den Schatten gestellt, hingegen angedeutet werden, dass auch heute noch die früher — allerdings unter anderen Voraussetzungen — geltend gemachten finanziellen Argumente in Betracht kommen. Eine wie grosse Rolle auch geringe Ersparnisse spielen können, erhärtet die Tatsache, dass man z. B. in Indien manchmal mit geringen Summen Tausende von streikenden Arbeitern vor dem Hungertod bewahren kann.

Das Hauptargument bleibt aber natürlich der Kontakt mit dem Strom industriellen Lebens und die unbedingte Notwendigkeit, dass der IGB., falls er ein lebendiges Organ der Gesamtbewegung bleiben will, in diesem Strom leben muss, entweder um selber vorwärtsgetrieben zu werden oder um vielleicht sogar einmal im Interesse einer gesunden Gegenbewegung und rechtzeitigen „Korrektur“ im Falle einer einseitigen Entwicklung eingreifen zu können. Oft wird gesagt, dass der IGB., da die Möglichkeiten aktiven Eingreifens zurzeit noch nicht so gross sind, diese Aufgabe auch abseits von diesem Strom erledigen

könne. Darauf ist zu erwidern, dass Erfahrungen und Erkenntnisse aus erster Hand immer und unter allen Umständen vorzuziehen sind. Wohl ist es unter einigem Zeitverlust möglich, sich auch abseits des Weges über die grossen Probleme einer Epoche zu „orientieren“, produktiver und schneller wird aber sicher jener „reagieren“, der mitten in der Entwicklung steht. Endlich muss man bedenken, dass wirklich umfassende, wissenschaftlich begründete Forschungsarbeit — die schliesslich auch für den IGB. eine Rolle spielt — wirklich nur in geistigen Zentren grössten Ausmasses, sicherlich aber nicht in Amsterdam möglich ist.

*

Nachdem der IGB. im Jahre 1927 die Krise der uneinheitlichen Politik und Leitung überwunden hat und wieder in geordnete Bahnen gelenkt worden ist, tut ihm heute eine innere Belebung not, die am besten gefördert werden kann, wenn die angeschlossenen Landeszentralen der Internationale erhöhtes Interesse entgegenbringen und sich ernsthaft fragen, welches die Voraussetzungen seines Gedeihens sind, und was sie selber zu diesem Gedeihen beitragen können. Alle müssen sich jenes Bekenntnis zu eigen machen, das mir in seiner Einfachheit und Eindringlichkeit aus dem Herzen eines einfachen Arbeiters zu kommen scheint und wie folgt lautet: „Es ist für die Arbeiterklasse der ganzen Welt geradezu ein zwingendes Gebot, die einzelnen Resolutionen des Pariser Kongresses nicht nur sehr gründlich zu studieren und ihrem Inhalt nach vollkommen zu erfassen, sondern vor allem auch dafür zu sorgen, dass jeder einzelne Kamerad mit ihrem Wesen vollständig vertraut und zum kampffähigen Mitglied der Gesamtheit der Gewerkschaftsinternationale wird. Das ist der Sinn und die Lehre des Pariser Kongresses. Es ist und bleibt unsere grösste Aufgabe, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, dass seine Beschlüsse lebendige Tatsache werden.“

Gewerkschaftliche Bildungsarbeit

Kritische Betrachtungen zum Gewerkschaftskongress

Von Fritz Fricke

I.

Die Diskussion über die gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist seit ungefähr einem Jahre etwas zum Stillstand gekommen. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass nach Errichtung eines besonderen Bildungssekretariats beim ADGB. die Fachöffentlichkeit erst einmal abwarten wollte, welche Schritte und Massnahmen dieses neue Bildungssekretariat unternehmen wird. Inzwischen hat der Gewerkschaftskongress im September dieses Jahres nach einem ausführlichen Referat von *Hessler*, dem Bildungssekretär des Bundes, zu den Bildungsaufgaben der Gewerkschaften Stellung genommen. Er hat seine Meinung in einer sehr kurzen Entschliessung zusammengefasst, die von ausführlicheren Leitsätzen begleitet wird. Die Entschliessung ist erfreulicherweise so allgemein gehalten, dass sie der Praxis der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit

und ihrer fernerer Diskussion keine Fesseln anlegt. Zudem beschäftigt sie sich nur in einem kurzen Absatz mit den eigentlichen Bildungsbestrebungen der Gewerkschaften. In ihrem Hauptteil beschäftigt sie sich mit dem staatlichen Bildungswesen. Ebenso die Richtlinien. Unter dem Kapitel „Gewerkschaftliches Bildungswesen“ werden hier einige allgemeine Erziehungsziele aufgestellt, wie Gemeinschaftsgesinnung, Gemeinschaftsgefühl und Gestaltung der Freizeit. Über die vortrags- und kursmässige Bildungsarbeit an den Funktionären und Mitgliedern wird wenig ausgesagt. Unter Bezugnahme auf die im Bau befindlichen Bundesschulen wird lediglich nebenbei bemerkt, dass erst diese Schulen nach ihrer Vollendung die Grundlage für die Durchgliederung des gewerkschaftlichen Bildungswesens abgeben werden.

Das Referat Hesslers auf dem Kongress, dem diese Richtlinien zugrunde lagen, und die Schrift „Arbeiterbildung und Volksbildung“ von *Leipart* und *Erdmann*, die Anfang 1928 in der Verlagsgesellschaft des ADGB. erschienen ist, bilden eine gedankliche Einheit. Auch Hessler widmete den grösseren Teil seiner Ausführungen der Stellungnahme der Gewerkschaften zum öffentlichen Bildungswesen. Seine Forderungen an die Volksschule beziehen sich auf die Weltlichkeit der Schule (aber nicht im Sinne der weltlichen Schulen gleich Weltanschauungsschulen), auf den Werk- und Arbeitsunterricht, auf das neunte Schuljahr und auf die Lehrerbildung. Unter anderem verlangt er eine stärkere Berücksichtigung der Sozialwissenschaften bei der Ausbildung der Lehrer und wendet sich gegen die Konfessionalisierung der Lehrerbildungsanstalten. Beim Berufsschulproblem bemängelt Hessler das Fehlen einer reichsgesetzlichen Regelung des Berufsschulwesens. Die Unübersichtlichkeit dieses Bildungszweiges und der Mangel an klaren und durchdachten Übergängen zu den anderen Schulgattungen erfordert nach seiner Meinung eine Vereinheitlichung der gesamten Schulaufsicht unter ein Reichsunterrichtsministerium. Weiter verlangt er eine gesetzliche Festlegung von Berufs- und Fachschulbeiräten.

Alle diese einzelnen Forderungen sind nicht neu, sie sind von verschiedenen Seiten bei vielen Gelegenheiten, insbesondere aber von den Vertretern der Arbeiterschaft und modernen Pädagogen, schon oft geltend gemacht worden. Wichtig ist, dass sie zum erstenmal auf diesem Kongress von den Gewerkschaften zu einem schulpolitischen Gegenwartsprogramm zusammengefasst worden sind. Indessen soll hier darauf nicht eingegangen werden.

Es kommt mir vielmehr darauf an, die Ansichten, die Hessler über das Berechtigungswesen kundgetan hat, und die auch in den vom Kongress angenommenen Richtlinien ihren Niederschlag gefunden haben, kritisch zu würdigen. Während sich alle modernen Schulmänner und darüber hinaus längst auch der grössere Teil der am öffentlichen Bildungswesen interessierten Bevölkerungskreise, mit Ausnahme ganz ausgesprochen reaktionärer Kräfte, darüber k'ar sind, dass das Berechtigungswesen des modernen demokratischen Staates unwürdig ist, dass es die Schüler zwingt, lediglich zu Examenszwecken sich einen Wust von Kenntnissen anzueignen, die für das praktische Leben nicht gebraucht werden, verlangt Hessler eine Ausdehnung und Verallgemeinerung

des Berechtigungswesens auch auf die Berufsschule. Er behauptet — ohne es zu beweisen —, dass der Stoss gegen das Berechtigungswesen bisher ein Luftstoss gewesen sei. Nach alter Methode will er den Teufel mit dem Beelzebub austreiben und glaubt, das Berechtigungswesen von innen heraus aushöhlen zu können, indem er es verallgemeinert.

Hat das Berechtigungswesen heute noch einen inneren Sinn? Hessler sagt: „Es scheint, dass das Berechtigungswesen mit der Struktur der heutigen Wirtschaft und mit der modernen Gesellschaft eng verknüpft ist.“ Einige Sätze später: „Wenn aber gerade das Berechtigungswesen deutscher Eigenart zu entsprechen scheint, so dürfte es am ehesten seinen Sinn verlieren, wenn eben alle Schulen Berechtigungen erteilen.“ Keine von diesen beiden Annahmen hat Hessler bewiesen oder auch nur hinreichend begründet. Es dürfte sich auch schwer nachweisen lassen, dass die mittlere Reife oder ein sonst irgendwie geartetes Berechtigungszeugnis mit der *Struktur der Wirtschaft* „verknüpft“ sein kann. Der „deutschen Eigenart“ entspricht das System der übereinandergetürmten Berechtigungen nur insoweit, als noch sehr viele Reste der Eigenarten des alten Obrigkeitsstaates von 1914 sich erhalten haben, auf die aber die moderne Arbeiterbewegung — besonders in diesen Zusammenhängen — am wenigsten Rücksicht zu nehmen verpflichtet ist. Dass — nach den Worten Hesslers — Wirtschaft und Verwaltung für ihren feingegliederten und abgestuften Mechanismus qualifizierte Kräfte brauchen, und dass deren Ausbildung in einem fast ebenso abgestuften Bildungssystem vor sich geht, ist noch lange kein Beweis für die Notwendigkeit einer Erhaltung und Ausdehnung des Berechtigungswesens. Zeugnis und „Berechtigung“ ist übrigens durchaus nicht dasselbe. Gegen Zeugnisse, die bestimmte objektiv zu ermittelnde und zu bewertende Leistungen bescheinigen, Leistungen, die innerhalb eines bestimmten längeren Zeitraumes und in freier Arbeit, nicht aber in der zusammengepressten, stickigen Atmosphäre weniger angsterfüllter Examenstage vollbracht worden sind, wird kaum jemand etwas einwenden können. Wenn solche Leistungsbescheinigungen später die Grundlage abgeben für die Entscheidung, ob ihren Inhabern bestimmte Laufbahnen eröffnet oder Positionen übertragen werden können, so wird ein solches Verfahren sicherlich als ein Fortschritt gegenüber dem heutigen „Berechtigungswesen“ gelten dürfen. Die heutigen „Berechtigungszeugnisse“ bescheinigen ja am wenigsten solche Leistungen, vielmehr eine bestimmte „mittlere“ oder sonstige „Reife“. Als ob man überhaupt einem jungen Menschen nach einer „Prüfung“ eine „Reife“ bescheinigen kann! Dahinter steckt doch nichts anderes als die Überheblichkeit des Erziehers alten Stiles!

Die Auslese der für Wirtschaft und Verwaltung nötigen Qualitätskräfte kann auch ohne jede „Berechtigung“ und ohne jedes „Reife-Zeugnis“ in einem vernünftig durchgegliederten Schulsystem möglich gemacht werden. Die Frage ist dabei nur die, wie man es allen Bevölkerungsschichten, vor allem auch den unbemittelten Arbeiterkindern, ermöglichen kann, das ganze Schulsystem zu durchlaufen, ohne ihrem Ausbildungsgang andere Grenzen zu setzen als die der Begabung, der geistigen Spannkraft und der ihnen sonst innewohnenden Fähig-

keiten. Oder anders: Wie kann man es verhindern, dass ein hochbegabter Arbeiterjunge oder ein Arbeitermädel lediglich deshalb auf jede höhere und bessere Ausbildung verzichten muss, weil das Einkommen des Vaters nicht ausreicht, um den jungen Menschen über das 14. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Gerade wir Gewerkschafter sollten nicht einen Augenblick vergessen, dass die Frage des Berechtigungswesens eine soziale Frage ist und mit der Gliederung und Organisation eines Schulsystems gar nichts zu tun hat. Innerhalb dieses pädagogischen Bezirks wird nur entschieden, wie und nach welcher Methode die Reife ermittelt wird, deren Bescheinigung eine Berechtigung oder Anwartschaft zur Folge hat. Hier würde also über das *Prüfungssystem* zu entscheiden sein, das mit jedem Berechtigungswesen eng verbunden ist. Darüber hat Hessler in seinem Vortrag sich aber nicht ausgelassen. Eine Stellungnahme dazu ist jedoch unerlässlich, sobald man einer Verallgemeinerung der Berechtigungszeugnisse das Wort redet. Gleichen doch heute z. B. die Ersatzaufnahmeprüfungen, durch die man sich ohne Obersekundareife den Zugang zu manchen beruflichen Mittel- oder Hochschulen schaffen kann, oft mehr einem Hindernis, denn einer Brücke, als welche sie gedacht sind.

Die Berechtigung war ein — vielleicht ursprünglich als geistig gedachtes — in der späteren Praxis sehr ungeistiges und mechanisches Mittel der Auslese im alten Obrigkeitsstaat, mit bewusst unsozialer Tendenz. Untrennbar davon war das Examen. Dieses Examen war und ist heute noch ebenso roh und mechanisch wie das Berechtigungsprinzip selber. Es führt zu Normal- und Mindestmassstäben einer Bewertung, die die psychologischen Eigenarten des Prüflings nicht in Rechnung stellen kann. Entscheidendes Ausleseprinzip des modernen Pädagogen kann aber — wie oben betont — nur die freie Leistung in freier, selbstgewählter Arbeit und vielleicht die bei der Vollendung dieser Leistung angewandte Methode sein.

Hessler scheint bei seinen Ausführungen über das Berechtigungswesen einer Verwechslung von Leistung, Zeugnis und Berechtigung zum Opfer gefallen zu sein. Er scheint auch die sozialpolitische Seite dieser Frage allzuwenig zu würdigen und hat das Problem der Prüfung völlig übergangen. Die Gefahr seiner Stellungnahme besteht vor allem darin, dass dadurch gerade die reaktionärsten Schul- und Bildungspolitiker frisches Wasser auf ihre inzwischen stark eingetrockneten Berechtigungs- und Examensmühlen bekommen und zukünftig gegen die freiheitlichen Schulmänner ausspielen. Deshalb durften seine Ansichten und die darauf beruhenden Sätze der Richtlinien des Gewerkschaftskongresses hier nicht unwidersprochen bleiben. Die in dem Referat angezogene Thüringer Regelung kann keinesfalls als Stütze für irgendwelche Reifezeugnisse oder Berechtigungen betrachtet werden. Sie zeigt nur ein geschlossenes System von der Berufsschule bis zur Berufsoberschule, deren erfolgreicher Besuch den Zugang zur Berufsschullehrerausbildung ermöglicht. Das hat aber, wie gesagt, mit Berechtigung an sich noch nichts zu tun und löst ausserdem auch keineswegs die wirtschaftlich-soziale Seite dieses jahrelangen Bildungsganges.

II.

Das wichtige Gebiet der eigentlichen gewerkschaftlichen Bildungsarbeit ist durch die Verknüpfung mit den Fragen des öffentlichen Bildungswesens auf dem Kongress unverdient weit in den Hintergrund getreten. Die Gewerkschaften haben ein besonderes gewerkschaftliches Eigeninteresse am ehesten noch in der Region der Berufsschule zu vertreten. An allen anderen Schulkategorien sind die Gewerkschaften weniger als solche, denn ihre Mitglieder als Staatsbürger interessiert. Dabei kann zugegeben werden, dass es durchaus notwendig und richtig ist, gelegentlich auch von gewerkschaftlicher Seite diese Forderungen zu unterstreichen und zusammenzufassen. Wichtiger jedoch wäre es aber noch gewesen, zum eigentlichen gewerkschaftlichen Bildungswesen mehr und Wegweisendes zu sagen, als geschehen ist.

Die eigentliche gewerkschaftliche Bildungsaufgabe kann sich nur ableiten aus dem Zweck, dem Ziel und der Rolle der Gewerkschaften im heutigen Gesellschaftsleben. Wäre es anders, wollte man eine Bildungsaufgabe innerhalb der Gewerkschaftsbewegung formulieren, die nicht vom gewerkschaftlichen Zwecke ausgeht, so käme man notgedrungen entweder zu einer ganz allgemeinen Fassung irgendeines Bildungsideals an sich, oder aber zu einem vom neuen demokratischen Staat her gesehenen staatsbürgerlichen Erziehungsziel. Diese beiden Blickpunkte haben aber mit dem Wesen der Gewerkschaft an sich nichts zu tun. Allerdings wird ein aus der heutigen demokratisch-republikanischen Staatsordnung abgeleiteter staatsbürgerlicher Erziehungszweck an manchen Stellen das gewerkschaftliche, soziale Bildungsideal überschneiden. Keineswegs aber dürfen sich beide Erziehungsideale miteinander decken. Leipart und Erdmann haben das in ihrer Schrift auch durchaus erkannt, und auch Hessler hat in seinem Referat wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, so doch erkennen lassen, dass ihm diese Auffassung im Grunde eigen ist. Wenn aber eine solche Kongruenz der Erziehung zum Staatsbürger und der gewerkschaftlichen Erziehung nicht besteht und eben nur gelegentliche Überschneidungen verzeichnet werden können, so ist damit die Notwendigkeit eines eigenen Bildungswesens bewiesen. Dann muss man sich aber auch in erster Linie über den Ausbau dieses eigenen Bildungswesens Gedanken machen. Man braucht dabei die anderen Interessenssphären auf schulpolitischem Gebiete durchaus nicht aus dem Auge zu verlieren. In Hamburg ist aber über den Ausbau und die Durchgliederung des eigenen Bildungswesens gar nichts gesagt worden. Hessler begnügte sich, darauf hinzuweisen, dass die zurzeit noch nicht fertigen Bundeschulen zu Energiezentren des gewerkschaftlichen Lebens werden würden und die Grundlagen zur Durchgliederung des gewerkschaftlichen Bildungswesens abgeben sollen. Das ist ein Versprechen für die — allerdings nicht allzu ferne — Zukunft. Andererseits ist aber nicht einzusehen, weshalb die Errichtung von Gebäuden für vorbildliche Schulheime, die seit Jahren fällige Frage der Gliederung und Gestaltung des Bildungswesens aufhalten muss. Nach den bisherigen Veröffentlichungen — auch Hessler hat das in seinem Referat gesagt — sollen die „Bundeschulen lediglich gewerkschaftliche Elementarschulen und Auslese-

stätten“ sein, während die staatlichen Wirtschaftsschulen und die Akademie der Arbeit Schulen mit höher gelagertem Lehrplan für „gewerkschaftliches Wirken an besonderen Stellen“ bleiben sollen. Damit weist er bereits den Bundesschulen eine bestimmte Stellung im System der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit zu, über die allerdings noch zu reden sein wird. Wenn aber so die von den Bundesschulen einzunehmende Stelle im gewerkschaftlichen Bildungswesen bereits abgesteckt ist, dann liegt kein Hinderungsgrund vor, schon jetzt ernsthaft sich darüber Gedanken zu machen, wie die Gliederung des gewerkschaftlichen Bildungswesens im ganzen aussehen soll.

Bereits im Juni-Heft des Jahrganges 1926 der „Arbeit“ sind im Zusammenhang einer Diskussion, an der damals u. a. Franz Joseph *Furtwängler*, *Dr. Sturmfels*, *Dr. Michel* und *Dr. Seelbach* beteiligt gewesen sind, von mir Vorschläge für die Gliederung des gewerkschaftlichen Bildungswesens gemacht worden, auf die ich mich auch heute noch beziehe. Auch Alexander *Knoll*, derzeit der Sachbearbeiter des Bundesvorstandes für Bildungsangelegenheiten, hat damals in einer internen Denkschrift zur Frage der Durchgliederung des Bildungswesens Stellung genommen. Er zeigte darin die Schwierigkeiten ihrer Lösung auf, kam aber zu dem Resultat, dass eine systematische Gliederung wenigstens zwischen den Schulen Tinz, Düsseldorf, Berlin (Preussischen Wirtschaftsschulen) und Frankfurt am Main (Akademie der Arbeit) möglich sei. Diese Denkschrift Knolls mag sehr dazu beigetragen haben, dass sich der Bund zur Errichtung des Bildungssekretariats entschloss. Am Schluss dieser Schrift befürwortet er als eine der Aufgaben des Sekretariats die Fühlungnahme mit den örtlichen und den von den Zentralvorständen eingerichteten Bildungseinrichtungen, um den Austausch und die Nutzbarmachung der Erfahrungen auch auf diesem Gebiete herbeizuführen. Die Verhältnisse haben sich seitdem nicht so wesentlich geändert, dass eine grundlegende Korrektur an diesen Vorschlägen vorgenommen zu werden braucht.

Gewerkschaftsbildung muss, was Hessler, wie auch Leipart und Erdmann in ihrer Schrift feststellen, nicht nur Kenntnisvermittlung, sondern auch in einem hohen Masse Gesinnungsschulung sein. Diese Gesinnungsschulung umschliesst den neben der Belehrung hergehenden erziehlischen Teil der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit. Und da die Gesinnungsziele, die sich aus dem Gewerkschaftsleben ergeben, kurz und schlagwortartig umschrieben werden können als „soziales Empfinden“, „soziales Verständnis“ und „soziales Denken“, so zeigt sich, soweit man bei diesen hier absichtlich ganz allgemein gehaltenen Formulierungen von einem konkreten Ideeninhalt absehen kann, an dieser Stelle eine der Überschneidungen mit den Erziehungszielen, die auch das Schulwesen des modernen demokratischen Staates gelten lassen sollte. Was aber keineswegs immer wirklich der Fall ist. Man darf eben nicht vergessen, dass dieser neue Staat keineswegs so absolut gefestigt ist, wie es äusserlich erscheint. Es gibt auch heute noch sehr machtvolle und im gesellschaftlichen Leben besonders massgebende Kreise, die lieber heute als morgen diese neue Entwicklung in eine entgegengesetzte Richtung umkehren, oder — wie einer der Erziehungsapostel der

Unternehmer, Dr. Arnold, schrieb — mit dem Zeichen des Ritenuto versehen möchten. Manche scheinbar so fortschrittlichen und im Sinne der neuen Erziehung liegenden Massnahmen und Einrichtungen, besonders aber die der schwerindustriellen Gruppen, wie das Dinta, weisen zum Teil durchaus faschistische, antidemokratische Charakterzüge auf. Gewerkschaftliche Gesinnungsschulung muss also, wenn sie von den freien Gewerkschaften ausgeht, nicht nur die Förderung des oben ganz allgemein formulierten sozialen Prinzips im Auge behalten, sondern auch noch den Willen und die Bereitschaft zum gewerkschaftlichen und sozialen Kampf. Diese wichtige Aufgabe gewerkschaftlicher Gesinnungsschulung gilt aber nicht nur für die unteren elementaren Bildungsveranstaltungen und Einrichtungen, die die Masse der Mitglieder und Betriebsfunktionäre erfassen, sondern gilt für alle Kategorien der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit. Ohne den staatlichen Wirtschaftsschulen und der Akademie der Arbeit zu nahe treten zu wollen, deren Beseitigung aus dem Bildungsprogramm der Gewerkschaften keineswegs empfohlen werden könnte, muss man feststellen, dass sie nicht geeignet sind, der Erziehung zum gewerkschaftlichen Kampfwillen einen grossen Raum einzuräumen. Als staatliche Institute müssen sie sich einer dem Wesen des heutigen Staates entsprechenden Neutralität gegenüber den verschiedenen politischen und sozialen Strömungen befleissigen. Auch von dieser Seite her vermag man nicht einzusehen, warum die kommenden Bundesschulen nur der elementaren Funktionärschulung dienen und den staatlichen Bildungseinrichtungen untergeordnet sein sollen.

Seit meinen Ausführungen an dieser Stelle im Jahre 1926 haben sich in den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen keine grossen Veränderungen ergeben. Nur die Bezirkssekretariate des Bundes sind mit den Geldmitteln, die ihnen vom Bundesvorstand dafür zur Verfügung gestellt werden, als neue Träger von Bildungsveranstaltungen hinzugekommen. Sie betreiben in den einzelnen Orten ihrer Bezirke vorwiegend eine Massenschulung und füllen manche bisherige Lücke in der Funktionärbildung gut aus. Daneben haben die von einigen Gewerkschaftsvorständen inzwischen errichteten weiteren Heimschulen und Ferien- oder Wochenendkurse eine weitere Ausdehnung erfahren. Das örtliche gewerkschaftliche Bildungswesen der grösseren Städte ist dadurch nicht beeinträchtigt worden.

Die äusseren Faktoren einer vernünftigen und zweckmässigen Gestaltung gewerkschaftlicher Bildungsarbeit sind also heute durchaus gegeben. Ihre Systemlosigkeit aber, ihre mangelnde Zusammenarbeit rufen nach einer ordnenden Hand. An vielen Stellen wird Vorbildliches geleistet. Dort empfindet man am stärksten den Mangel an der organisierten planvollen Möglichkeit, besonders befähigte Schüler weiterzubringen, nachdem sie die örtliche Schule durchlaufen haben.

Dabei dürfte es nicht schwer sein, eine Systematisierung durchzuführen, weil neben den äusseren bereits auch die inneren Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Die Durchorganisation hätte an zwei Punkten einzusetzen: bei der Gliederung des Lehrstoffes und beim Aufbau mehrerer aufeinanderfolgenden Schulgattungen.

Über den Lehrstoff, besser über die Lehrfächer, bestehen heute kaum noch Meinungsverschiedenheiten. Die Gewerkschaftsfunktionäre aller Verbände, ohne Unterschied ihrer besonderen Aufgaben, müssen eine wirtschaftliche, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Ausbildung erfahren. Unterschiede ergeben sich lediglich hinsichtlich des Grades der anzustrebenden Durchbildung, unter Beachtung der für die verschiedenen Funktionärgruppen notwendigen Spezialkenntnisse. Im grossen und ganzen wird aber jeder Funktionär, ja jedes Gewerkschaftsmitglied auf diesen drei grossen Lebensgebieten, Wirtschaft, Sozialpolitik und Arbeitsrecht, sich auskennen müssen. Die demokratische Struktur der Gewerkschaftsbewegung führt dazu, dass die Funktionär- und Mitgliederversammlungen letztlich über die Politik der Verbands- und Zentralinstanzen zu entscheiden haben. Der Gewerkschaftsführer muss also die Voraussetzung machen können, dass seine Mitglieder und Mitarbeiter die von ihm entwickelten Pläne und Absichten begreifen und beurteilen können. Anders lässt sich ein verständnisvolles fruchtbringendes Zusammenarbeiten ohne Reibungen auf die Dauer nicht ermöglichen.

Der Lehrplan einer gewerkschaftlichen Bildungseinrichtung wird mithin stets folgende Fächer umfassen müssen: Volkswirtschaft, Betriebslehre, Sozialpolitik, Arbeitsrecht. Bei der Massenschulung der Mitglieder und Betriebsfunktionäre wird sich die Volkswirtschaft beschränken können auf Wirtschaftskunde, d. h. auf anschauliche Darstellung der volks- und betriebswirtschaftlichen Praxis und ihrer Grundlagen. Soweit hierbei auch Betriebsräte in Frage kommen, wird man auf deren Bedürfnisse nach eingehenderer Behandlung der Betriebslehre und des Arbeitsrechts, am besten in besonderen „Betriebsrätekursen“, Rücksicht nehmen müssen. Sozialpolitik und Arbeitsrecht werden in dieser unteren Stufe sich ebenfalls auf allgemeine Einführungen beschränken müssen. Bei der Sozialpolitik wird hauptsächlich die Frage der sozialen Organisationen, insbesondere die Gewerkschaftsfrage, herausgestellt werden müssen.

Diese ganze allgemeine und einführende gewerkschaftliche Elementarbildung ist das Feld, welches die örtlichen Bildungseinrichtungen und die der Bezirkssekretariate des Bundes zu bestellen haben. Sie kann und braucht nur in Abendkursen — allerdings in systematisch in sich und zueinander geordneten Lehrgängen — vor sich gehen.

Auch der gewerkschaftliche Ortsbeamte, daneben der ehrenamtliche Mitarbeiter, der über den Betrieb hinausgreifende, grössere gewerkschaftliche Funktionen versehen muss, wie z. B. die Unterbezirks- und Branchenleiter der Verbände und ihnen gleichgeordnete Kräfte, brauchen eine weiter gehende, gründliche Ausbildung. Es ist dies das Gebiet der Ferienkurse und der Heimschulen der Zentralverbände. Diese Angestellten- und Funktionärkategorien bilden in den meisten Fällen das eigentliche Rückgrat des Verbandes. Es wird deshalb den Vorständen gar nicht verwehrt werden können — selbst nicht bei straffster Zentralisation des Bildungswesens durch den Bund —, sich um diese Gruppen ganz besonders zu kümmern. Die Lehrfächer bleiben auch hier die gleichen. Nur muss die Wirtschaftsanschauung schon eine theoretische Vertiefung

erfahren. Hier muss schon ein eingehenderes Bild wirtschaftlicher Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten aufgemacht werden. Die Sozialpolitik wird besonders die Fragen der Sozialversicherung behandeln müssen. Das Arbeitsrecht wird daran zu denken haben, dass diese Funktionäre zugleich auch Prozessvertreter vor den Arbeitsgerichten und Arbeitsrichter sein werden. Die Verbandsvorstände werden auch die Vermittlung gewisser verwaltungstechnischer und organisatorischer Kenntnisse und Fähigkeiten für notwendig ansehen.

Aus dem Gros der Hörer und Schüler dieser beiden Schulgattungen wird sich stets eine — naturgemäss nur kleine — Anzahl irgendwie auf einem bestimmten Gebiet oder ganz allgemein besonders befähigter Persönlichkeiten verschiedener Altersstufen herausheben. Dies sind diejenigen, um die sich die meisten Bildungsleiter gewerkschaftlicher Körperschaften die grösste Sorge machen. Oft genug sind sie über das Niveau, das in den Lehrgängen und Vorträgen allgemein eingehalten werden muss, weit hinausgewachsen. Was nun? Ist ein solcher Kollege in seiner Organisation bereits bekannt, dann fällt es manchmal nicht schwer, ihn zu einer weiteren Ausbildung an eine der staatlichen Schulen zu schicken. Ist er aber noch nicht besonders hervorgetreten und aufgefallen, so hält das schwer. Seine Weiterbildung hängt dann entweder von den persönlichen Beziehungen des Lehrers und Bildungsleiters zu den Leitern und Lehrern anderer, höher qualifizierten Schulen ab, oder aber sie bleibt stecken und versandet allmählich.

Hier bei diesen, nicht allzu zahlreichen, aber hinreichend vorhandenen Kräften — meist sind es jüngere Gewerkschaftskollegen — sollte die Aufgabe der zukünftigen Bundesschulen einsetzen. Hessler sagte selbst in seinem Vortrag, die Bundesschulen sollten Auslese halten, um der Akademie und den Wirtschaftsschulen dann die am besten geeigneten Schüler zuführen zu können. An diesen in der praktischen Verbandsarbeit bereits bewährten und in der Bildungsarbeit als erstklassig erkannten Kollegen sollte eine vollkommene Führerausbildung versucht werden. Nur für die besten wieder unter ihnen sollte auch die Bundesschule Durchgangsstufe sein. Für die anderen aber Ziel. Sie muss stark nach der theoretischen und wissenschaftlichen Seite hin ausgebaut werden. Zu den bisher genannten Lehrfächern müsste die Geschichte, notwendig auch die Psychologie, insbesondere die Sozial- und die Massenpsychologie, hinzukommen. Dieses letzte Lehrfach wird seine praktischen Ergebnisse dann zeitigen, wenn die Männer und Frauen dieser Schule später als leitende Funktionäre und Beamte Verhandlungen mit den Arbeitgebern und Behörden zu führen haben, wenn sie die Politik der Organisation vor der Masse der Mitgliedschaft vertreten oder einem grösseren Stab von beamteten Mitarbeitern vorstehen müssen. Im Einzelfalle könnte überlegt werden, ob man nicht dem einen oder dem anderen ganz hervorragenden Schüler im Sinne der seinerzeit von Cassau gemachten Vorschläge zu einem vollen Universitätsstudium verhilft.

Die Frankfurter Akademie und die beiden staatlichen Fachschulen können ihren heutigen Platz behalten, den sie aber mit den Bundesschulen zu teilen hätten. Wieweit sich die Akademie in ihrem Lehrplan mehr als bisher den

Erfordernissen der Praxis der Gewerkschaftsbewegung anzunähern hätte, soll hier nicht mehr untersucht werden. Es könnte daran gedacht werden, dass diese staatlichen Schulen besonders diejenigen Gewerkschaftsmitglieder zugewiesen bekommen, die später in behördlichen Positionen, in Arbeitsämtern und ähnlichen Stellen öffentlichen Charakters, tätig sein werden.

Wir sind nicht gar so weit entfernt von der praktischen Durchführbarkeit eines planvollen und geschlossenen gewerkschaftlichen Bildungswesens. Jedenfalls ist es nicht notwendig, damit zu warten, bis vielleicht in zwei bis drei Jahren beide Bundesschulen in voller Tätigkeit sind. Im Gegenteil! Es ist schon lange nötig, zu versuchen, das Vorhandene aneinander anzupassen und zu gliedern. Auch für die Bundesschulen wäre es gut, eine planvoll vorgebildete Schülerschaft bereits zur Verfügung zu haben, wenn sie zum ersten Male ihre Tore öffnen. Manches unnötige Experimentieren würde dadurch vermieden werden können.

Es ist gut und richtig, wenn die Gewerkschaften sich um das allgemeine staatliche und kommunale Schulwesen kümmern! Es ist richtig, wenn der Kongress Forderungen an die allgemeine Schulreform anmeldet! Besonders wenn es sich um die Berufsschule handelt, bei der das Interesse der Gewerkschaften sehr stark ist. Ein einheitliches gewerkschaftliches Schulprogramm könnte daraus erwachsen. Keineswegs aber darf dadurch das eigene Bildungswesen in den Hintergrund der Betrachtung gerückt werden.

Die Buchdrucker und das Bildungsproblem

Von Karl Schaeffer

I.

Es gibt wohl heutzutage kaum noch einen anderen Beruf, der von den geistigen Strömungen und Umwälzungen der menschlichen Gesellschaft im kleinen wie im grossen so abhängig ist wie jener der Buchdrucker. Ob es sich um Fortschritt oder Stillstand, um Evolution, Revolution oder Reaktion in wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Fragen handelt, das Buchdruckgewerbe wird als deren Verkünder und Förderer von Freund und Feind aller dieser Strömungen im Ringen der Menschen im Kampf ums Dasein in Anspruch genommen. Und die Buchdrucker sind als Arbeiter genau so wie jeder andere Arbeiter, der seine Arbeitskraft zur Herstellung von Kriegs- oder Friedensbedürfnissen hergeben muss, aus Existenzgründen gezwungen, durch ihre berufliche Arbeit dem „Ganzen“ zu dienen. Nur ist dabei der Unterschied der, dass der grösste Teil der Buchdruckerzeugnisse, wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter usw., nicht nur aus Papier und Druckerschwärze besteht, sondern einen *geistigen* Inhalt hat, der in Licht wie Schatten durch die Köpfe der Buchdrucker geht. Mag es in jedem Einzelfall infolge der Teil- und Hstarbeit im buchdruckerlichen Produktionsprozess nur wenig sein, was im persönlichen Sinnen und Trachten der Buchdrucker von den unzähligen Geistesprodukten unserer Vorfahren wie unserer

Zeitgenossen aller Richtungen haften bleibt, so genügt dies doch, um in seiner Gesamtwirkung eine stärkere berufliche Verbundenheit der Buchdrucker mit den Bildungsproblemen im allgemeinen wie mit den gewerkschaftlichen im besonderen zu schaffen.

Diese berufliche Gebundenheit an das Bildungsproblem zwingt die Buchdrucker weit mehr als andere Arbeiterschichten zu realpolitischem Denken, das für abstrakten Idealismus oder Utopien sehr wenig Spielraum lässt. Während z. B. in anderen Arbeiterkreisen im Laufe des vorigen Jahrhunderts versucht wurde, die Entwicklungstendenzen der Wirtschaft teilweise mehr von der politischen Seite her zu beeinflussen, obwohl damals noch eine viel grössere sozial- und wirtschaftspolitische Lethargie der grossen Masse vorhanden war, suchten sich die Buchdrucker durch ihren gewerkschaftlichen Organisationsaufbau aus eigener Kraft selbst zu helfen. Schon im politisch „toll“ markierten Jahr 1848 wurde im Statut der „Deutschen National-Buchdrucker-Vereinigung“ die berufliche Fortbildung als wichtigstes Mittel zur Erringung wirtschaftlicher Besserstellung bezeichnet. Dafür waren damals schon weniger taktische als berufliche Gründe, deren Hintergrund die Erkenntnis der Unsicherheit politischer Hilfsmittel war, massgebend. Der gleichen realpolitischen Erkenntnis haben auch der verhältnismässig starke Aufbau und der Umfang der eigenen Unterstützungseinrichtungen des späteren, 1866 gegründeten und heute noch bestehenden Buchdrucker-Verbandes ihre Entstehung zu verdanken. Diese gaben dem Verband von Anfang an ein stabiles Gefüge, stützten das Selbstbewusstsein seiner Mitglieder und ihren kollegialen Zusammenhalt mit dem Erfolge, dass die Buchdrucker in Deutschland die ersten wurden, die ihren Unternehmern ein Mitbestimmungsrecht in Arbeits- und Lohnfragen auf kollektiver oder tariflicher Grundlage abringen konnten. Dass dazu die Bildungsbestrebungen, die vom Verband von jeher gepflegt und gefördert wurden, wesentlich beigetragen haben, ist selbstverständlich. Sie bildeten gleich den Unterstützungseinrichtungen einen starken Kitt für den kollegialen Zusammenhalt sowohl innerhalb wie ausserhalb der Betriebe.

Wie tief im Buchdruckerberuf das Verlangen nach allgemeiner und beruflicher Bildung und Fortbildung verwurzelt ist, zeigt sich besonders in der engen Anpassung dieses Strebens an die technische Entwicklung des Gewerbes. Die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts besonders stark in Erscheinung tretende Einführung der Schnellpresse und ihre ununterbrochene Verbesserung zur Beschleunigung des Produktionsprozesses, die in den 80er Jahren zur Einführung gelangenden Rotationsmaschinen, die damit verbundene verstärkte Inanspruchnahme und Verbesserung der Stereotypie und Galvanoplastik, das Aufkommen des Autotypie- und Dreifarbendrucks, die mit Macht durch die Pforten des Gewerbes drängende Setzmaschine, die mit allen diesen technischen Verbesserungen verbundene rapide Erweiterung der Satz- und Drucktechnik brachten keineswegs eine Vereinfachung der beruflichen Anforderungen für die Buchdrucker. Vielmehr waren mit allen diesen technischen Neuerungen grössere Spezialisierung im einzelnen wie durch deren Rückwirkung für jede Berufsgruppe insgesamt höhere Ansprüche bezüglich ihres technischen Könnens verknüpft. Diesen neuen und

erweiterten Bedürfnissen suchten sich die Buchdrucker nicht nur subjektiv, sondern auch organisatorisch mit grösster Beweglichkeit und Hingabe anzupassen. Sie bildeten verhältnismässig rasch und zielbewusst besondere Spezialvereine, wie Typographische Gesellschaften, Maschinenmeistervereine, Maschinensetzervereinigungen, Stereotypeur- und Galvanoplastikervereine sowie Korrektorenvereine in fast allen grösseren Städten. Alle diese Vereine hatten in der Hauptsache zum Ziel, den von der fachtechnischen Seite her kommenden neuen Anforderungen durch besondere Pflege der beruflichen Fortbildung Herr zu werden. Dadurch vollzog sich eine Arbeitsteilung in der bisher vom Buchdrucker-Verband betriebenen Fortbildung in eine berufliche und gewerkschaftliche. Die erstere blieb aber trotzdem auch in den neuen Vereinen zum grössten Teil nicht ohne Verbindung mit dem Buchdrucker-Verband, sondern war durch die besonderen tariflichen Interessen mit fachtechnischem Einschlag von Anfang an mit diesem grundsätzlich im Zusammenhang, ja bis zu einem hohen Grade sogar vom Verband abhängig. Denn der tarifliche Schutz vor Schattenseiten der technischen Entwicklung blieb nach wie vor Aufgabe des Verbandes. Die Spezialvereine oder sogenannten Sparten (Drucker [früher Maschinenmeister genannt], Maschinensetzer, Stereotypeure und Galvanoplastiker, Korrektoren und neuerdings auch die Handsetzer) sind auch heute noch nur fakultative Vereinigungen ohne gewerkschaftliche Selbständigkeit. Sie erheben zwar besondere Beiträge und verwalten sie selbst, dürfen aber keine Einrichtungen unterhalten oder Massnahmen treffen, die rein gewerkschaftlicher Art sind (wie Unterstützungseinrichtungen, Arbeitsnachweise, Auskunftserteilungen bei Stellenwechsel, Lohnbewegungen u. dgl.). In tariflichen Fragen steht den Sparten zwar das Recht zu, die Aufrechterhaltung tariflicher Sonderbestimmungen für ihren Spezialberuf zu überwachen und zu fördern, jedoch nur durch kollegiale Einwirkung auf die Mitglieder. Die Verbindlichkeit irgendwelcher Beschlüsse gewerkschaftlichen Charakters ergibt sich auch für Spartenmitglieder nur aus Beschlussfassungen in Verbandsversammlungen oder aus Entscheiden der zuständigen örtlichen oder zentralen Verbandsinstanzen. Gewissermassen zur Sicherung einer zweckmässigen Hand-in-Hand-Arbeit von Verband und Sparten gehören die Obmänner einer jeden Zentralkommission der letzteren als Beisitzer dem Hauptvorstand des Buchdrucker-Verbandes an, was als Resultat früherer Spannungen in den beiderseitigen Beziehungen sich als sehr praktisch bewährt hat. Auf dieser Grundlage vereinigen die Drucker zurzeit 60 bis 70 Prozent aller Drucker in ihren besonderen fakultativen Fachvereinen, und zwar in 142 örtlichen Vereinen, die Maschinensetzer 85 bis 90 Prozent, die Stereotypeure und Galvanoplastiker über 80 Prozent und die Korrektoren etwa 65 Prozent. Zu diesen älteren Spartenorganisationen kamen in den letzten Jahren noch die Handsetzer, die infolge starker Ausbreitung der Setzmaschine sowohl technisch wie tariflich von ihrer früher dominierenden Stellung in den Hintergrund gedrängt wurden und nun ebenfalls in einem besonderen und engeren Zusammenschluss innerhalb des Verbandes die Möglichkeit suchen, dieser Bedrängnis Herr zu werden; diese Handsetzervereinigungen umfassen nach erst dreijähriger Entwicklungsperiode schon

25 Prozent aller Handsetzer. Im Hauptvorstand des Buchdrucker-Verbandes sind die Handsetzer mit vier Beisitzern vertreten. Im Buchdrucker-Verband selbst sind nahezu 95 Prozent aller deutschen Buchdrucker (Handsetzer, Maschinensetzer, Drucker, Stereotypeure und Galvanoplastiker sowie Korrektoren) gewerkschaftlich organisiert.

Neben diesen fünf besonderen Spezialorganisationen, die zwar in der Hauptsache fachtechnischen Fortbildungsbestrebungen der einzelnen Berufsgruppen der Buchdrucker dienen, darüber hinaus aber sich mit einschlägigen tariflichen Fragen befassen und mit ihrer Spitze im Hauptvorstand des Buchdrucker-Verbandes vertreten sind, besteht noch der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker. Diese Organisation hat einen eigenen selbständigen Hauptvorstand, eigene Kassenführung mit besonderen Beitragsleistungen und hat ihren Sitz ebenfalls im grossen Berliner Verbandshause der Buchdrucker. Sein Ziel besteht nicht nur in der Schulung seiner Mitglieder zur leichteren Erledigung ihrer beruflichen Tagesarbeit, sondern in einer nach Stil und Geschmack höherführenden Ausdrucksmöglichkeit der Buchdruckerkunst in allen ihren Zweigen, und zwar von unten auf, von den Lehrlingen bis zu den besten Qualitätsarbeitern. Der Bildungsverband in seiner heutigen Form ist eine höhere Organisationsform ehemaliger Typographischer Gesellschaften, konnte vor kurzem auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken, zählt heute über 24 000 Mitglieder in 19 Kreisen und 448 Ortsgruppen und stellt innerhalb der deutschen Arbeiterschaft auf dem Boden beruflicher Fortbildung eine einzigartige Organisation dar. Wer sich von den Lesern dieser Zeitschrift besonders dafür interessiert und einen tieferen Einblick in das Wirken dieses Bildungsverbandes gewinnen will, dem sei dessen Jubiläumsschrift*) aufs beste empfohlen. Die Gesamtleistung dieses Verbandes, sein Vortragswesen, seine Rundsendungen und Ausstellungen, seine örtlichen Fachkurse, seine Fernkurse, seine Fachliteratur, seine Fachzeitschriften („Typographische Mitteilungen“ und „Graphischer Betrieb“) sind führend in der gesamten graphischen Technik geworden. Zählt man zu diesen Fortbildungseinrichtungen des Bildungsverbandes, die allen Sparten des Gewerbes zugute kommen, noch jene der einzelnen Sparten, die sich im einzelnen mehr auf die alltägliche Praxis erstrecken, aber alle auf freiwilliger Mitgliedschaft aufgebaut sind, dann kann man sagen, dass das berufliche Fortbildungsproblem bei den deutschen Buchdruckern eine Lösung gefunden hat, wie sie kein anderes Gewerbe und keine andere Gewerkschaft in solchem Umfange und solcher Gründlichkeit aufzuweisen haben. Charakteristisch ist dabei noch, dass z. B. die Sparten der Drucker, der Maschinensetzer, der Stereotypeure und Galvanoplastiker zu einer scheinbar naheliegenden engeren Verbindung ihrer besonderen fachtechnischen Fortbildungsbestrebungen mit jenen des Bildungsverbandes, insonderheit soweit eine Verschmelzung ihrer fachtechnischen „Mitteilungen“ (kleine Zeitschriften) mit den Zeitschriften des Bildungsverbandes in Frage kämen, wenig Neigung haben. Sie erblicken gerade in diesen Schriften die stärksten Bindeglieder ihres besonderen Zusammenschlusses.

*) „Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker, 1903 bis 1928“, Verlag des Bildungsverbandes in Berlin SW 61, Dreibundstrasse 5. Preis 2,50 Mark.

Das ist ein deutlicher Beweis dafür, wie hoch bei den Buchdruckern eine möglichst vielseitige berufliche Fortbildung geschätzt wird. Wobei noch zu bedenken ist, dass alle diese Bestrebungen sowohl bei den besonderen Sparten wie durch den Bildungsverband neben dem verhältnismässig hohen Gewerkschaftsbeitrag aus besonderen Beiträgen bestritten werden. Der Buchdrucker-Verband selbst gewährt allen diesen Sonderorganisationen nur bei besonderen Notwendigkeiten von Fall zu Fall finanzielle Beihilfen.

Eine wesentliche Ergänzung dieser grossen beruflichen Bildungsarbeit in allen Gruppen des Buchdruckerberufs bildet die aussergewöhnliche Sorge für eine gute Lehrlingsausbildung. Eine mustergültige Lehrlingsordnung sieht gewissenhafte Eignungs- und Zwischenprüfungen sowie für jedes Lehrjahr genau geregelte Lehrgänge vor. Diese Lehrlingsordnung ist von den beiderseitigen Tariforganisationen gemeinsam ausgearbeitet und geschützt; ausserdem, was nicht minder wichtig ist, auf gemeinsames Betreiben der Tarifvertragsparteien schon in 46 von den im ganzen 67 deutschen Handwerkskammern für ihre Bezirke als massgebend anerkannt worden. Die Lehrlingsordnung hat den Zweck, dem in allen Zweigen ziemlich komplizierten Buchdruckgewerbe geistig und körperlich geeignete Arbeitskräfte zu sichern und so auszubilden, dass sie den hohen Anforderungen ihres Berufs gewachsen sind und vor unerträglichen Enttäuschungen in ihrem späteren Berufsleben nach Möglichkeit bewahrt bleiben. Die praktische Durchführung der Lehrlingsordnung in den einzelnen Handwerkskammerbezirken erforderte die Bildung von paritätischen Fachausschüssen, die sowohl die Eignungsprüfungen der Berufskandidaten wie die Zwischenprüfungen in verschiedenen Etappen der Lehrzeit aller Buchdruckerlehrlinge in den ganzen Handwerkskammerbezirken abzunehmen haben. Viele Hunderte von besonders qualifizierten Berufskollegen widmen sich mit Fleiss und Ernst diesen Aufgaben in allen Gauen des Verbandes. Eine tariflich festgelegte Lehrlingsskala, die die Lehrlingshaltung in Klein- und Mittelbetrieben weitgehend begünstigt, zielt keineswegs auf eine willkürliche Abschliessung des Buchdruckerberufs ab. Deren Wirkung lässt selbst in normalen Zeiten die Zahl der arbeitslosen Buchdrucker nur selten unter dem allgemeinen Durchschnitt der Arbeitslosigkeit, konnte aber leider auch bisher nicht verhindern, dass hinsichtlich der Dauer der Einzelarbeitslosigkeit der Durchschnitt im Buchdruckgewerbe immer noch wesentlich höher als im Reichsdurchschnitt der Gesamtarbeitslosigkeit liegt; insbesondere bei den Handsetzern und Druckern. Wäre diese Lehrlingsskala für das Buchdruckgewerbe nicht vorhanden, so würde infolge der starken Zunahme der Setzmaschinen und der Rotationsmaschinen die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe eine fortlaufend krisenartige sein. Die Erziehung der Buchdruckerlehrlinge zu tüchtigen Berufs- und Verbandskollegen ausserhalb der Betriebe geschieht im Rahmen einer besonderen Lehrlingsabteilung des Verbandes. Diese zählt gegenwärtig rund 17 000 Mitglieder oder 86 Prozent aller Buchdruckerlehrlinge in 1258 Orten. Der „Jungbuchdrucker“, ein monatlich zweimal erscheinendes besonderes Organ für die Lehrlinge, behandelt abwechselnd berufliche und gewerkschaftliche Fragen in besonders leichtverständlicher Form und

erfreut sich grosser Beliebtheit und allseitig zufriedenstellender Wirkung bei allen Lehrlingen des Gewerbes.

Von besonderer Bedeutung ist ferner das zielbewusste Streben der Buchdrucker, Einfluss und Mitbestimmungsrecht im Berufs- und Fachschulwesen zu erlangen und zu festigen. Wo es nur irgend möglich war, haben sie schon seit vielen Jahren alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Einrichtung von Fachklassen und Lehrwerkstätten auch für Buchdruckerlehrlinge an den öffentlichen Fach- oder Fortbildungsschulen zu erreichen, was in Anbetracht der verhältnismässig geringen Kopfzahl der Buchdrucker im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen oft seine besonderen Schwierigkeiten hatte und noch hat. Trotzdem sind auf diesem Gebiete in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Der Bildungsverband hat eine besondere Abteilung für Fachschulwesen eingerichtet, hat mit deren Hilfe und in engster Zusammenarbeit mit den Fachschullehrern schon einen Einheitslehrplan für den Unterricht an den Fachschulen für Buchdruckerlehrlinge aufgestellt und diesem zur Anerkennung in grossem Umfange verholfen. Die Einrichtung von Bezirks-Buchdruckerfachschulen im ganzen Reiche ist sein weiteres Ziel. Im Jahre 1927 wurde ein Reichsverein der Lehrer für die graphischen Gewerbe gegründet, der den Fachlehrern einen besseren Zusammenhang mit dem Berufe bietet und sich gleichzeitig für eine gründliche Ausbildung der gewerblichen Lehrkräfte einsetzt. In diesem Reichsverein der Lehrer für das graphische Gewerbe ist der Bildungsverband der Buchdrucker im Hauptvorstand vertreten. Der Buchdrucker-Verband (Gewerkschaft) hat vor kurzem die Abhaltung einer Reichskonferenz dieses Fachlehrervereins finanziell wesentlich erleichtert, während die Unternehmerorganisation (Deutscher Buchdrucker-Verein) jeden Zuschuss ablehnte, weil deren Leitung nicht als massgebende einberufende Instanz dieser Tagung anerkannt werden konnte. Einer Loslösung der Berufslehre von den Betrieben und deren ausschliessliche Übertragung auf Berufsschulen dürften die Buchdrucker im allgemeinen ablehnend gegenüberstehen. In der praktischen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses innerhalb geeigneter *Produktionswerkstätten*, wie dies z. B. durch die Lehrlingsordnung für das deutsche Buchdruckgewerbe vorgeschrieben ist, und in der Ergänzung der Betriebslehre in gut eingerichteten und geleiteten Berufsschulen, unter strenger Kontrolle und Mitbestimmung der in Frage kommenden Gewerkschaften neben der staatlichen Aufsicht, erblicken die Buchdrucker die beste Gewähr für eine zweckmässige Berufsausbildung, die sowohl wirtschaftlichen wie sozialen Bedürfnissen gerecht werden kann.

II.

Dass innerhalb einer Gewerkschaft, deren Mitglieder schon von beruflicher Seite her so eng mit den Bildungsproblemen in Wirtschaft, Politik und Kultur verbunden sind, auch die gewerkschaftliche Schulung sozusagen zum Berufe gehört, dürfte nicht zuviel gesagt sein. Entwicklung und heutiger Stand des Buchdrucker-Verbandes sind die besten Beweise dafür, dass berufliche, allgemeine und gewerkschaftliche Bildungsbestrebungen seine Hauptstütze sind und es auch in Zukunft bleiben werden. Es wird und kann in dieser Richtung

für die Buchdrucker keinen Stillstand geben. Sie müssen, wie kaum eine andere Arbeitergruppe, sich beruflich immer auf der Höhe halten und gleichzeitig aus gewerkschaftlichen Gründen in Politik und Wirtschaft insoweit Bescheid wissen, dass ihr Verhältnis als Arbeiter und Gewerkschaftsmitglieder zur Umwelt fortlaufend so klar und übersichtlich wie möglich bleibt. Dazu bietet der innere Ausbau ihres Verbandes ständig fortschreitende Gelegenheit in allen seinen Zielen. Von ganz besonderer Wirkung ist hierbei infolge frühzeitiger Verbandsgründung und starker Verbandstreue das Vorhandensein kompakter älterer Jahrgänge, in die jeder jüngere Jahrgang ebenso vollzählig hineinwachsen und sich verankern muss, ob er will oder nicht. Die daraus resultierenden Wirkungen halten das gewerkschaftliche Denken sozusagen aus sich selbst heraus in Fluss, aufklärend und treibend selbst dort, wo subjektive Passivität sich als weniger zugänglich erweist. Auf Schritt und Tritt begegnet der Buchdrucker einem beruflichen und geistigen Zusammenhang mit seinesgleichen. Durch diesen beruflich-geistigen Zusammenhang wird alles verbunden, gesiebt und kritisch beleuchtet, was allgemeine oder gewerkschaftliche Bedeutung hat. Es lässt sich ohne Übertreibung sagen, dass, wo zwei oder drei Buchdrucker zusammen-treffen, in der Regel berufliche und soziale Fragen durchgeackert werden. Die „Lösung“ der sogenannten sozialen Frage formt sich für die Buchdrucker zum theoretischen Überbau, berufliche und gewerkschaftliche Fragen als Probleme der Arbeit bilden das Gerippe ihrer Gedankenwelt; wobei Drang zu eigener Überlegung und kollegial konzentrierte Selbsthilfe auf gewerkschaftlicher Grundlage sich die Wage halten.

Das hindert aber einen wesentlichen Teil der Buchdrucker nicht, sich nebenher noch in allen nur erdenklichen Wissensgebieten umzusehen. Würde es eine Statistik geben, aus der die Beteiligung der gesamten Arbeiterschaft an öffentlichen und höheren Fortbildungskursen (an Universitäten, Volkshochschulen usw.) nach ihrer Berufszugehörigkeit zu ersehen wäre, der relativ grösste Prozentsatz würde sicher auf die Buchdrucker fallen. Auch die aktive Mitarbeit der Buchdrucker im Dienste der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterbewegung ist äusserst umfangreich. Die Zahl der Buchdrucker als Vertreter der Arbeiterschaft in staatlichen, kommunalen und sozialpolitischen Körperschaften ist, gemessen an der Gesamtzahl der überhaupt vorhandenen Buchdrucker (nur 4 je 1000 der von der Sozialversicherung erfassten Arbeiter), ausserordentlich gross. Dass es daneben unter den Buchdruckern auch nicht an Geistern fehlt, die der beruflichen und allgemeinen Fortbildung nur wenig oder gar keine Sympathie entgegenbringen, braucht gar nicht bestritten zu werden. Aber diese geistig Passiven haben es nicht leicht. Sie glänzen in der Regel durch Abwesenheit von den Verbandsversammlungen und sonstigen gewerkschaftlichen Veranstaltungen. Doch wenn der Verband auf dem Tarif- oder Lohngebiet in kritisches Fahrwasser kommt, dann finden auch diese „Passiven“ den Weg zu seinen Versammlungen; fordert der Verband besondere Opfer im Interesse der gesamten Kollegenschaft und schliesslich die höchste Disziplin zu aktivem Kampfe, dann weiss heute auch der letzte Buchdrucker,

was er zu tun und zu lassen hat. Auch die Buchdrucker können im einzelnen nicht frei von menschlichen Schwächen sein; aber Nichtverbandsmitglied zu sein oder zu werden, hat für sie eben besondere Haken. Die Einbusse kollegialer Verbundenheit fällt für den einzelnen in der Regel viel schwerer ins Gewicht als jede materielle Gefährdung.

Weil dem nicht nur in der Theorie, sondern in der allgemeinen Praxis im Buchdruckerleben so ist, stehen die Buchdrucker auch dem gewerkschaftlichen Bildungsproblem wesentlich kritischer gegenüber. Sie sind im allgemeinen keine Freunde theoretischer Leuchttfeuer. Ausschlaggebend ist für die Buchdrucker nur die praktische Auswirkung jeder Theorie. Beurteilt man die gewerkschaftlichen Bildungsbestrebungen als theoretische Hilfsmittel zur praktischen Förderung der sozialen und kulturellen Lage der Arbeiterschaft, so haben in dieser Richtung die Buchdrucker sowohl zu ihren Gunsten als auch durch das Vorbild ihres gewerkschaftlichen Zusammenhalts und ihrer gewerkschaftlichen Erfolge für die Gesamtheit der Arbeiterschaft gut gearbeitet. Sie sind auf dieser Bahn Pfadfinder und Wegbereiter des kollektiven Arbeitsvertrags schon zu einer Zeit geworden, als in anderen Arbeiter- oder Gewerkschaftskreisen darin noch Harmonieduselei oder gar Verrat von Arbeiterinteressen erblickt wurde. Und heute steht der Reichstarif der Buchdrucker in seiner Gesamtheit sowohl materiell wie ideell auf einer Basis, deren Erweiterung auf besondere gesetzliche Hilfe auf lange Zeit nicht rechnen kann. Fast alle neuzeitlichen sozialpolitischen Gesetze bleiben in vielen Punkten noch wesentlich hinter den im Buchdrucker-tarif festgelegten Grundsätzen arbeitsrechtlicher Art zurück. Betriebsrätegesetz, Arbeitszeitverordnung, Arbeitsgerichtsgesetz und Schlichtungswesen sind zweifellos nicht zu unterschätzende Errungenschaften der neuen Zeit oder des letzten Dezenniums. Und die Buchdrucker sind sicher die letzten, die verkennen würden, dass nicht auch sie dieser sozialpolitischen Entwicklung gar manche Erleichterung ihrer gewerkschaftlichen Bestrebungen zu verdanken haben, und zwar besonders in Zeiten rückläufiger Konjunktur. Insbesondere begrüßen es die Buchdrucker, dass durch das Betriebsrätegesetz der von ihnen schon seit vielen Jahren aus eigener Kraft gelockerte Herr-im-Hause-Standpunkt des Unternehmertums öffentlich-rechtliche Eindämmung erfahren hat. Die diesbezüglichen Vorteile dieses Gesetzes wissen die Buchdrucker fast lückenlos zur Geltung zu bringen. Ihr seit Jahrzehnten erprobtes, straffes Vertrauensmännersystem kommt ihnen dabei sehr zustatten. Auch die Ein- und Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes fand und findet bei den Buchdruckern starke Stützen, und zwar sowohl in der Mitwirkung wie bei der Inanspruchnahme der Rechtsprechung. Zwar hatten die Buchdrucker bis vor wenigen Jahren noch eine ziemlich gut ausgebaute eigene tarifliche Gerichtsbarkeit; aber diese hat mit dem Einzug juristischer Spitzfindigkeiten, die sich mit dem Vordringen juristisch verbildeter Unternehmervvertreter auch im Buchdruckgewerbe breitzumachen suchten, viel von ihrer früheren Bedeutung und Sachlichkeit verloren. Deren Rest ist heute bis zu einem gewissen Grade unter den Wert der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte herabgedrückt worden; wie überhaupt das neuzeitliche Über-

wuchern juristischer privatrechtlicher Formalitäten das Tarifvertragswesen teilweise korrumpiert hat.

Das zeigt sich für die Buchdrucker besonders auf dem Gebiete des öffentlichen Schlichtungswesens. Die frühere autoritative Entscheidungsvollmacht des Tarifausschusses der Buchdrucker, der von 1896 bis Ende 1922, also über 25 Jahre lang das höchste paritätische Berufs- und Tarifparlament für das Buchdruckgewerbe darstellte, ist formalrechtlicher Juristerei auf Unternehmenseite zum Opfer gefallen. Im Banne des modernen Schlichtungswesens ist die letzte Entscheidung von Gesamtstreitigkeiten über Bestand und Erneuerung des Tarifvertrages oder des Lohntarifs einem sogenannten Zentral-Schlichtungsamt unter dem Vorsitz dreier Unparteiischer, die vom Reichsarbeitsminister benannt werden, übertragen. Diese Unparteiischen geben, wenn keine freie Vereinbarung der Tarifparteien zustande kommt, den Ausschlag durch einen Schiedsspruch. Ausserdem wurde die frühere Selbstverantwortlichkeit der Tarifparteien durch die Möglichkeit der Verbindlicherklärung von Entscheidungen dieses Zentralschlichtungsamtes durch den Reichsarbeitsminister noch stärker gelockert. Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass in Zeiten sehr schlechter Konjunktur, da der Umfang der Arbeitslosigkeit an den Buchdrucker-Verband ausserordentlich hohe Anforderungen stellte und dessen Abwehrkraft schwächte, das moderne Schlichtungswesen auch die Buchdrucker vor rücksichtsloser Willkür des Unternehmertums schon mehrmals geschützt hat; aber die dem öffentlichen Schlichtungswesen zugrunde liegende Tendenz, angebliche allgemeine wirtschaftliche oder politische Interessen durch die Schlichter auch dann in die Wagschale zu werfen, wenn die Lage des in Frage kommenden Industrie- oder Gewerbebezweiges keine unbedingte Notwendigkeit dafür abgibt, bedeutet für die Buchdrucker eine schon mehrfach in Erscheinung getretene ausserberufliche Hemmung ihrer gewerkschaftlichen Erfolgsmöglichkeiten. Erschwerend kommt hierzu noch, dass die dem Zeitungsgewerbe zufallende Rolle, einen wesentlichen Teil der sogenannten öffentlichen Meinung darzustellen, für den öffentlichen Schlichter oder den Reichsarbeitsminister die Versuchung in sich birgt, einen Arbeits- oder Lohnkampf im Buchdruckgewerbe aus rein politischen Gründen anders zu beurteilen als für andere Wirtschaftszweige. Obwohl in der heutigen Zeit des stark ausgebauten Rundfunkwesens die Gefahr einer gänzlichen Stillegung der öffentlichen Meinung durch einen allgemeinen Buchdruckerstreik weniger gross als früher sein dürfte, haben es sich die Buchdrucker im vergangenen Frühjahr gefallen lassen müssen, dass der damalige Reichsarbeitsminister Dr. Brauns einen Schlichterspruch des Zentralschlichtungsamtes trotz schärfsten und einmütigen Widerspruchs der Buchdrucker mehr aus staatspolitischen als wirtschaftspolitischen Gründen für verbindlich erklärte. Die Unternehmer im Buchdruckgewerbe wurden dadurch vor einem höheren Tariflohn durch den Reichsarbeitsminister geschützt, obwohl sie sehr wohl zur Zahlung in der Lage gewesen wären. Trotz dieser offensichtlichen Ungerechtigkeit haben sich aber die Buchdrucker in gewerkschaftlicher und staatsbürgerlicher Disziplin dieser Entscheidung unterworfen und nicht wie die Eisenindustriellen im No-

vember dieses Jahres der Staatsgewalt getrotzt. Auch bekämpfen die Buchdrucker trotz dieser schon mehrfach gemachten schlechten Erfahrung das Schlichtungswesen nicht. Sie wissen, dass es für den grössten Teil der deutschen Arbeiterschaft heute noch unentbehrlich ist. Sie sind sich bewusst, dass sie andere Mittel und Wege suchen und anwenden müssen, um ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse doch noch zu verbessern und sie mit den hohen Anforderungen ihres Berufes und den Erträgen ihres Gewerbes in Einklang zu bringen. Auch das gehört zum besonderen Bildungsproblem der Buchdrucker, wie es schon von jeher dazu gehört hat, dass sie bestrebt waren und sein mussten, ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Regel ohne besondere gesetzliche Hilfe, in der Hauptsache nur auf gewerkschaftlicher Grundlage zu verbessern und zu erhalten. Jedenfalls kann nur eine so in sich geschlossene und gefestigte Gewerkschaft, wie die der Buchdrucker, solchen Schwierigkeiten gegenüber mit Ruhe und Zuversicht der weiteren Entwicklung der Dinge vorarbeiten und entgegensehen.

Schliesslich kann auch nicht unerwähnt bleiben, dass neben den ernsten und sachlichen Bildungsbestrebungen der Buchdrucker die Pflege der Kollegialität eine charakteristische Note hat. Seit alten Zeiten herrscht unter den „Jüngern Gutenbergs“ eine traditionelle Geselligkeit. Gesunder Humor, oft von kerniger Satire in Prosa, Poesie, Gesang und Musik durchschossen, begleitet ihr Zusammensein im Berufs- und Verbandsleben von den einfachsten bis zu höchst künstlerischen Formen. Die Buchdrucker sind eben im allgemeinen keine Kopfhänger und nehmen das Leben, wie es ist, sich fast durchweg wohlbewusst, dass Miesepeterei oder Muckertum die kurze Spanne menschlicher Lebenszeit nur verdunkeln statt erträglicher machen kann. Wie der Chronist des Verbandes, Willi Krahl, vor einiger Zeit festgestellt hat, waren schon vor über 80 Jahren in einzelnen deutschen Städten spezielle Buchdrucker-Gesangvereine vorhanden; vor zwanzig Jahren wurden deren 95 in 92 Städten mit über 4000 aktiven Sängern gezählt. Am 1. Juli 1914 bestanden in Deutschland 111 Buchdruckerchöre mit 4830 Sängern; davon vier mit je über 100 Sängern (Berlin, Leipzig, Stuttgart und München). Obwohl die verheerenden Wirkungen des Weltkrieges auch die Organisation der Buchdrucker an den Rand des Abgrundes trieben und deren Reihen in fürchterlicher Weise lichteteten, sind doch diese Lücken heute wieder ausgefüllt. Auch die dezimierten Buchdruckerlöhne haben sich wieder erholt. Ihre Zahl ist heute wieder so gross wie vor dem Kriege; die Zahl ihrer aktiven Sänger dürfte sogar wesentlich grösser sein als früher. Die Buchdrucker-Gesangvereine in Berlin und Leipzig haben schon das zweite Hundert an aktiven Sängern überschritten. Der Einfluss dieser zahlreichen Gesangvereine ist für das gesamte Verbands- und Berufsleben der Buchdrucker von unschätzbarem Werte. Sie befruchten das Versammlungsleben und geben den Festen des Verbandes wie seiner Sparten im grossen wie im kleinen einen besonderen Schwung.

Grosse Bedeutung kommt auf dem Gebiete der Bildungsfragen bei den Buchdruckern ihren eigenen örtlichen Bibliotheken zu. Fast jede Mitgliedschaft, selbst

die kleinste, verfügt über eine solche, hütet sie wie ein Kleinod und baut sie mit grosser Liebe und Opferwilligkeit aus. Ihre Benutzung durch die Mitglieder, deren Familienangehörige und die Lehrlinge ist im allgemeinen sehr gut. Kostbare literarische Schätze stehen in vielen dieser Büchereien. Es dürfte daher auch begreiflich erscheinen, dass die Buchdrucker einer da und dort oft gewünschten Übergabe dieser mit grossen Opfern geschaffenen Bildungs- und Unterhaltungsquellen an zentrale örtliche Gewerkschaftsbüchereien nicht gerne zustimmen.

Über das Verbandsorgan, den „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser“, der mit diesem Jahre schon seinen 66. Jahrgang abschliesst, also noch zwei Jahre älter ist als der Verband selbst und allgemein als wertvolles geistiges Bindeglied für die Mitglieder des Buchdrucker-Verbandes angesehen wird, soll hier aus persönlichen Gründen weiteres nicht gesagt werden. Den meisten Lesern dieser Zeitschrift dürfte der „Korrespondent“ nicht unbekannt sein; weshalb der Verfasser, der die Ehre hat, schon über zwanzig Jahre als zweiter Redakteur dem Verbandsorgan der Deutschen Buchdrucker dienen zu dürfen, glaubt, ein objektives Urteil über Wert und Bedeutung des Buchdruckerorgans für die gewerkschaftliche Aufklärungsarbeit dem geehrten Leser selbst überlassen zu dürfen.

Auf jeden Fall haben die Buchdrucker ein sehr grosses Interesse daran, dass mit Hilfe der geistigen und gewerkschaftlichen Schulung der innere Zusammenhalt der gesamten deutschen Arbeiterschaft immer grösser und stärker wird. Denn diesbezügliche Lücken und Mängel hemmen auch die Buchdrucker. Gern helfen sie daher überall mit, wo zur Beseitigung solcher Hemmungen ihre Kräfte gebraucht und gewünscht werden. Aber gerade aus der Erfahrung ihrer eigenen umfangreichen Bildungsarbeit sind sie sich auch klar darüber, dass nicht die Quantität des Wissens, sondern dessen Qualität im rechten Kopf und am rechten Ort in der Praxis des gewerkschaftlichen Lebens in der Regel mehr wiegt und schafft als ein Übermass an Formalwissen. Von Theoretikern, die gewerkschaftliche Probleme schon wälzen wollen, noch ehe sie grössere persönliche Erfahrung im Berufs- und Arbeiterleben besitzen, halten die Buchdrucker im allgemeinen nicht viel. Sie begrüssen und unterstützen es, wenn junge Gewerkschaftsgenossen und Kollegen sich neben ihrer beruflichen Ausbildung in das Gestrüpp höherer geistiger Schulung wagen; aber dafür, dass solches Streben eine unbedingte Anwartschaft auf gewerkschaftliche Vertrauensposten haben müsste, ist gerade im Buchdrucker-Verband verhältnismässig weit weniger Raum. Denn der durchweg demokratische Aufbau dieses Verbandes, der in seinen Gauen und Bezirken einen eigenartigen förderativen Einschlag hat, lässt im allgemeinen nur eine Führerauswahl von unten auf zu. Ausschlaggebend ist auf alle Fälle in dieser Frage ein besonderes Mass kollegialen Vertrauens für jeden Kandidaten, das in der Regel nur durch langjährige vorbildliche Mitarbeit im Verbands- und Beruf zu erwerben ist. Es fehlt zwar nicht an Stimmen, die im Hinblick auf die neuzeitliche juristische Vernebelung fast aller sozialen und wirtschaftlichen Probleme ein grösseres intensives Ein-

steigen in diese wissenschaftlichen Gefilde als zweckmässig betrachten. Dem stehen jedoch Zweifel gegenüber, ob dadurch auch wirklich bessere und zuverlässigere Kräfte gewonnen werden können, die den Buchdruckern noch bessere Wege als ihre bisherigen zeigen könnten. Das dürfte um so fragwürdiger erscheinen, als die neuzeitlichen Schwierigkeiten der Buchdrucker in tariflicher Hinsicht ihre Lösung voraussichtlich weit weniger in theoretischen oder akademischen Erörterungen, als in noch stärkerer Konzentration gewerkschaftlicher Grundsätze finden dürfte; wie ja auch nach allgemein verbreiteter Auffassung in Buchdruckerkreisen z. B. die Demokratisierung der Wirtschaft nicht irgendwo von oben her dekretiert werden kann, sondern nur durch Verstärkung des gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Druckes von unten her wird zur Reife kommen können. In solchem Sinne sind die Buchdrucker in sozialen und wirtschaftlichen Fragen mit Karl Marx der Ansicht, dass die Befreiung der Arbeiterschaft aus den privatkapitalistischen Fesseln nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein kann. Diesem Ziele dienen sowohl ihre beruflichen wie gewerkschaftlichen Bildungsbestrebungen. Sie stehen in vollem Einklang mit der Entschliessung und den Richtlinien des diesjährigen Hamburger Gewerkschaftskongresses über die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften. Die Buchdrucker handeln so, wie es in diesen Kundgebungen festgelegt ist, schon seit Jahrzehnten nicht nur theoretisch, sondern praktisch, und werden darin auch in Zukunft nicht locker lassen!

Die Frauen in den Gewerkschaften

I. Aus der Praxis

des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands

Von E. Hauelsen

Die gesamte papierverarbeitende Industrie hat in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen. Nach den amtlichen und vom Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands selbst vorgenommenen Zählungen wurden 1875 in Buchbindereien und Kartonnagenfabriken rund 22 000 Arbeitnehmer gezählt. Die Zählung von 1882 ergab rund 32 000, darunter 11 000 weibliche Berufsangehörige. 1895 wurden rund 65 000, darunter 23 000 weibliche und 1907 rund 90 000, darunter 40 000 weibliche Arbeitnehmer festgestellt. Nach einer vom Verband aufgenommenen Statistik im Jahre 1925 ergaben sich 109 000 in der papierverarbeitenden Industrie tätige Personen darunter rund 79 000 weibliche. Die vorläufigen Ergebnisse der staatlichen Berufs- und Gewerbezahlung vom Jahre 1925 weisen sogar rund 140 000 Berufsangehörige aus, worunter sich 100 000 weibliche befinden. Als endgültig feststehend werden die letzteren Ziffern jedoch nicht angesehen werden dürfen, insbesondere dann nicht, wenn sie für das Organisationsgebiet des Verbandes mit in Betracht gezogen werden sollen. Diese wenigen Zahlen zeigen, dass in

den letzten 40 bis 50 Jahren die Zahl der männlichen Arbeitnehmer um etwa 50 Prozent sich vermehrt hat, während die Zahl der weiblichen sich um mehr als 700 Prozent erhöhte. Diese ausserordentliche Steigerung der weiblichen Arbeitskräfte, die auch jetzt noch nicht abgeschlossen sein dürfte, ist insonderheit auf die vermehrte Produktion in einfachen Buchbindereiarbeiten sowie in der überaus starken Entwicklung der Verpackungs- und Luxuskartonnagenindustrie und auf die Fabrikation sonstiger Papierwaren zurückzuführen.

Der Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter sah sich deshalb auch schon gegen Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts genötigt, sich um die organisatorische Erfassung der Arbeiterinnen zu bemühen. Nach Überwindung von manchen Widerständen, die sich aus den Kreisen der Männer gegen die Einbeziehung der Frauen in die Organisation zeigten, wurde erst dazu übergegangen, in den für die Industrie massgebenden Städten Arbeiterinnenvereine der in Buchbindereien usw. tätigen Frauen zu bilden. Auf der Verbandsgeneralversammlung 1891 wurde dann beschlossen, auch die Arbeiterinnen in die Organisation mit aufzunehmen. Die aber trotzdem noch vorhandene Abneigung gegen die organisatorische Erfassung der Frauen liess sich nur langsam überwinden, insbesondere in jenen Bezirken und Städten, wo die handwerksmässige Betriebsform noch die vorherrschende war. So wehrten sich in Hamburg die Männer 1895 noch ganz entschieden dagegen, und im westlichen Deutschland trat das ablehnende Verhalten noch bedeutend später in Erscheinung.

Der Zuwachs an weiblichen Mitgliedern war daher in den ersten Jahren ein recht minimaler, was aber nicht allein auf das teilweise vorhandene reservierte Verhalten der Männer zurückzuführen sein dürfte, sondern auch auf die weiblichen Berufsangehörigen selbst. Standen sie doch in ihrer grossen Mehrheit dem Organisationsgedanken völlig fremd gegenüber, was sich wiederum teilweise erklärte dadurch, dass sie in den früheren Jahren überhaupt nicht als dem Mann ebenbürtige Arbeitskräfte, sondern als eine in sein Tätigkeitsbereich eindringende, durch willige und billige Hergabe ihrer Arbeitskräfte ihn bedrohende und schliesslich verdrängende Konkurrentin betrachtet und behandelt wurden. Doch die starke Ausdehnung und sehr rasch fortschreitende Entwicklung der gesamten papierverarbeitenden Industrie, verbunden mit der umfangreichen Einführung von Maschinen und der dadurch bedingten Arbeitsteilung, brachte ein weiteres und stark anwachsendes Eindringen der Frauen in die Industrie mit sich. Die männlichen Berufsangehörigen konnten bei dieser Entwicklung die früher eingenommene Haltung gegenüber der Frauenarbeit nicht mehr aufrechterhalten. Der moderne gewerkschaftliche Geist begann die zünftlerische Engherzigkeit zwangsläufig zu verdrängen. Die Forderung nach Begrenzung der von den Arbeiterinnen zu verrichtenden Arbeiten und nach besserer Entlohnung derselben wurde in viel weiter gehendem Masse erhoben, als es vordem der Fall war. Diese Stellungnahme trug viel dazu bei, dass die Arbeiterinnen sich mehr um die Organisation kümmerten. Trotzdem dauerte es über ein Jahrzehnt, bis die Zahl der weiblichen Mitglieder zur Gesamtmitgliederzahl merklich in Erscheinung trat, wie nachfolgende Ziffern zeigen. Es

wurden gezählt: 1893 210 weibliche Mitglieder gleich 7,5 Prozent der Gesamtmitgliederzahl im Jahresdurchschnitt, 1900 2810 gleich 28 Prozent, 1910 11 890 gleich 45,2 Prozent und 1927 33 868 gleich 66,6 Prozent. Obwohl die weiblichen Mitglieder zwei Drittel aller Mitglieder darstellen, bleibt das Organisationsverhältnis der Frauen, gemessen an der Zahl der Berufsangehörigen, hinter dem der Männer noch um 13 Prozent zurück, wenn die Gesamtmitgliederzahl gleich 100 gesetzt wird. An diesem Verhältnis hat sich seit 1924 fast nichts geändert, und es scheint somit eine gewisse relative Stabilität zwischen dem Stand der männlichen und der weiblichen Mitglieder eingetreten zu sein.

Ist im allgemeinen schon bei den männlichen Mitgliedern eine erhebliche Fluktuation zu beobachten, so ist eine solche bei den weiblichen in noch weit höherem Umfange wahrzunehmen. In den drei letzten Jahren vor dem Krieg, 1911, 1912 und 1913, traten 23 435 weibliche Berufsangehörige dem Verband bei und 20 338 schieden wieder aus. In den drei Jahren 1925, 1926 und 1927 traten 46 846 dem Verband bei und 47 460 schieden aus. Bei den männlichen Mitgliedern war in den erstgenannten drei Jahren der Zugang 12 692 und der Abgang 11 118, in den drei letztgenannten Jahren betrug der Zugang 11 308 und der Abgang 10 899 Berufsangehörige. Wenn trotz dieser gewiss betrübenden Erscheinung, in grösseren Intervallen gesehen, immer noch ein erheblicher Fortschritt zu konstatieren ist, so ist dieses für die Funktionäre des Verbandes eine gewisse Genugtuung, die sie an den Bestrebungen, die weiblichen Berufsangehörigen zu organisieren, nicht verzweifeln lässt.

Die Gründe für das überaus starke Fluktuieren der weiblichen Mitglieder dürfte teils im Seelenleben der Frauen gemeinhin, teils in den ihnen obliegenden Pflichten als Hausfrau und Mutter sowie in dem geringen Verbundensein mit dem Berufsleben, insbesondere in den jüngeren Lebensjahren, zu suchen sein. Weiter spielt das jugendliche Alter dabei eine ganz erhebliche Rolle, stehen doch etwa 20 000 von den weiblichen Berufsangehörigen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Aus den gleichen Ursachen heraus ist es auch unendlich schwer, weibliche Mitglieder als Funktionäre zu gewinnen und sie auf längere Dauer als solche zu halten. Nach einer Statistik, die der Verband über die ehrenamtlich tätigen Funktionäre erhoben hat, ergibt sich, dass bei den männlichen Mitgliedern jedes fünfte Mitglied eine Funktion bekleidet, während bei den weiblichen auf je 25 Mitglieder eine Funktionärin entfällt. Ein verhältnismässig ganz kleiner Teil ist es auch, der sich über den Durchschnitt gewerkschaftlicher Betätigung merklich erhebt. Die Wahlen zu den verschiedenen Verbandskörperschaften zeigten fast regelmässig, dass die an den Wahlen beteiligten weiblichen Mitglieder nicht den als Kandidaten vorgeschlagenen Frauen hauptsächlich ihre Stimme gaben, sondern lieber Männer bevorzugten. Nicht an den Männern liegt es mithin, wenn Frauen in der Organisation nicht relativ so als Funktionäre aller Art in Erscheinung treten, sondern an den weiblichen Mitgliedern selbst. Sie aber dafür in vollem Umfange verantwortlich zu machen, wäre verfehlt. Der tiefere Sinn ihrer geringeren Aktivität gegenüber dem Mann liegt eben in der Natur der Frau selbst. Darüber kommt man auch mit den allerschönsten Deklamationen

nicht hinweg. Denn das, was für die wirtschaftlich völlig oder teilweise unabhängige Frau zutrifft, ist eben ganz und gar nicht auf die Frau anwendbar, die bei monotoner Hand- und Maschinenarbeit täglich acht und mehr Stunden tätig sein muss und nach Feierabend für sich selbst oder für ihre Familie hauswirtschaftlich mehr oder minder stark in Anspruch genommen ist.

Dass die Männer, nachdem sie ihren vor mehr denn 35 Jahren gegenüber der in die Industrie hereingekommenen Frau eingenommenen Standpunkt verlassen hatten, ganz Erhebliches geleistet haben, um deren Arbeitsbedingungen zu heben und zu verbessern, ist eine unbestreitbare Tatsache. Dass dabei auch Frauen teilweise eifrig mitgewirkt haben, sei durchaus nicht verkannt, sondern anerkennend hervorgehoben. Wenn für die Frauen relativ, insbesondere was die Lohnhöhe anbelangt, grössere Erfolge erzielt worden sind, gegenüber den für Männer erreichten Fortschritten, so liegt das an der früheren Zurückgebliebenheit der Frauenlöhne und der gewichtigen Rolle, die gegenwärtig die Frau im Produktionsprozess spielt. Fest steht dabei aber auch, dass die Hebung der Frauenlöhne eine grössere Steigerung der Männerlöhne verhinderte. Ein teilweiser Verzicht auf angemessene Erhöhung der Frauenlöhne hätte eine weitere Hebung der Männerlöhne im Gefolge gehabt. Auf solche von den Unternehmern mehrfach und immer wieder gemachten Vorschläge einzugehen, musste selbstverständlich von den Organisationsvertretern abgelehnt werden.

In welchem erheblichem Umfange die Frauenlöhne sich gehoben haben durch den nachhaltigen Einfluss des Verbandes, das mögen einige Beispiele zeigen. Nach den statistischen Feststellungen des Verbandes betrug der Wochenlohn einer Buchbinderarbeiterin im Jahre 1900 bei 54stündiger Arbeitszeit in Berlin 15 Mk., in Hamburg 12 Mk., in Frankfurt a. Main 11,50 Mk. und in Breslau 8 Mk. Im Jahre 1914 bei derselben wöchentlichen Arbeitszeit in Berlin 21,50 Mk., in Hamburg 17,50 Mk., in Frankfurt a. Main 13 Mk. und in Breslau 11 Mk. Im Jahre 1928 betrug der tariflich festgelegte Wochenlohn bei 48stündiger Arbeitszeit in Berlin 34,16 Mk., in Hamburg und Frankfurt a. Main 31,44 Mk. und in Breslau 30,48 Mk. Während die Gehilfenlöhne in den genannten Orten seit 1914 um noch nicht 100 Prozent sich erhöht haben, liessen sich die Frauenlöhne, mit Ausnahme von Berlin und Hamburg, um 150 und mehr Prozent heben. Noch günstiger sind die Erfolge in der Kartonnagenindustrie, wo gegenüber den letzten Jahren vor dem Kriege, insbesondere in den kleinen Städten, neben einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um acht und mehr Stunden, sich eine Lohnsteigerung bis zu 200 Prozent feststellen lässt. Im allgemeinen sind die Löhne in letzterer Industrie um rund 2 Mk. wöchentlich niedriger als in der Buchbinderei. Da in beiden Industriegruppen sehr viel in Akkord gearbeitet wird und die Akkordpreise, insbesondere in der Buchbinderei, nach einheitlichen Gesichtspunkten tariflich geregelt sind, eine ähnliche örtliche und teils betriebliche Regelung auch in der Kartonnagenindustrie vorhanden ist, ergibt sich, dass hierbei Verdienste erzielt werden, die bis 25 Prozent über den tariflichen Mindestlöhnen liegen, wie sie z. B. für die obengenannten vier Städte für das Jahr 1928 angegeben sind.

Nach einer Statistik, die der Verband Ende 1927 aufgenommen hat und durch die rund 32 000 Arbeiterinnen erfasst sind, wurde auch ein Überblick über deren Lebensalter und die Dauer der Tätigkeit im Beruf erlangt. Dabei ergab sich, dass im Alter standen:

von 14 bis 18 Jahren	16,9 Prozent	über 30 bis 40 Jahre	14,4 Prozent
über 18 „ 20 Jahre	12,7 „	„ 40 „ 50 „	7,3 „
„ 20 „ 25 „	30,0 „	„ 50 „ 60 „	2,8 „
„ 25 „ 30 „	15,2 „	„ 60 Jahre	0,7 „

Die Arbeiterinnen im Alter bis zu 25 Jahren bilden sonach die Mehrheit — 59,6 Prozent. Dass das Alter in hohem Masse auch mit der Berufszugehörigkeit im Zusammenhang steht, zeigen folgende Feststellungen hierüber ganz deutlich.

Es standen

im 1. Berufsjahr	12,5 Prozent	im 5. und 6. Berufsjahr	11,1 Prozent
„ 2. Berufsjahr	8,3 „	„ 7. bis 10. Berufsjahr	21,9 „
„ 3. und 4. Berufsjahr	21,0 „	über 10 Jahre im Beruf	25,2 „

Der Teil der nach dem 25. Lebensjahr in den Beruf eintritt, macht nach den Erhebungen rund 1,5 Prozent aus. Es wird mithin auch hierdurch bestätigt, was bereits gesagt ist, nämlich dass das jugendliche Alter der Arbeiterinnen, die geringe Verbundenheit mit der papierverarbeitenden Industrie, insbesondere in den jüngeren Jahren, und in späteren Jahren die Pflichten als Hausfrau und Mutter es dem Verbands so sehr schwer machen, die gewünschten Erfolge bei der organisatorischen Erfassung und Erhaltung der Arbeiterinnen zu erzielen.

Die vom Verband für die einzelnen Industriegruppen abgeschlossenen Tarife sehen mit ganz geringen Ausnahmen Ferien für die Arbeitnehmer vor. Der Genuss von Ferien ist aber an die Zugehörigkeit zu ein und demselben Betrieb gebunden. Das bedeutet für einen erheblichen Teil der in den einzelnen Berufsgruppen beschäftigten Arbeitnehmer, bei dem vielfach saisonmässigen Charakter der verschiedenen Gruppen und den noch nebenbei auftretenden wirtschaftlichen Krisen, den Verlust von Ferien überhaupt oder die Erlangung von nur ganz wenigen Ferientagen. Dieser Übelstand tritt bei den Frauen noch weit schärfer in die Erscheinung als bei den Männern. Die bereits erwähnten Erhebungen des Verbandes stellten fest, dass Ferien erhielten im Jahre 1927:

0	1—2	3—4	5—6	7—8	9—12	über 12 Tage Ferien
8914	438	8922	6799	2854	3685	450 Arbeiterinnen
gleich 27,8	1,4	27,8	21,2	8,9	11,5	1,4 Prozent

Da die Bestrebungen, die Gewährung von Ferien nicht von der Zugehörigkeit zum Betrieb, sondern zum Beruf abhängig zu machen, sich wohl kaum realisieren lassen dürften, wird gerade die Arbeiterin am wenigsten von der tariflichen Ferienregelung auch für die Folgezeit zu erwarten haben. Hier kann nur eine gesetzliche Regelung der Urlaubsfrage bessere Zustände herbeiführen.

Dass die weiblichen Mitglieder an den Einrichtungen des Verbandes den gleichen Anteil gemäss den von ihnen geleisteten Beiträgen haben wie die männlichen Mitglieder, ist selbstverständlich. Durch ihr ziffernmässig starkes Überwiegen und die geringere Beitragsleistung aber verursachen sie dem Verband

relativ höhere Ausgaben an Verwaltung usw., wodurch die Finanzgebarung des Verbandes ganz erheblich beeinflusst wird. Der so erhabene Gedanke und das Bestreben, die arbeitende Frau in die breite gewerkschaftliche Kampffront mit einzugliedern, erfordert ein hohes Mass von Ausdauer und Geduld, die zum Überfluss noch verbunden sind mit manchen Sorgen, die solche Verbände nicht kennen, die mit weniger weiblichen Berufsangehörigen zu rechnen haben.

Die „Meinungsmonopole“ der Markenartikel und ihre Bekämpfung

Von Walter Pahl

Im Haushalt des Arbeiters spielen die sogenannten Kolonialwaren eine sehr grosse Rolle. Von dem Umsatz der deutschen Kolonialwarenhändler entfällt schätzungsweise die Hälfte auf die sogenannten Markenartikel, deren Anteil an dem Gesamtumsatz von Kolonialwaren in stetem Wachsen begriffen ist. Die Fabrikanten dieser Markenartikel haben bis in die kleinsten Absatzkanäle hinein ein einheitliches Preissystem durchgeführt, das eine brutale Preisdiktatur über die Konsumenten ausübt. Eine Tatsache, die in ihrer Bedeutung für die Kaufkraft der Löhne des Arbeiters noch längst nicht genügend bekannt ist. Hier und da versuchen die Kleinhändler, die durch ein raffiniertes System an die von den Markenartikelfabrikanten vorgeschriebenen Preise gebunden sind, durch das sogenannte „Preisschleudern“ sich dieser Diktatur zu entziehen. In den darauffolgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen werden die schleudernden Kleinhändler belehrt, dass das Schleudern gegen die guten Sitten verstosse. Der billigere Verkauf wird, als gegen die guten Sitten verstossend, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft. Alle Bemühungen, die Verordnung gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (Kartellverordnung) gegen die monopolistische Ausbeutung der Konsumenten durch die Markenartikelverbände in Anwendung zu bringen, sind bisher fehlgeschlagen. Die in privatkapitalistischem Denken befangene Judikatur wendet vielmehr lediglich das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gegen die billiger verkaufenden Kleinhändler an.

Auf dem Wege der Selbsthilfe ist es allerdings der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung schon gelungen, in das Monopol der Markenartikelfabrikanten eine empfindliche Bresche zu schlagen. Davon wird noch zu sprechen sein. Aber Eigenhilfe der Konsumenten wird hier nicht zu einem vollen Erfolg führen können. Ein staatlicher Eingriff in der Form, dass die Kartellverordnung auf die Markenartikelverbände Anwendung findet, wird allein dieses konsumtorische Ausbeutungssystem beseitigen können.

Der Weg zur Erhöhung des Arbeiteranteils am sozialen Produkt führt nicht nur über Lohnsteigerungen. Nicht minder wichtig ist es, Sicherungen gegen eine Senkung der Kaufkraft der Löhne anzubringen. Denn vielfach wird, wie

wir wissen, der höhere Lohn oft genug dadurch illusorisch, dass mit ihm auch die Preise für alle Artikel des Lebensbedarfes anschwellen. Weil der Anteil der Markenartikel an dem Konsum des einzelnen so ausserordentlich hoch ist, führt einer der Wege zur Erhöhung der Kaufkraft des Geldes über die Beseitigung der Preisdiktatur durch die Markenartikelverbände.

Es wird deutlich geworden sein, dass das hier vorliegende Wirtschaftsproblem wichtig genug ist, um eingehend erörtert zu werden. Zunächst seien einmal das Wesen der Markenartikel und das kartellartige Verbandssystem der Markenartikelfabrikanten einer näheren Betrachtung unterzogen.

Bei den Markenartikeln handelt es sich grösstenteils um Waren des täglichen Bedarfs. Zu den wichtigsten Markenwaren gehören insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, Kolonial- und Materialwaren, chemisch-pharmazeutische und unter ihnen besonders kosmetische Erzeugnisse. Unter den wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen des Markenartikels ist insbesondere diejenige geläufig, die unter ihm eine Ware versteht, „welche unter bestimmter Bezeichnung in gleicher Herstellung und Aufmachung zu einheitlichen, und zwar vom Hersteller bis zur letzten Absatzhand vorgeschriebenen Preisen vertrieben wird“.

Die Voraussetzung dafür, dass eine Ware zum Markenartikel wird, ist ihr rechtlicher Schutz, der auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 7. Dezember 1927 einem Warenzeichen, das in einer Fabrik- oder Handelsmarke, einer besonderen Warenausstattung oder auch nur im Firmennamen besteht, durch Eintragung in das Register des Patentamtes gewährt wird. Bei diesen Warenzeichen handelt es sich im allgemeinen um Phantasienamen, die mittels eines gewaltigen Reklameaufwandes dem Gedächtnis der Massen eingehämmert werden. Es ist wichtig, festzustellen, dass das Warenzeichen lediglich *formelle Rechtsbedeutung* hat und nicht etwa auf Grund einer Qualitätsprüfung verliehen wird. Qualitätsgarantien werden also den Verbrauchern keineswegs gegeben. Im allgemeinen erleidet die Ware, wenn die Marke durch die Reklame genügend bekanntgeworden ist, sogar eine Qualitätseinbusse. Durch das Warenzeichen erhalten die Markenartikel aber eine Monopolstellung, gegen die auch durch eine Konkurrenz, welche die betreffende Ware in besserer Qualität liefert, schwer anzukommen ist. Davon wissen insbesondere die Konsumvereine zu berichten. Zweifellos handelt es sich bei diesem durch das Warenzeichenrecht begründeten Monopol nicht um ein absolutes, sondern um ein relatives Monopol, an dessen Bildung zudem die durch die Reklame verführten Konsumenten nicht unwesentlichen Anteil haben.

Diese monopolistische Marktstellung der Markenartikel erhält durch das *Einheitspreissystem* eine ihrer wesentlichsten Stützen. Die Waren kommen mit einem vom Hersteller festgesetzten Preis in den Kleinhandel. Die Höhe der Handelsmargen für Gross- und Kleinhandel wird vom Fabrikanten festgesetzt. Die Absicht ist, durch eine solche Ausschaltung von Preisschwankungen die Marktposition zu sichern. Mag auf diese Weise hier und da eine Selbstkostensteigerung ohne Preiserhöhung hingenommen werden — im allgemeinen erhält der Fabrikant durch das Einheitspreissystem die Möglichkeit, aus Kosten-

verringerungen durch Rohstoffverbilligung oder Umsatzsteigerung höhere Gewinne zu erzielen. Er schaltet weitgehend die Notwendigkeit aus, die Preise an wechselnde Konjunkturen anzupassen.

Zur Verteidigung dieses Absatzprinzips verpflichten die Fabrikanten den Zwischenhandel in Form besonderer Verträge oder Klauseln zur Einhaltung der vorgeschriebenen Preise. Um dieses Preissystem noch wirksamer zu verteidigen, haben die Markenartikelfabrikanten sich zu *Markenschutzverbänden* zusammengeschlossen. Das bedeutendste Preiskartell für Markenartikel ist der 1913 gegründete „Verband von Markenartikeln e. V.“, der 232 (!) Firmen chemisch-pharmazeutischer, kosmetischer, Kolonial- und Materialwaren sowie von Schaumweinen, Weinen und Spirituosen zusammenschliesst. Das Ziel dieses Verbandes besteht darin, mit allen Mitteln die Einhaltung der einmal festgesetzten Verkaufspreise zu überwachen, insbesondere durch eine Bekämpfung des „unlauteren Wettbewerbs“, d. h. der Preisschleuderei. Nach Tschierschky, dem bekannten Kartelljuristen, wird der Preiszwang durch diesen Verband mit folgenden Bestimmungen, die dem Zwischenhandel auferlegt werden, durchgeführt:

„a) Die Preise und Verkaufsbestimmungen sind einzuhalten, die die Verbandsmitglieder je für ihre Marke oder der Verband selbst vorschreiben; ebenso sind im Weiterverkauf die vom Fabrikanten festgelegten Preise zu fordern bis zum letzten Glied. b) Wiederverkäufer sind nur zu beliefern, falls sie diese Preisverpflichtung eingehen und einhalten. c) Behalten sich die Fabrikanten ihren Abnehmern gegenüber Lieferungseinstellung, selbst bei vorliegenden Abschlüssen, für den Fall vor, dass der Verband strafweise ein Verkaufsverbot erlässt. d) Firmen, die in solcher Weise gesperrt sind, sind weder Angebote zu machen, noch sind sie zu beliefern, noch von ihnen Verbandswaren zu beziehen (beispielsweise von einem gesperrten Grosshändler). e) Dieser Selbstschutz soll allen Verbandsmitgliedern gegenüber einem vertragsbrüchigen Abnehmer zustehen, selbst wenn er auch nur bei einem Mitgliede gesündigt hat. f) Diese Bestimmungen sind entsprechend in die Abschlussformulare aufzunehmen¹⁾.“

Der Kern dieser Schutzbestimmungen besteht also einmal darin, dass jeder Händler sich durch die Unterschreibung eines Reverses zur Preiseinhaltung verpflichten muss. Widrigenfalls wird dem Händler eine Vertragsstrafe in Höhe bis zu 600 Mk. auferlegt, ausserdem wird über ihn eine Liefersperre aller 232 Firmen des Markenschutzverbandes verhängt. Die sehr grosszügige Geschäftsgebarung des Markenschutzverbandes wird durch die Tatsache charakterisiert, dass er Aufnahmegebühren in Höhe von 1000 Mk. erhebt und die Mitglieder, die „den Verbandszwecken zuwiderhandeln“, in Ordnungsstrafen bis zu 5000 Mk. nehmen kann.

Durch diese Absatzorganisation ist es den Markenartikelfabrikanten möglich, ihr monopolistisches Preisbildungssystem durchzuführen. Die Markenartikelfabrikanten bemühen sich, die Konsumenten von den Vorteilen ihres Preissystems zu überzeugen, indem sie darauf hinweisen, dass der Käufer durch die Preisauszeichnung vor Übervorteilung durch den Kleinhändler geschützt wird. In Wahrheit führt das System zu einer ungeheuren Überteuering der Waren.

¹⁾ Tschierschky: „Kartellorganisation.“ Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1928, Seite 90.

Die Gewinnspannen, die die Hersteller den verschiedenen Zwischenhandelsgliedern gewähren, müssen deswegen ausserordentlich hoch liegen, weil die Fabrikanten die Händler auf den verschiedenen Stufen an der Durchführung ihres Absatzsystems interessieren müssen.

Während im allgemeinen bei Artikeln ähnlicher Art die Fabrikanten dem Grosshandel und den Einkaufsgesellschaften eine Handelsmarge in Höhe von 1,5 bis 5 Prozent gewähren, erhalten die Grosshändler von den Markenartikel-fabrikanten Preisrabatte in Höhe von 12 bis 15 Prozent, ja 20 Prozent! Viel höher aber liegen noch die Gewinne des Kleinhandels. Wir greifen einige Beispiele von kosmetischen Markenwaren heraus³⁾:

50 Prozent des Kleinverkaufspreises verdient der Kleinhändler bei Khasana-Kopfwasser, Nivea-Creme, Elida-Creme, Lohse-Mundwasser, Scherk-Talkpuder usw.; 60 bis 70 Prozent bei Dralles Birkenwasser, Lohse-Lavendelwasser, Vasenol-Körperpuder und Kaloderma; 87½ Prozent des Preises verdient der Kleinhandel bei dem Verkauf von Rosodont. 100 Prozent und mehr verdienen Gross- und Kleinhandel zusammen bei einer Reihe von Markenartikeln der I. G. Farbenindustrie: unter anderem Pyramidon 92 Prozent, Veronal 112½ Prozent. Etwas geringer sind die Gewinnspannen des Zwischenhandels bei Markenwaren des Massenverbrauches: z. B. Persil 49 Prozent, Ata-Scheuerpulver 55 Prozent, Kathreinners Malzkaffee 39 Prozent, Seelig Kornkaffee 41 Prozent.

Diese Beispiele für die ungeheure Überteurung der Markenartikel könnten beliebig vermehrt werden. Leider sind wir nur wenig orientiert über die Handelsgewinne der Zigarettenhändler. Das aber gerade hier bisher sehr verbreitete Schleuderwesen lässt den Schluss zu, dass auch hier die Preisspanne teilweise in gleicher Höhe liegt.

Bevor wir die Absatz- und Preispolitik der Markenschutzverbände einer wirtschaftlichen Bewertung unterziehen, wollen wir das Markenartikelunwesen noch an einem besonderen Beispiel erläutern, und zwar an den Indanthrenfarben der *I. G. Farbenindustrie*. Der Zusammenschluss sämtlicher deutschen Farbfabriken in der I. G. Farbenindustrie hat nicht zu einer Verbilligung der Farbstoffe für den Verbraucher, sondern zu einer monopolistischen Preispolitik der I. G. Farbenindustrie geführt. Weil die Inlandpreise überhöht wurden, hat eine Steigerung der Einfuhr von Farbstoffen aus dem Auslande stattgefunden. Damit wurde das Farbenmonopol der I. G. Farbenindustrie durchbrochen. Die I. G. Farbenindustrie versucht nun aber dieses Monopol auf anderem Wege wiederherzustellen. Aus der grossen Gruppe der Echtfarben hat sie nämlich die Indanthrenfarben ausgewählt, unter den Schutz des „I“-Zeichens gestellt (unter Einbeziehung von Farbstoffen, die an sich nicht in die Indanthrengruppe gehören) und durch eine überaus kostspielige Reklame diese Farbengruppe ökonomisch monopolisiert.

Diese Reklame, die durch die Einrichtung von besonderen Textilverkaufshäusern, welche ausschliesslich indanthrengefärbte Stoffe führen, noch wirksam ergänzt wird, hat dazu geführt, dass die Verbraucherschaft heute den Begriff der Farbeinheit allein der Indanthren-Farbengruppe zuzusprechen geneigt ist,

³⁾ Nach einer verdienstlichen Aufstellung in der „Deutschen Arbeit“, Werner Deiters, Die Preisdiktatur der Markenartikel. „Deutsche Arbeit“ 1928, Heft 8, Seite 401 ff.

obwohl das durchaus nicht zutrifft. Bezeichnend ist hier ein von der deutschen Textilveredelungsindustrie zur Aufklärung über indanthrengefärbte Stoffe herausgegebenes Merkblatt, das folgenden Satz enthält: „*Man nimmt an, . . .* dass es nicht möglich wäre, auch mit anderen Farbstoffen echte, vor allem aber gleichwertige und dem Gebrauchszweck entsprechende Färbungen herzustellen, und dass deshalb nicht indanthrengefärbte Waren unter allen Umständen minderwertig sein müssten.“

Die durch das Warenzeichen und die Reklame monopolisierte „I“-Marke hat also zu dem „*Man nimmt an . . .*“ geführt mit dem Erfolg, dass die Preise für indanthrengefärbte Stoffe „im allgemeinen sehr hoch sind“. (Nach dem zitierten Merkblatt.) Durch die Indanthrenreklame hat sich die I. G. Farbenindustrie also ein „Meinungsmonopol“ errungen und die Konkurrenz an sich gleichwertiger Farbstoffe fast völlig ausgeschlossen. Auf diesem Wege, d. h. auf Kosten einer Ausbeutung der Konsumenten, ist sie also in den Besitz einer ziemlich sicheren Monopolstellung für Echtfarben gelangt. Die Monopolstellung für Echtfarben, die der I. G. Farbenindustrie ökonomisch verlorengegangen war, hat sie sich durch eine Markenartikelreklame wieder zu erobern gewusst.

Dieses Beispiel soll aufzeigen, in welchem Masse die Markenartikel die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten auszuschalten vermögen, d. h. in welcher Weise sie den Konsumenten eine ökonomisch nicht begründete Monopolstellung aufzuzwingen verstehen. Es gilt nunmehr die Frage aufzuwerfen, welche Möglichkeiten die Konsumentenschaft gegenwärtig hat, um sich gegen die Überverteilung durch das Markenartikelunwesen zu wehren. Die wirksamste Verteidigung stellt heute der *Selbstschutz* der Konsumenten dar. Stärker als bisher sollte der Arbeiter sein Konsumentengewissen prüfen und der Markenartikelreklame Widerstand entgegensetzen. Die Selbstschutzorganisation der Arbeiterschaft ist die Konsumgenossenschaftsbewegung. Als bisher einzige Konsumentenorganisation hat die GEG. in die Monopolstellung des Verbandes der Markenartikelfabrikanten Bresche gelegt. Die Verkaufspreise der Hersteller erschienen der GEG. überteuert. Der Verband verhängte eine Sperre über die GEG., da sie die vorgeschriebenen Verkaufspreise in den Konsumvereinen unterschritt. Die GEG. antwortete auf diese Sperre damit, dass sie Aussenseiterware in eigener GEG.-Packung führte. Auf solche Weise wurde der Verband gezwungen, der GEG. die Preisfestsetzung freizugeben. Ein deutliches Beispiel dafür, was die Konsumgenossenschaftsbewegung im Kampf gegen die Monopole vermag. Allerdings kommen noch immer häufig Fälle vor, dass einzelne Konsumgenossenschaften aufgefordert werden, die Preisvorschriften für Markenartikel einzuhalten. Dafür einige Beispiele. Die Berliner Konsumgenossenschaft führte bis Anfang 1928 auch „Mondamin“, ein Mühlenfabrikat, das unter den vorgeschriebenen Preisen abgegeben wurde. Die Mondamin-G. m. b. H. verlangte darauf, dass der Preis von 35 Pf. innegehalten werde, andernfalls gerichtliche Schritte unternommen würden. Der geforderte Preis hätte einen Aufschlag von 60 Prozent bedeutet. Mondamin wird seitdem in den Abgabestellen der Berliner Konsumgenossenschaft nicht mehr geführt. Aus dem

gleichen Grunde verzichtete die Genossenschaft darauf, „Oetkers Backpulver“ zu führen. Vor kurzem sind auch „Brotella“ und „Lukutate“ aus der Warenvermittlung der Berliner Konsumgenossenschaft ausgeschaltet worden. Die Erzeugerfirma, die Nahrungsmittelwerke Wilhelm Hiller in Hannover, wollte die Konsumgenossenschaft zwingen, die in den Abgabestellen üblichen Preise für die genannten Artikel um etwa 15 Prozent zu erhöhen. Sie schrieb unter anderem: „Wir hoffen, dass Sie sich in Zukunft unserem Verlangen ausnahmslos fügen werden.“ Die Konsumgenossenschaft wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei Nichtbefolgung der Forderung der Gefahr aussetze, wegen „unlauteren Wettbewerbs“ bestraft zu werden.

Die Konsumvereine haben beschlossen, keinerlei Reverse mehr zu unterschreiben, keine Verpflichtungen einzugehen, die sie in der freien Preisbildung hindern. Wenn Preisbindung von ihnen verlangt wird, verzichten sie auf den Bezug von Markenartikeln. Leider bringt ein Teil der Konsumvereinsmitglieder dem Kampf der Genossenschaften gegen das Markenartikelwesen noch nicht das genügende Verständnis entgegen. Die Hausfrauen haben sehr häufig noch ein Misstrauen gegenüber den selbstproduzierten Waren der Genossenschaft. Durch die Reklame verführt, verlangen sie immer wieder die teuren Markenartikel an Stelle der ihnen angebotenen billigeren Konsumwaren gleicher Qualität.

Ausserordentlich erfolgreich ist die schwedische Konsumgenossenschaftsbewegung in ihrem Kampf gegen Markenartikel oder sonst kartellierte Waren gewesen⁹⁾. Durch den Übergang zur Eigenproduktion hat sie die Preisdiktatur des Margarinekartells schon in den Jahren 1909 bis 1911 gebrochen. Die Fabriken des Genossenschaftsverbandes produzierten 1927 10 Millionen Kilogramm Margarine. In den Jahren 1922 und 1923 wurde der Mühlenrust gezwungen, den Preis für 100 Kilogramm gemahlene Getreides von 7,5 auf 4 Kronen zu ermässigen. Der Ankauf einer eigenen Gummischuhfabrik durch die Genossenschaft im Jahre 1926 drückte den Preis für ein Paar Gummischeuhe von 8,5 auf 4,9 Kronen.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, was die Selbsthilfe der Arbeiterschaft gegen die Markenartikelmonopole auszurichten vermag. -

Da es indessen vorweg nicht möglich ist, dass die Konsumgenossenschaft ihre Eigenproduktion auf alle von Markenartikeln beherrschten Gebiete ausdehnt, ist der staatliche Schutz der Konsumenten auf gesetzlichem Wege notwendig. Dieser Schutz ist heute noch nicht vorhanden, wie die Gerichtsurteile über die sogenannte Preisschleuderei beweisen. Man sollte annehmen, dass ein Kleinhändler, der sich der Preisdiktatur der Markenschutzverbände nicht beugt und den Markenpreis unterbietet, objektiv im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse handelt. Weit gefehlt! Unsere Judikatur wendet, wie bereits erwähnt, auf die Markenartikelkartelle nicht die Kartellverordnung, sondern nur das

⁹⁾ Siehe u. a. Wilhelm Grotkopp: „Kapitalistische Monopole und konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion“, in dieser Zeitschrift, 1928, Heft 3. Ferner H. Stolpe: Die Genossenschaften und die Monopole in Schweden, „Internationale Rundschau der Arbeit“ 1928, Heft 10.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb an. Sie erblickt in der Preisschleuderei ein unsittliches Mittel der Konkurrenz.

Die Rechtsprechung hat durch die Unterbindung des billigeren Verkaufs der Preisdiktatur und dem Reverssystem die Wege geebnet. Diesem unhaltbaren Zustand kann nur dadurch ein Ende bereitet werden, dass man endlich auch die Kartellverordnung gegen die Markenschutzverbände in Anwendung bringt oder doch gesetzliche Massnahmen gegen das Reverssystem ergreift. Indessen sind die Juristen nicht der Auffassung, dass das Reverssystem der Markenartikelverbände die missbräuchliche Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung darstellt. Vielmehr bemüht man sich hier lediglich, den Verkauf unter Reverspreis als sittenwidrig hinzustellen. So z. B. kommt der Kammergerichtsrat Pinzger in einem Aufsatz der „Kartell-Rundschau“ (1928, Heft 6) zu folgendem Ergebnis: „Nur komme man nicht damit, dass der (Schleuder-) Verkäufer in öffentlichem Interesse handele! Letzteres wäre theoretisch denkbar, kommt aber praktisch nicht vor. Oder soll nur gesagt werden, dass unlauterer Wettbewerb nicht unsittlich ist, wenn er nur objektiv der Allgemeinheit Vorteile bringt? Dann müsste sogar der Diebstahl, ja sogar das Plündern straffrei sein, wenn man damit die Notlage der Armen mildern will. Man sieht, wohin solche sozialen Betrachtungen führen.“

In den in den letzten Jahren gefällten Urteilen ist denn auch immer wieder dem billiger verkaufenden Kleinhändler die Anwendung der Kartellverordnung versagt worden mit der Begründung, dass es sich bei den Markenschutzverbänden nicht um Kartelle handele. Die Preisdiktatur der Markenschutzverbände kann deshalb nur gebrochen werden, wenn die Frage, ob die Verbände Kartellgebilde seien, bejaht wird! In seinem neuen Buch über Kartellorganisation sagt Tschierschky mit Recht: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass schon nach der üblichen Begriffsbestimmung hier ein allerdings eigenartiges Kartell vorliegt. Es sind daher auch auf diese Markenschutzverbände die Bestimmungen der Kartellverordnung, insbesondere die Präventivzensur ihres § 9 anzuwenden“.

Im Gegensatz zu Tschierschky leitet die Rechtsprechung aus der Tatsache, dass die Markenartikelkartelle ein von der gewöhnlichen Kartellpolitik abweichendes Programm verfolgen, die Auffassung ab, dass diese Verbände keine Kartelle darstellen. Das Reichsgericht kam in einem Urteil gegen eine Chemikaliengrosshandlung zu folgendem Ergebnis:

„Von einem Kartell im Sinne der genannten Verordnung kann nur dann die Rede sein, wenn es sich bei den zwischen den Fabrikanten und den einzelnen Grosshändlern abgeschlossenen Vereinbarungen um ein in seiner Gesamtheit gesellschaftliches Vertragsverhältnis handelt. Bei Lieferungsverträgen, wenn sie zwischen den Fabrikanten von Markenartikeln und den einzelnen Grossabnehmern abgeschlossen werden, kann aber im Hinblick auf die Selbständigkeit der Vereinbarung, die der Fabrikant mit jedem Grossabnehmer trifft, von einem gesellschaftlichen Vertragsverhältnis nicht die Rede sein. Es ist unzutreffend, wenn von der Klägerin geltend gemacht wird, dass die

4) A. a. O. Tschierschky, Seite 90.

neuere Rechtsprechung über das Preisschleudern mit Markenartikeln zu Unrecht die Kartellverordnung ausser Betracht lässt⁶⁾.

Auf Grund solcher Argumentation wird also die Anwendung der Kartellverordnung auf „Kartelle besonderen Zweckcharakters“ — ein solches stellt der Markenschutzverband dar — abgelehnt. Tschierschky bejaht die Frage, ob Markenschutzverbände Kartelle seien, und hält im besonderen die Anwendung der Kartellverordnung im Falle der Liefersperre für gegeben. Er sagt hierüber: „Dagegen wird man in den Fällen einer Sperre durch Markenschutzverbände... namentlich also da, wo etwa ein Grosshändler sich weigert, die vorgeschriebenen Preise an den Kleinhandel durchzusetzen, weil ihm die Aufschläge zu hoch erscheinen oder sonstige Bedingungen ihm als Kaufmann widerstreben, der Prüfung nicht entraten können, ob etwa eine Überspannung der Markenmonopolmacht vorliegt. Man wird insbesondere abzuwägen haben, ob der Schaden, der dem Grosshändler durch eine Lieferungsverweigerung einer grösseren Anzahl Markenartikel infolge Boykotts des Schutzverbandes droht, nicht die Versagungsgründe des § 9 auslöst. Wird das bejaht, also die Sperre für unzulässig erklärt, so ist die Lieferungsverweigerung ungültig⁶⁾.“

Tschierschky wendet sich im besonderen gegen die solidarische Abwehrsperre in den Fällen, in welchen der Grosshändler lediglich mit einem bestimmten Produzenten des Markenschutzverbandes in Konflikt kommt. In der Rechtsprechung ist man bisher dieser Auffassung noch nicht beigetreten. Die Anwendung der Kartellverordnung ist nicht nur in den Fällen des Schleuderns versagt worden, sondern auch in den Fällen der Liefersperre. Ein Reichsgerichtsurteil vom 24. Januar 1927 (272/1927) bezeichnet die Liefersperre des Markenartikelverbandes als ein Mittel, das nicht gegen die guten Sitten verstösst. Wir zitieren aus diesem Reichsgerichtsurteil:

„Wenn auch die Lieferungssperre nach der fraglichen Bestimmung eine allgemeine, sich auf die Mitglieder des Markenschutzverbandes erstreckende ist, also die wirtschaftliche Schädigung des Beklagten für den Fall der Verletzung der fraglichen Preisbestimmung bedeutend ist, kann doch in dieser Massregel keine sittenwidrige, den Abwehrzweck überschreitende Handlungsweise erblickt werden. Das Verlangen der Fabrikanten zur Innehaltung ihrer Preisbestimmung kann nicht als ungerechtfertigt angesehen werden, weder gegenüber dem Beklagten als ihrem Abnehmer noch vom Standpunkte des Allgemeinwohls. Hiernach ist das zu Zwecken des Wettbewerbs geübte Verhalten sittenwidrig. Eine etwa zu anderen Ergebnissen führende Betrachtung vom kartellrechtlichen Gesichtspunkte aus kommt nicht in Frage⁷⁾.“

Neuerdings hat nun endlich das Kartellgericht durch ein Urteil eingegriffen, das der ganzen Rechtsprechung über Markenartikel eine entscheidende Wendung zu geben geeignet ist. Nachdem die Unterprieverkäufe von Zigaretten durch Schleuderhändler von dem Gericht als unlauterer Wettbewerb verurteilt worden waren, schlossen am 13. September 1928 die Händlervereinigungen des Tabakgewerbes mit den wichtigsten Herstellerfirmen ein Preisschutzabkommen

⁶⁾ Zitiert nach Werner Deiters, a. a. O. Seite 404.

⁶⁾ A. a. O. Tschierschky, Seite 91.

⁷⁾ Siehe Werner Deiters: „Die Preisdiktatur der Markenartikel“, a. a. O. Seite 404 ff.

ab, das am 3. Dezember 1928 in Kraft trat. Nach dem „bewährten“ Absatzsystem des Verbandes der Markenartikelfabrikanten wollte die Industrie Zigaretten nur noch an solche Wiederverkäufer abgeben, die eine Bezugskarte besitzen, welche nur auf Grund einer Verpflichtung, nicht unter Banderolenpreis zu verkaufen, erteilt werden sollte. Händler, die das Schleuderverbot nicht einhalten, sollten von den der Konvention beigetretenen Firmen nicht mehr beliefert werden. Gegen dieses Preisschutzabkommen riefen der Verein der freien Zigarettenhändler, die Edeka, der Reichsverband der Kolonialwarenhändler und eine Reihe von Sparvereinen das Kartellgericht an, das am 13. Dezember 1928 der Klage stattgab und das Abkommen für ungültig erklärte, weil es die Androhung einer Bezugssperre enthält, die nach § 9, Absatz 1 der Kartellverordnung der Genehmigung des Kartellgerichtspräsidenten bedarf. Ein Gutachten des Reichswirtschaftsministeriums hat den Standpunkt der Klägerin unterstützt. Man stellte hier fest, dass von den annähernd 500 000 Verkaufsstellen für Zigaretten nur 50 000 bis 60 000 Einzelhandelsfirmen das Bezugscheinabkommen unterzeichnet haben. Darüber hinaus steht das Kartellgericht im Gegensatz zum Landgericht I, das seinerzeit den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das Bezugscheinabkommen abgelehnt hat, auf dem Standpunkt, dass es nicht ausschlaggebend sei, ob die überwiegende Mehrheit der Branche mit einer Preisbindung einverstanden ist. Vielmehr müssten auch die Minoritäten geschützt werden. Das Kartellgericht hat sich im Fall der Liefer Sperre durch Markenartikelverbände also auf einen Standpunkt gestellt, der demjenigen des Reichsgerichts entgegengesetzt ist.

Darüber hinaus ist die Kartellverordnung bisher aber noch nicht gegen die Preisdiktatur der Markenschutzverbände angewandt worden. Es handelt sich hier im besonderen um den Fall des preisschleudernden Kleinhändlers. Die schleudernden Kleinhändler nehmen für sich in Anspruch, im Interesse des Allgemeinwohls zu handeln. Die Rechtsprechung sieht dagegen im Preisschleudern unlauteren Wettbewerb. In einem Gerichtsurteil heisst es:

„Würde man das Schleudern ohne weiteres anerkennen, müsste es letzten Endes für alle soliden Geschäftsleute des betreffenden Geschäftszweiges wirtschaftlich von den grössten Nachteilen begleitet sein und schliesslich zu einer Entwertung des Markenartikels führen.“

Das Gericht sieht es also als seine Aufgabe an, den „Wert“ des Markenartikels zu erhalten. Worin diese wirtschaftlichen „Werte“ des Markenartikels zu erblicken sind, bleibt unerfindlich. Sowenig eine Begründung für die Ablehnung des Schleuderns in der Werterhaltung des Markenartikels erblickt werden kann, sowenig wird man immer anerkennen können, dass die schleudernden Kleinhändler *subjektiv* im Interesse des Allgemeinwohls handeln. Unlauterer Wettbewerb wird zweifelsohne in sehr vielen Fällen vorliegen. Der Kleinhändler will ja die Preisunterbietung nur für sich selbst erlaubt wissen, eine Unterbietung aller Kleinhändler läge nicht in seinem Interesse. In diesem Falle würde er sofort wieder auf die Seite der Markenartikelfabrikanten treten, wie denn der Zwischenhandel ganz überwiegend die Fabrikanteninteressen vertritt, sofern

ihm nur entsprechend hohe Gewinne zugewiesen werden. Nicht unlauterer Wettbewerb, sondern Preisabbau im Interesse des Konsumenten ist es, wenn die Konsumvereine die Preise der Markenartikelfabrikanten nicht einhalten. Anders dagegen wird im allgemeinen der Fall des preisschleudernden Kleinhändlers liegen, zumal wenn er sich durch Revers gebunden hat. Unhaltbar ist es aber, dass auch eine Durchbrechung des Preisbindungssystems seitens Dritter, vertraglich nicht Gebundener, als unlauteres Schleudern verfolgt wird. Neuerdings ist sogar ein Konkursverwalter, der aus der Masse einen Artikel regulär verkauft hat, wegen Verletzung der vom Gemeinschuldner eingegangenen Preisbindung verurteilt worden.

In diesem Zusammenhang sei auf einige Entscheidungen hingewiesen, die sich mit dem Preisbindungssystem des Buchhändler-Börsenvereins beschäftigen, und die die *Uneinheitlichkeit* der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Preisschleuderei deutlich aufzeigen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sollte man annehmen, dass das wirkliche Schleudern in Form einer Gratishergabe von Büchern (die ja markenähnliche Artikel darstellen) in weit stärkerem Masse gegen die guten Sitten verstösst als das teilweise Schleudern durch Rabattgewährung oder billigeren Verkauf von Büchern. Indessen hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 29. Juni 1928 die Gratishergabe von Büchern seitens einer Hamburger Versandfirma direkt sanktioniert, indem es das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg, das der Klage des Buchhändler-Börsenvereins stattgab, aufhob und die Klage abwies. Die geringste Unterbietung aber des Ladenverkaufspreises stellt für das Reichsgericht einen Verstoss gegen die guten Sitten dar. So hat neuerdings das Reichsgericht unter dem 26. Oktober 1928 der Klage eines Verlages stattgegeben auf Unterlassung des Verkaufs des von ihm herausgegebenen „Duden, Rechtschreibung“ unter dem jeweils festgesetzten Verkaufspreis von 4 Mk. durch eine Berliner Buchhandlung. Diese Buchhandlung, deren Geschäftsanteile sich sämtlich in Händen eines Wirtschaftsvereins befinden, gab den „Duden“ an den betreffenden Wirtschaftsverein und dessen Genossen für 3,50 Mk. ab. Darin erblickt das Reichsgericht der Begründung des Klageantrages gemäss eine unlautere, sittenwidrige Preisschleuderei. Diese verurteilende Erkenntnis stützt das Reichsgericht unter anderem auf die Tatsache, dass die Beklagte ihre Verkaufsexemplare von dritter Seite bezogen und damit den Vertragsbruch dieses verschwiegenen Dritten ausgenutzt hat.

Dieser Widerspruch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, das in der Unterbietung Schleudern, in der Gratishergabe von Büchern aber kein Schleudern erblickt, löst sich auch dann nicht auf, wenn die Unterbietung, wie in dem angezogenen Fall, mit Hilfe fremden Vertragsbruches erfolgt. Im übrigen ist neuerdings ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Juli 1928 ergangen, das, unabhängig von der Art und Weise des Erwerbs der Bücher, den Verkauf der Bücher zu ermässigten Preisen dann nicht für sittenwidrig hält, wenn der Preisbindungsring nicht lückenlos ist. Das Karlsruher Urteil hält den Standpunkt des Reichsgerichts, wonach der Schleuderer schon dadurch sitten-

widrig handelt, dass er sich einen Vorsprung vor der Konkurrenz verschafft, nur für den Fall gerechtfertigt, dass der Erwerb der Ware mit Hilfe fremden Vertragsbruches bei erwiesener Lückenlosigkeit des Ringes erfolgt. Es gelang dem Oberlandesgericht Karlsruhe, nachzuweisen, dass der Ring des Buchhändler-Börsenvereins nicht lückenlos ist. Deshalb liess es auch das Ladenpreissystem des Börsenvereins fallen.

Es ist also festzustellen, dass die Judikatur des Reichsgerichts in Sachen der Markenartikel merkwürdige Widersprüche aufweist. Im Fall der Unterbietung hat sich zudem das Oberlandesgericht Karlsruhe auf einen Standpunkt gestellt, der dem des Reichsgerichts entgegengesetzt ist.

Mag die Bekämpfung des Schleuderwesens zum Teil berechtigt sein — unhaltbar ist die widerspruchsvolle Judikatur des Reichsgerichts. Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist die Mindestforderung. Darüber hinaus darf aber die Rechtsprechung gegen die Preisschleuderei nicht, wie bisher, zu einer Rechtfertigung der Preispolitik der Markenartikelverbände führen. Diese Preispolitik, die ja im allgemeinen von dem Einzelhändler unterstützt wird, schädigt das Allgemeinwohl auf das empfindlichste, indem sie eine unerwünschte Verteuerung von Waren des Massenbedarfs herbeiführt. Schuld daran trägt die durch das Reverssystem befestigte Preisbindung. Die Preisbildung muss durch gesetzliche Massnahmen freigegeben und das Reverssystem unterbunden werden. Es ist unhaltbar, dass bisher lediglich das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in den Fragen der Markenschutzkartelle Anwendung gefunden hat. Die Markenschutzverbände müssen unter die Kartellverordnung fallen. Darüber hinaus ist im Rahmen des Warenzeichenrechts die Frage zu prüfen, ob nicht ein Warenzeichen nur auf Grund einer Qualitätsprüfung gewährt werden soll. Zunächst ist der Selbstschutz der Verbraucher die wichtigste Aufgabe. Der Kampf der Konsumvereine gegen die Markenartikelverbände bedarf aber noch einer besseren, tatkräftigeren Unterstützung durch die Konsumenten.

Rundschau der Arbeit

Weltwirtschaftliche Uebersicht

Die Wirtschaftsarbeiten des Völkerbundes.

Dr. Georg Berger (Bochum).

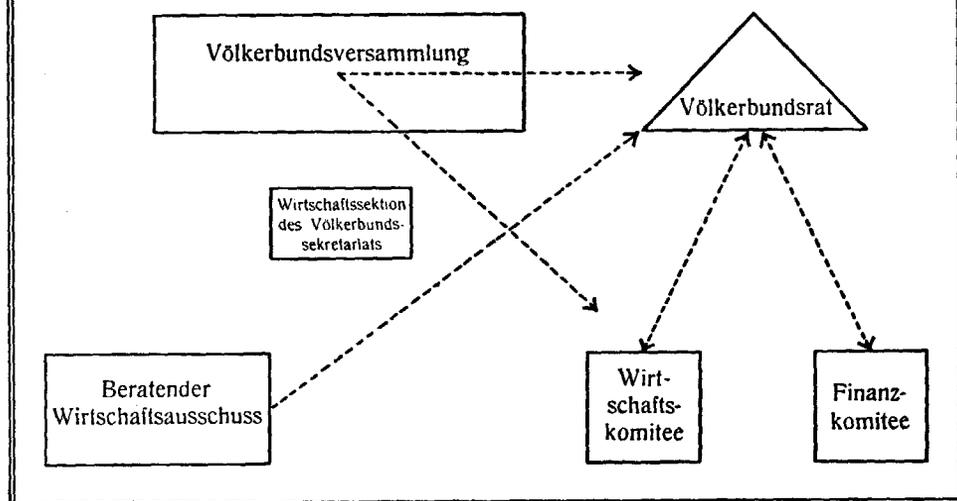
Das politische Werk des Völkerbundes würde zum Scheitern verurteilt sein, wenn sein Bemühen nach einer Befriedung der Welt nicht auch auf wirtschaftliche Fragen ausgedehnt würde. Diese Erkenntnis lag der Genfer Weltwirtschaftskonferenz von 1927 zugrunde, wo durch Herausarbeiten von Grundsätzen und Empfehlungen eine internationale Zusammenarbeit auf weltwirtschaftlichem Gebiete angebahnt wurde, die für alle Länder und Völker eine hohe Verpflichtung darstellt. Die Arbeiterbewegung hat, ohne sich mit allen Genfer Schlussfolgerungen einverstanden erklären zu können, das Ergebnis der Weltwirtschaftskonferenz als Grundsteinlegung einer Weltwirtschaftspolitik, die auf der *Gemeinschaftsarbeit der Nationen* aufgebaut sein soll, begrüßt und zu wiederholten Malen zu erkennen gegeben, dass sie gewillt ist, an der weltwirtschaftlichen Verständigung an ihrem Teile mitzuarbeiten.

Schon auf der Weltwirtschaftskonferenz ist von Arbeiterseite zum Ausdruck gebracht worden, dass die praktische Durchführung ihrer Zielsetzungen einen Apparat erforderlich mache, der, ähnlich wie die Internationale Arbeitsorganisation, als Vollzugsorgan für das fortlaufende Zusammenarbeiten an diesen Problemen wirke. In Verfolg dieser Anregungen hat die vorjährige Völkerbundsversammlung bzw. der Völkerbundsrat einen internationalen Wirtschaftsrat, den sogenannten „*Beratenden Wirtschaftsausschuss*“ (Comité Consultatif Economique), gebildet. Diesem Ausschuss, der aus 55 Personen besteht und Angehörige der verschiedenen Länder und der verschiedenen Berufsgruppen umfasst, liegt die Aufgabe ob, „die Durchführung der Empfehlungen der Wirtschaftskonferenz zu verfolgen“. So vorsichtig die Kompetenz des Wirtschaftsrates damit umschrieben ist, so umfassend ist aber auch der Arbeitsbereich dieses neuen Völkerbundsorganes,

hat doch die Weltwirtschaftskonferenz neben allgemeinen Fragen der weltwirtschaftlichen Lage alle weltwirtschaftlich irgendwie erheblichen Probleme des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen. Ein gleichzeitiges Vorgehen auf allen diesen Gebieten verbietet sich wegen des Umfanges der zu leistenden Arbeit. Der Wirtschaftsrat ist vielmehr dazu berufen, aus dieser Fülle die in Behandlung zu nehmenden Probleme auszuwählen und dem Völkerbundsrat entsprechende *Vorschläge* zu unterbreiten. Durch die gewissermassen gutachtliche Äusserung der im Wirtschaftsrate vertretenen Wirtschaftskreise soll verhindert werden, dass der Völkerbund Arbeiten unternimmt, die keine begründete Aussicht auf praktische Ergebnisse bieten. An den Arbeiten selbst nimmt der Wirtschaftsrat nicht unmittelbar teil.

Für die technische Durcharbeitung der vom Wirtschaftsrat gegebenen Anregungen ist das vom Völkerbundsrat geschaffene *Wirtschaftskomitee* (Comité Economique) zuständig. Das Wirtschaftskomitee setzt sich zumeist aus den beamteten Chefs der Wirtschafts- und Handelsministerien der wichtigsten Länder zusammen, die jedoch dabei nicht an Weisungen ihrer Regierungen gebunden sind. Den Vorsitz in dem 15 Mitglieder starken Wirtschaftskomitee führt der französische Vertreter *Serruys*, während Staatssekretär *Trendelenburg* vom Reichswirtschaftsministerium stellvertretender Vorsitzender ist. Zu dem Aufgabengebiet des Komitees gehört die Durchberatung und Prüfung aller wirtschaftspolitischen Fragen, die durch den Rat des Völkerbundes zur Erörterung gestellt werden. Für Spezialfragen können vom Wirtschaftskomitee Sachverständige hinzugezogen und Unterausschüsse gebildet werden. Das Beratungsergebnis wird sodann dem Völkerbundsrat und der Völkerbundsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Es liegt in der Natur des Völkerbundes, dass bindende Entscheidungen von ihm nicht getroffen

Die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes



werden können. Jedem Mitgliedstaate steht es frei, die wirtschaftspolitischen Empfehlungen des Völkerbundes zu befolgen oder nicht zu befolgen. In den geeigneten Fällen wird daher der Völkerbund versuchen, über blosse Empfehlungen hinauszugehen, um durch Einberufung von Spezialkonferenzen den Abschluss von *Gemeinschaftsverträgen* zu fördern. Auf diese Weise konnte bereits eine Reihe von gemeinsamen Verständigungen, beispielsweise hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrverbote, erzielt werden.

Für die Beratung finanzpolitischer Fragen steht neben dem Wirtschaftskomitee ein *Finanzkomitee*, in dem Vertreter der Notenbanken und der privaten Bankunternehmen sitzen. Seine Zuständigkeit ist ähnlich der des Wirtschaftskomitees geregelt.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsorganisation liegt in den Händen des Völkerbundssekretariates, das eine wirtschaftliche Abteilung enthält, deren Leitung der Engländer Sir Salter hat. Diese so-

genannte „*Wirtschaftssektion*“ stellt für die Beratungen der Wirtschaftsorganisation die erforderlichen Unterlagen statistischer oder berichtsmässiger Art bereit, bearbeitet die vom Wirtschaftskomitee beschlossenen Erhebungen und erledigt die ihm sonst noch vom Wirtschaftskomitee zugewiesenen Sonderaufgaben. Soweit dabei sozialpolitische Fragen in Betracht kommen, kann die Mitarbeit des Internationalen Arbeitsamtes in Anspruch genommen werden, das bemüht ist, in engster Verbindung mit den Wirtschaftsorganen des Völkerbundes zu bleiben.

Der organisatorische Aufbau der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes zeigt noch nicht die Geschlossenheit, die die Internationale Arbeitsorganisation auszeichnet. Der Wirtschaftsrat, also der Beratende Wirtschaftsausschuss, in dem die verschiedenen Interessen der Erzeuger und Verbraucher, der Unternehmer und der Arbeiter zu Worte kommen können, hat, da er nur einmal im Jahre zusammentritt, eine ent-

schieden zu schwache Stellung innerhalb der Gesamtorganisation. Die mannigfaltigen Wirtschaftskrankheiten, die der Völkerbund studieren und einer Heilung zuführen soll, können nicht ohne eine ständige Mitwirkung und Mitarbeit der Patienten überwunden werden. Dass das Wirtschaftskomitee für besondere Fragen mehr erwerbswirtschaftlicher Natur gelegentlich Sachverständige heranzieht, die den Beteiligten oder Betroffenen mehr oder weniger nahestehen, jedenfalls aber mit ihren Wünschen und Ansichten vertraut sind, kann für dieses notwendige Zusammenwirken nur einen unvollkommenen Ersatz bieten. Ja, bei dieser Arbeitsweise besteht sogar die Gefahr, dass gewisse Einseitigkeiten sich einschleichen. Jedenfalls ist die Verbindung der Genfer Wirtschaftsorganisation mit der Internationalen Handelskammer wesentlich enger als beispielsweise mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund. Solange das Wirtschaftskomitee sich vorzugsweise mit Fragen der amtlichen Handelspolitik befasste, lag es nahe, die Mitwirkung der freien wirtschaftlichen Vereinigungen nicht allzusehr in die Erscheinung treten zu lassen. Neuerdings greifen aber die Aufgaben auf Initiative des Beratenden Wirtschaftsausschusses, der erstmalig im Mai 1928 zusammentrat, und der diesjährigen Völkerbundsversammlung über den Bezirk der staatlichen Wirtschaftspolitik hinaus. Die Aufnahme der Untersuchungen über die Verhältnisse auf dem internationalen Kohlenmarkt und die Enquete über die internationale Zuckerwirtschaft bedingen eine intensivere *Mitarbeit der Interessentenorganisationen*. Infolgedessen haben sowohl der Beratende Wirtschaftsausschuss als auch die Völkerbundsversammlung in ihren diesbezüglichen Entschliessungen ausdrücklich betont, dass das Wirtschaftskomitee diese Arbeiten mit aller Energie fördern möge, ohne dabei irgendwelche Interessen, sei es der Erzcuger oder der Verbraucher oder der Arbeiter, hintanzustellen.

Vorläufig hat man noch nicht den Eindruck gewinnen können, dass gerade dieser

Teil der Empfehlung, namentlich soweit sie sich auf die Berücksichtigung der Arbeiterinteressen bezieht, von der Wirtschaftsorganisation besonders willig befolgt werden soll. War schon auf der Weltwirtschaftskonferenz die Beteiligung von Arbeitervertretern nicht ausreichend, so kann die Zusammensetzung des Beratenden Wirtschaftskomitees noch lange nicht befriedigen. Von den 55 Mitgliedern des Wirtschaftsrates sind, und zwar für die nächsten drei Jahre, 10 Vertreter der Industrie, 6 der Landwirtschaft, 7 von Handel und Banken, 17 Vertreter freier Berufe, Professoren usw. und *nur 4 Vertreter der freien Gewerkschaften*, wovon 3, nämlich Hermann Müller, Oudegeest und Jouhaux vom Verwaltungsrat des IAA., der Engländer Pugh von der englischen Regierung berufen sind. Von Holland ist der Sekretär der christlichen Gewerkschaften in ihm vertreten. Man wird nicht behaupten wollen, dass diese geringe Berücksichtigung der Vertreter der breiten Massen der Völker einer umfassenden Regelung wirtschaftlicher Probleme dienlich ist. Das jetzt unzulängliche *Mitbestimmungsrecht der Arbeiter* in den Genfer Organen auszubauen, ist eines der dringlichsten Erfordernisse der internationalen Wirtschaftspolitik der Gewerkschaften. Dabei soll gewiss nicht übersehen werden, dass die möglichen Erfolge auf dem Genfer Parkett nicht das Ergebnis von *Mehrheitsbildungen*, sondern von *gegenseitigen Verständigungen* aller Beteiligten darstellen.

Das bisherige Ergebnis der Wirtschaftsarbeiten des Völkerbundes darf nicht verkleinert werden. Man muss dabei berücksichtigen, dass vor der Weltwirtschaftskonferenz Fragen mehr finanzpolitischer Art und solche, die sich aus dem weltwirtschaftlichen Durcheinander der ersten Nachkriegsjahre ergaben, im Vordergrund des Interesses standen. Erst die Wirtschaftskonferenz hat die Erkenntnis von der *Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen* der Staaten und Völker auf dem Gebiete der Wirtschaft geschaffen und da-

mit auch erst die Voraussetzung für eine grössere Aktivität des Völkerbundes in dieser Hinsicht. Diese Aktivität führte schon Ende 1927 zu einem *Abkommen über die Einschränkung der Ein- und Ausfuhrverbote*, das dann im Juli 1928 in bezug auf die vorgesehenen Ausnahmestimmungen ergänzt wurde. Diese Konvention ist gegenwärtig von 27 Staaten unterzeichnet worden. Auf einem Spezialgebiete, nämlich der Ausfuhrbeschränkungen für Häute und Knochen, ist es im März zu einer Verständigung der Vertreter der interessierten Länder gekommen. Der von 16 Staaten unterzeichnete Vertrag sieht die *Aufhebung der Ausfuhrverbote für Häute und Knochen* vor. Damit ist zum ersten Male ein von der Wirtschaftskonferenz aufgestellter Grundsatz, nämlich gemeinsame zollpolitische Verträge abzuschliessen, verwirklicht worden.

Weitere Vorarbeiten sind zur *Vereinheitlichung der Zolltarifnomenklatur*, d. h. zur einheitlichen Bezeichnung der verschiedenen Tarifpositionen in Angriff genommen. Bis jetzt liegt dafür ein von Sachverständigen ausgearbeitetes Entwurfsschema vor, zu dem die interessierten Regierungen gegenwärtig Stellung nehmen. Ebenso sind Verhandlungen für eine gemeinsame *Zollsenkung für Aluminium und Zement* und für eine Anzahl weiterer Warengattungen, zum Beispiel für Halbzeug, Holz, Zellulose, Papier, Früchte, Reis usw., eingeleitet. Einen breiten Raum in den Beratungen des Wirtschaftskomitees nimmt auch die *Meistbegünstigungsklausel* ein, deren einheitliche Auslegung bislang noch offensteht. Sehr wesentlich für die Beurteilung weltwirtschaftlicher Vorgänge sind auch die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Ausweitung der internationalen *Produktionsstatistik*. Zu diesem Zwecke hat Ende November eine statistische diplomatische Konferenz stattgefunden, deren Beratungen sich auf die Vorarbeiten des Wirtschaftskomitees stützten. Das abschliessende Ergebnis dieser Konferenz liegt noch nicht vor. Gegenstand eingehender Untersuchungen bilden auch Fragen des internationalen

Wechselrechtes und des *Niederlassungs- und Fremdenrechtes*, um festzustellen, ob auch diese Gebiete einer gemeinsamen Regelung zugänglich sind. Über die Zweckmässigkeit einer Kontrolle der *internationalen Kartelle* gehen die Meinungen noch stark auseinander. Die Weltwirtschaftskonferenz hat bezüglich der internationalen Kartelle die Möglichkeit der Einrichtung einer internationalen Kontrolle verneint, „da die Massnahmen, die die einzelnen Länder in dieser Frage ergriffen haben, voneinander abweichen und das Prinzip eines derartigen Kontrollabkommens Einwendungen nationaler Art bei einer ganzen Anzahl von Staaten hervorrufen würde“.

Dennoch hat die Wirtschaftskonferenz den Wunsch nach einer internationalen *Untersuchung der Trust- und Kartellbildung* Ausdruck gegeben. Diese Untersuchung ist auf der im Oktober abgehaltenen Tagung des Wirtschaftskomitees beschlossen worden. Sie wird zunächst in einer Umfrage an die Regierungen und Gutachten und Berichten von Sachverständigen bestehen.

Besonderes Interesse erwecken die aufgenommenen Vorbereitungen zur Regelung der *Kohlen- und Zuckerwirtschaft*. Wohl auf keinem anderen Gebiete ist das Erfordernis einer Verständigung so dringlich wie auf dem der internationalen Kohlenwirtschaft. Immerhin wird man anerkennen müssen, dass bei der Fülle und Mächtigkeit der hier widerstreitenden Interessen die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes zunächst mit einer gewissen Vorsicht an die ihr zuteil gewordene Aufgabe herangehen muss. So sind zunächst umfangreiche *Erhebungen* veranstaltet worden, die noch durch weitere Umfragen ergänzt werden sollen. Zu diesem Zwecke hat das Wirtschaftskomitee einen Unterausschuss eingesetzt, in dem Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Polen und Italien vertreten sind, und der *Sachverständige* der Kohlenherzeugungs- wie der Kohlenverbrauchsländer vernehmen soll. Man kann hier die Frage aufwerfen, worauf sich die

Sachkunde der zu ladenden Sachverständigen zu erstrecken hat. So einleuchtend der Grundsatz der Unabhängigkeit derartiger Sachverständiger auf dem Papier erscheint, so fragwürdig ist mitunter seine Anwendung. Der polnische Delegierte hat kürzlich in Genf offen zugegeben, dass alle Sachverständigen, die Polen nennen könnten, Verbindungen zur Kohlenindustrie hätten. Diese Besorgnis, aber auch der feste Wille, bei einer zukünftigen Regelung der Kohlenwirtschaft die Interessen der Bergarbeiter in geeigneten Formen zur Anerkennung zu bringen, war für die *Bergarbeiterinternationale* bestimmend, beim Wirtschaftskomitee eine Beteiligung ihrer Vertreter an den Vorbereitungen dazu nachzusuchen. Das Wirtschaftskomitee glaubte diesem Ersuchen nicht in offizieller Weise entsprechen zu können, jedoch haben kürzlich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Komitees Delegierte der Bergarbeiterinternationale in Genf empfangen und den Vortrag ihrer Wünsche entgegengenommen. Neben einer eingehenden Information über den Stand der Angelegenheit haben die Bergarbeiter die Aussicht auf eine Hinzuziehung in einem späteren Stadium der Untersuchung mitnehmen dürfen. Die Bergarbeiterinternationale wird demnächst ihre Stellungnahme zu den bisherigen Ergebnissen zu präzisieren haben. Immerhin wäre eine möglichst frühzeitige Einschaltung von Kennern der Interessentenwünsche der Sache mehr förderlich gewesen. Das Wirtschaftskomitee hätte in diesem Fall ein eindrucksvolleres Bild über die Möglichkeiten und Aussichten einer gemeinsamen Aktion auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft sich verschaffen können. Dass die Genfer Mühlen langsam mahlen, ist zu verstehen, nicht zu billigen dagegen ist die betonte Zurückhaltung des Komitees gegenüber den Beteiligungswünschen der Bergarbeiter.

Eine für diese Frage ausserordentlich wertvolle Vorarbeit stellt die vom Internationalen Arbeitsamt veranstaltete Er-

hebung über die *Löhne und Arbeitsbedingungen im internationalen Kohlenbergbau* dar. Die wesentlichen Angaben dieser Erhebungen sind neuerdings bis auf das Jahr 1927 weitergeführt worden und zeigen, dass eine internationale Regelung der Kohlenwirtschaft ohne eine parallellaufende oder gar damit verbundene *Vereinheitlichung* der Arbeitsbedingungen, insbesondere der *bergbaulichen Arbeitszeit*, unwirksam bleiben muss. Es ist zu hoffen, dass der Vertreter des Arbeitsamtes, der an den Kohlenberatungen des Wirtschaftskomitees teilnimmt, gerade auf diese aus der überaus gründlichen Erhebung sich ergebenden Gesichtspunkte hinweisen wird. Bereits Mitte Januar 1929 wird in Genf mit den Vernehmungen der Kohlensachverständigen begonnen werden.

Die bisherigen Wirtschaftsarbeiten des Völkerbundes stellen eine *Verheissung* dar. Aus der tieferen Erkenntnis der Kompliziertheit der weltwirtschaftlichen Verflechtungen, die die Untersuchungen des Wirtschaftskomitees vermitteln, werden sicherlich auch die Bereitwilligkeit und die Möglichkeit gemeinsamen Vorgehens zur *bewussten Gestaltung der Weltwirtschaft* immer mehr herauswachsen. Dazu ist viel mühselige *Kleinarbeit* notwendig, die naturgemäss einem breiteren Publikum weniger imponierend erscheint. Für schwingvolle Festreden sollte aber in Genf kein Raum sein. Nichtsdestoweniger ist es erforderlich, dass wenigstens die *grossen Linien* des in Genf begonnenen Aufbauwerkes der neuen Weltwirtschaft in der Arbeiterschaft aller Länder erkannt werden. Die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes wird ohne die starken wirtschaftlichen Antriebe, die die Arbeiterbewegung zu entfalten imstande ist, die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllen können.

Ausschüsse des Internationalen Arbeitsamtes.
H. Fehlinger (Genf).

Um dem Internationalen Arbeitsamt die Erledigung seiner vielseitigen Aufgaben zu erleichtern, hat der aus Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer gebildete Verwaltungsrat des Amtes eine Reihe von ständigen Ausschüssen berufen, die teils aus Mitgliedern des Rats selbst und teils aus unparteiischen Sachverständigen zusammengesetzt sind. Sie haben dem Amt Ratschläge in bezug auf seine Arbeiten zu erteilen und führen zu diesem Zweck erforderlichenfalls besondere Erhebungen durch. Ihren Aufgabenkreis, die Zeitpunkte des Zusammentritts und die Tagesordnung der Sitzungen bestimmt der Verwaltungsrat.

Der Arbeitsbereich der Ausschüsse ist verschieden abgegrenzt. Manche sind mit Angelegenheiten einzelner Teilgebiete der Sozialpolitik befasst, wie die Ausschüsse für Wanderungswesen, für Sozialversicherung, Gewerbehygiene usw. Andere wieder sind zur Behandlung solcher Fragen berufen, welche die Interessen gewisser Kategorien von Arbeitnehmern betreffen; dazu gehören unter anderem die Ausschüsse für Seeschifffahrt, Landwirtschaft, geistige Arbeiter und für Eingeborenenarbeit in den Kolonialländern. Einige Ausschüsse können keiner dieser beiden Gruppen zugezählt werden. Mehrere ständige Ausschüsse werden gemeinsam vom Internationalen Arbeitsamt und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen unterhalten.

Ausser den ständigen, werden von Zeit zu Zeit auch solche Ausschüsse eingesetzt, die nur eine bestimmte Aufgabe zu erledigen haben und hernach wieder zu bestehen aufhören.

Ein Ausschuss zur Behandlung der Probleme des *Arbeitsmarktes*, bestehend aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, wurde bereits im Juni 1920 gebildet. Seit 1927 gehören ihm an: Als Vertreter der Regierungsgruppe des Rats Kasama (Japan), als Vertreter der Arbeitgebergruppe Cort van der Linden (Niederlande) und als Vertreter der Arbeitnehmergruppe Schürch (Schweiz); dem Arbeitnehmervertreter ist als Ersatzmann Hueber (Österreich) beigegeben.

Die Berufung eines *internationalen Ausschusses für Wanderungswesen* wurde auf

der Washingtoner Arbeitskonferenz 1919 beschlossen. In Ausführung dieses Beschlusses wurden im Jahre 1921 Sachverständige auf dem Gebiete des Wanderungswesens nach Genf zu einer Tagung eingeladen. Bei dieser Gelegenheit wurden 29 Beschlüsse gefasst, die meisten mit Stimmeneinhelligkeit. Sie sollten ein Programm sein für ein künftiges internationales Vorgehen und den Weg weisen für Reformen der Gesetzgebung und Verwaltung. Ein *ständiger* Wanderungsausschuss wurde 1925 gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, A. Fontaine (Frankreich), dem Arbeitgebervertreter Hodač (Tschechoslowakei) und dem Arbeitnehmervertreter Poulton (Grossbritannien). Zur Mitarbeit berufen wurden zahlreiche Sachverständige.

Ein *Sachverständigenausschuss für Sozialversicherung* wurde 1921 eingesetzt. Er zählt gegenwärtig 24 Mitglieder. In den ersten Jahren bestand die Tätigkeit des Ausschusses ausschliesslich in schriftlicher Beratung des Internationalen Arbeitsamtes. Im März 1925 und im Juli 1926 tagten Mitglieder des Ausschusses in Genf, um über Fragen der Sozialversicherung Ratschläge zu erteilen.

Zur Prüfung der sogenannten *Soziallasten* wurde im Oktober 1926 ein besonderer Ausschuss gebildet, dem sechs Mitglieder des Verwaltungsrats angehören, nämlich von der Regierungsgruppe Cantilo (Argentinien) und Weigert (Deutschland), von der Arbeitgebergruppe Forbes-Watson (Grossbritannien) und Hodač (Tschechoslowakei), von der Arbeitnehmergruppe Müller-Lichtenberg (Deutschland) und Thorberg (Schweden). Den von dem Ausschuss aufgestellten Grundsätzen folgend, hat das Internationale Arbeitsamt einen Bericht über die Soziallasten in einer Reihe europäischer Staaten ausgearbeitet, der voraussichtlich in absehbarer Zeit erscheinen wird.

Schon die erste Internationale Arbeitskonferenz beschloss die Ernennung eines *Ausschusses für Gewerbehygiene*, der im

April 1921 hauptsächlich als korrespondierendes Organ geschaffen wurde. Er hielt bisher mehrere Zusammenkünfte ab, auf denen verschiedene Fragen der Verhütung von Gesundheitsgefahren erörtert wurden; ferner die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen in bezug auf Entschädigung; die einheitlichen Prüfungsverfahren des Farbensinnes der Eisenbahner usw. Der Ausschuss gab auch ein Gutachten ab über die Aufgaben der Ärzte in der Gewerbeaufsicht, und er stellte Grundsätze auf über die ärztliche Untersuchung der Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Berufen. Seit 1928 gehören dem Ausschuss neben Sachverständigen auch drei Mitglieder des Verwaltungsrats an, und zwar Molin (Regierungsvertreter, Schweden), Gérard (Arbeitgebervertreter, Belgien) und Müller-Lichtenberg (Arbeitnehmervertreter, Deutschland).

Ebenfalls aus drei Ratsmitgliedern: de Altea (Spanien), Tzaut (Schweiz) und Müller-Lichtenberg, sowie einer Anzahl von Sachverständigen zusammengesetzt ist der Ausschuss für *Unfallverhütung*. Auf seiner jüngsten Tagung im November 1927 behandelte er die Sicherheit bei Benutzung von Ketten und Schutzvorrichtungen in Zentrifugen.

Ein Ausschuss für Fragen des *Steinkohlenbergbaues* wurde 1925 eingesetzt, um das Internationale Arbeitsamt bei seinen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Bergbau zu unterstützen. Er besteht nur aus Mitgliedern des Rats, und zwar aus den Regierungsvertretern Betterton (Grossbritannien) und Sokal (Polen), den Arbeitgebervertretern Forbes-Watson (Grossbritannien) und Lambert-Ribot (Frankreich) sowie den Arbeitnehmervertretern Jouhaux (Frankreich) und Poulton (Grossbritannien).

Ein Ausschuss zur Beratung über Arbeitsverhältnisse in der *Textilindustrie* ist in Bildung begriffen.

Ein *Beirat für Landwirtschaft* wurde 1922 gemäss einem Übereinkommen zwischen dem Internationalen Arbeitsamt und dem Internationalen Landwirtschaftsinstitut in

Rom geschaffen. Jedes der beiden Institute ist durch sechs Mitglieder vertreten. Zu den Tagungen können nach Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden. Die drei Tagungen des Ausschusses, die bis jetzt stattfanden, verhandelten über die Berufsausbildung der Landarbeiter, über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, die Verhütung des Milzbrandes unter den Viehbeständen, die landwirtschaftliche Krankenversicherung usw. Das Internationale Arbeitsamt ist in dem Ausschuss vertreten durch: Fontaine und de Altea von der Regierungsgruppe, Hodač und Oersted von der Arbeitgebergruppe, Müller-Lichtenberg und Schürch von der Arbeitnehmergruppe des Rats.

Im März 1920 beschloss der Verwaltungsrat die Einsetzung eines *paritätischen Ausschusses* für Seeschifffahrt. Er ist der einzige, der vornehmlich eine Interessenvertretung der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber darstellt. Von seiten des Verwaltungsrats gehören dem Ausschuss an: Fontaine (Reg.), Olivetti (Arbeitgeber) und Poulton (Arbeitnehmer); stellvertretendes Arbeitnehmermitglied ist ausserdem Müller-Lichtenberg. Dazu kommen als unmittelbare Vertreter der Reeder: Brunelli (Italien), Deckers (Belgien), Cuthbert Laws (Grossbritannien), Matsukata (Japan), Odjfell (Norwegen), Rehmke (Deutschland), Rousiers (Frankreich), und als unmittelbare Vertreter der Seeleute: Brandt (Belgien), Ehlers (Frankreich), Fimmen (Niederlande), Henson (Grossbritannien), Köhler (Deutschland), Lundgren (Schweden), Mahlman (Belgien). Stellvertretende Mitglieder sind: In der Reedergruppe Goudriaan (Niederlande) und Cortina y Arteta (Spanien); in der Gruppe der Seeleute Mas (Frankreich) und Narasaki (Japan).

Dem Ausschuss werden alle auf die Seemannsarbeit bezüglichen Fragen vorgelegt, ehe sie auf die Tagesordnung einer internationalen Arbeitskonferenz gesetzt werden. Bis 1928 hielt er acht Tagungen ab. Seine Arbeiten betrafen vornehmlich die Vereinheitlichung des seemännischen Arbeits-

rechts und namentlich die Möglichkeit der Einführung einer internationalen Seemannsordnung. Auch Fragen des Gesundheitsschutzes der Seeleute wurden beraten.

Die Einsetzung eines Ausschusses für die Interessen der *geistigen Arbeiter* wurde im März 1927 beschlossen. Er besteht aus drei Vertretern des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes (de Michelis, Lambert-Ribot, Müller-Lichtenberg), drei Vertretern des Völkerbundes (Frau Curie-Skodowa, Professor Einstein und Destrée) und einer Anzahl Vertreter der Organisationen geistiger Arbeiter. Der Arbeitsbereich des Ausschusses umfasst hauptsächlich die freien Berufe.

Ein Sachverständigenausschuss für Fragen der *Eingeborenenarbeit* wurde 1926 eingesetzt. Auf einer 1927 abgehaltenen Tagung beriet er über die Möglichkeit der Einschränkung und Milderung der Zwangsarbeit in wirtschaftlich unentwickelten Ländern.

Im Jahre 1927 wurde ein „Ausschuss für Artikel 408 des Versailler Vertrages“ ins Leben gerufen, welcher die Berichte der Staaten über die *Durchführung ratifizierter sozialpolitischer Übereinkommen* zu prüfen hat. Ihm obliegen z. B. die Feststellung abweichender Auslegungen solcher Übereinkommen, die Bezeichnung ergänzender Angaben, die von den betreffenden Regierungen einzuholen sind usw. Der Ausschuss besteht aus acht Sachverständigen. Er hielt bisher zwei Tagungen ab.

Endlich sind noch zu nennen ein Ausschuss für *Flüchtlingswesen*, der die Abteilung für russische und armenische Flüchtlinge zu beraten hat, und der zeitweise Ausschuss für die Frage der *Amtssprachen*. Diesem gehören je vier Mitglieder jeder Gruppe des Verwaltungsrats an, und zwar von seiten der Regierungsgruppe de Altea (Spanien), Betterton (Grossbritannien), de Michelis (Italien), Weigert (Deutschland); Arbeitgeber: Čurčin (Südslawien), Oersted (Dänemark), Olivetti (Italien), Vogel (Deutschland); Arbeitnehmer: Jouhaux (Frankreich), Müller-Lichtenberg (Deutsch-

land), Schürch (Schweiz), Thorberg (Schweden). Als sichere Befürworter der Anerkennung der deutschen Sprache als Amtssprache dürfen die vier Arbeitnehmervertreter gelten, dann die deutschen Ausschussmitglieder der beiden anderen Gruppen. Es ist aber ungewiss, ob der Ausschuss bald zu einem für den deutschen Kulturbereich annehmbaren Resultat kommen wird.

Schriftenübersicht

Neue Genossenschaftsliteratur.

1. *Internationale Statistik der Genossenschaften*. Von Dr. Karl Ihrig, Privatdozent an der Universität in Budapest. Berlin 1928. Verlag von Struppe & Winckler, XXIV und 275 S.

2. *Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens*. In Gemeinschaft mit Prof. Dr. Ch. Gide (Paris), Dr. W. Krebs (Berlin) und Robert Schloesser (Köln) unter Mitarbeit von mehr als 100 Fachleuten des In- und Auslandes herausgegeben von Prof. Dr. V. Totomianz. Berlin 1928. Verlag von Struppe & Winckler.

3. *Handbuch des Genossenschaftswesens*. Herausgegeben in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Julius v. Gierke und Dr. Karl Hildebrand von Prof. Dr. Ernst Grünfeld. H. Meyers Buchdruckerei (Abteilung Verlag), Halberstadt. 3. Band: Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Unternehmung (I. Teil der „Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens“). Von Dr. Karl Hildebrand. 1927. XVI und 299 S. — 4. Band: Organisation und Direktion des genossenschaftlichen Betriebes (II. Teil der „Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens“). Von Dr. Karl Hildebrand. 1927. XV und 373 S.

Die allmählich stark anwachsende Genossenschaftsliteratur ist nicht reich an Werken, die das gesamte Genossenschaftswesen, d. h. alle Zweige der modernen Genossenschaftsbewegung — sei es materialsammelnd, sei es systematisch —, zusammenfassen. Dies gilt besonders für den Stand der Genossenschaftsbewegung der

Nachkriegs- und Stabilisierungszeit. Bei der raschen Entwicklung der modernen Wirtschaft überhaupt und insbesondere auch des Genossenschaftswesens können aber natürlich die älteren theoretischen Werke nicht mehr genügen; material-sammelnde Werke über das gesamte Genossenschaftswesen haben sogar bisher vollständig gefehlt. Die drei oben angezeigten Neuerscheinungen, deren umfassender Inhalt aus den Titeln hinreichend deutlich hervorgeht, kommen daher allen genossenschaftlich Interessierten sehr gelegen.

1. Dass die *internationale Genossenschaftsstatistik* noch recht im argen liegt, ist jedem Genossenschaftler bekannt. Um die Bedeutung der Genossenschaftswirtschaft im modernen Wirtschaftsleben nach der quantitativen Seite annähernd richtig erkennen zu können, genügen die üblichen, zum Teil sehr sorgfältig ausgearbeiteten Statistiken einzelner grossen nationalen Genossenschaftsverbände nicht. Bei dem trotz imperialistischer Tendenzen internationalen Charakter des Kapitalismus muss auch die Genossenschaftsbewegung in internationalem Umfang erfasst werden, um sie zutreffend würdigen zu können. Diese dringend nötige statistische Zusammenfassung des Genossenschaftswesens der zivilisierten Welt macht heute noch ungeheure Schwierigkeiten, ja ist für wichtige Spezialfragen nahezu noch unmöglich. Der *Internationale Genossenschaftsbund* hat in dieser Hinsicht versagt. Einmal hat er sich allmählich (und übrigens kaum zum Nachteil für seine praktische Wirksamkeit) zu einem fast nur konsumgenossenschaftlichen Bund entwickelt, zum andern fehlen ihm offenbar noch die Mittel, um ein hinreichend grosses, ständiges statistisches Bureau mit wissenschaftlichen Leitern und Mitarbeitern zu unterhalten. Wesentlich mehr und Besseres hat für die internationale Genossenschaftsstatistik die *Genossenschaftliche Abteilung des Internationalen Arbeitsamtes* geleistet. Teil VI des von ihm herausgegebenen Internationalen Arbeits-

jahrbuches behandelt ausschliesslich die Genossenschaftsorganisationen und enthält mit *Karl Ihrigs* übertrieben strengen Worten „auch manches statistische Material“. Dieser Teil VI des Internationalen Arbeitsjahrbuchs könne — so meint er — „gewissermassen . . . als eine allmähliche Vorbereitung einer allumfassenden internationalen Genossenschaftsstatistik betrachtet werden“. Und — das immerhin räumt er ein — „das Streben nach richtigem Internationalismus in der Statistik, und auch der Sinn dafür, scheint in dem *Internationalen Arbeitsamt* mehr als bei den anderen . . . Organisationen vorhanden zu sein. Die Tätigkeit der Genfer Genossenschaftsabteilung beweist am besten, dass . . . man sich mit dem Ausbau einer internationalen Genossenschaftsstatistik ernstlich befassen darf.“

Diese aus dem oben angezeigten Werk von *Karl Ihrig* zitierten Sätze zeigen, welche hohe Ansprüche er an eine wissenschaftlich strenge und praktisch brauchbare Genossenschaftsstatistik stellt. In dem ersten, theoretischen Teil seines Buches, „System der Genossenschaftsstatistik“, behandelt *Ihrig* vor allem Wesen und Aufgaben der Genossenschaftsstatistik sowie Quellen, Erhebungsmethoden und Bearbeitung des Erhebungsmaterials. Er macht ausführliche Vorschläge zu einer Organisation der internationalen Genossenschaftsstatistik. Daran eben hat es ja bisher gefehlt. Wenn die statistischen Erhebungs- und Bearbeitungsmethoden in den einzelnen Ländern nicht einander angeglichen werden, sind die Ergebnisse nicht vergleichbar und daher in internationalem Umfang überhaupt nicht exakt erfassbar. Ausser dem *Internationalen Arbeitsamt* gibt es nach *Ihrig* noch drei andere Organe, die für die Arbeit an einer internationalen Genossenschaftsstatistik in Frage kommen. Es sind dies das *Internationale Statistische Institut*, das *Internationale Landwirtschaftsinstitut* und der oben schon erwähnte *Internationale Genossenschaftsbund*. Der Verfasser meint, „dass es, wenigstens zu Beginn, am besten

ist, wenn sich alle ‚vier Organe‘ in die Organisation der internationalen Genossenschaftsstatistik einschalten. . .“ Dies dürfte „zu Beginn“ in der Tat richtig sein. Allmählich würde aber wohl zweckmässigerweise das *Internationale Arbeitsamt* die Zentrale dieser statistischen Arbeiten werden müssen, der die anderen drei Organe sich in planmässiger Arbeitsteilung freiwillig unterzuordnen hätten.

Im zweiten Teil seines Werks, „Die Statistik der Genossenschaften“, macht *Ihrig* „den Versuch, das System der internationalen Genossenschaftsstatistik mit dem heute verfügbaren Stoff darzustellen“. Der Verfasser verarbeitet dabei das Material von 25 Ländern. In 11 Unterabschnitten werden die *Konsumgenossenschaften* behandelt (Verbreitung, Berufsgliederung, Kapital, Verkaufserlöse, Preisstatistik, Überschuss und seine Verwendung, Grosseinkaufsgesellschaften u. a. m.). Den textlichen Ausführungen über die Konsumgenossenschaften dienen 15 statistische Tabellen, teils als Grundlage, teils als Ergänzung. Gleichfalls 11 Unterabschnitte sind den *Kreditgenossenschaften* gewidmet (Verbreitung, Berufsgliederung, Kapital, Geschäftstätigkeit, Liquidität, Zinspolitik, Überschuss und seine Verwendung u. a. m.). Diesem Hauptkapitel des zweiten Teils sind 17 Tabellen eingeordnet. Auch die *landwirtschaftlichen Genossenschaften* haben mit 8 Tabellen 11 Unterabschnitte erhalten, 5 davon entfallen auf Bezugs- und Absatzgenossenschaften (Verbreitung, Kapital, Geschäftstätigkeit, Preisstatistik, Entwicklung), 5 andere auf Betriebs-, nämlich Molkereigenossenschaften (Verbreitung und Mitglieder, Kapital, Geschäftstätigkeit, Betriebsstatistik, Quellennachweis). Das letzte Hauptkapitel mit gleichfalls 8 Tabellen und wieder 11 Unterabschnitten handelt von den *Genossenschaften im allgemeinen* (Haftform, Kapital, Reinüberschuss, Neugründungen und Auflösungen, Revisionstätigkeit, genossenschaftliche Presse u. a. m.).

Es handelt sich, wie man aus diesen Andeutungen erkennen kann, um ein syste-

matisches statistisches Werk. Der Verfasser beginnt sein Vorwort mit den Sätzen: „Vorliegendes Werk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es trägt den Charakter eines Entwurfes und Versuches.“ Die Kritik wird hinzufügen dürfen: eines im grossen und ganzen wohl gelungenen Versuches. Solange die vom Verfasser vorgeschlagene internationale Organisation der Genossenschaftsstatistik noch keine Früchte getragen hat, ist sein Buch das Standardwerk der internationalen Genossenschaftsstatistik, dessen zweiter Teil allen genossenschaftlich Interessierten unmittelbar von grossem Nutzen ist.

2. Eine Materialsammlung ganz anderer Art ist das *Internationale Handwörterbuch des Genossenschaftswesens*. Das Statistische tritt in ihm in den Hintergrund. Auch entbehrt dieses Werk, wie es dem Charakter eines von vielen Bearbeitern verfassten Wörterbuchs entspricht, völlig der Systematik. Es handelt sich vielmehr um den ersten Versuch in der Weltliteratur, alle wichtigen Tatsachen und Fragen des Genossenschaftswesens der Welt in der Form eines Lexikons zu erfassen. Fachleute aller genossenschaftlichen Richtungen kommen darin zu Worte. Gerade dies ist einer der vielen Vorzüge des Werks. Seine umfassende Materialsammlung liefert dem Genossenschaftswissenschaftler eine in so bequemer Anordnung bisher nirgends gebotene Stoffgrundlage. Ebenso wird der in der Genossenschaftsbewegung stehende Praktiker dieses Handwörterbuch als Fundgrube seines Wissens um so unentbehrlicher finden, je häufiger er es benutzt. Auch wer praktisch oder theoretisch auf Gebieten arbeitet, die das Genossenschaftswesen angrenzend berühren, wird dieses internationale Genossenschaftslexikon mit grossem Nutzen gebrauchen können.

Die angedeuteten grossen Vorzüge des Werks überwiegen die daneben deutlich erkennbaren Nachteile bei weitem, soweit der Rezensent als Mitarbeiter des Handwörterbuchs zu solcher Kritik überhaupt berufen ist. Von mancherlei Kleinigkeiten abge-

sehen, macht sich bei Betrachtung des zweibändigen Gesamtwerks ein Hauptnachteil besonders bemerkbar. Es ist dies die vielfach obwaltende, kaum zu rechtfertigende Raumverteilung ohne Beachtung der sachlich gegebenen Proportionen. Wichtige Stichwörter sind zugunsten weit weniger wichtiger unverhältnismässig kurz behandelt. Sehr merkwürdig mutet es ferner an, dass einige ganz wenige Artikel in französischer oder englischer Sprache veröffentlicht sind. Das dürfte nicht nur ein Schönheitsfehler, sondern auch ein Prinzipienfehler sein. Wahrscheinlich sollte dadurch der internationale Charakter des Werks deutlicher hervortreten. In Wahrheit liegt der internationale Charakter des Werks im Stoff. Hätte man ihn auch sprachlich zum Ausdruck bringen wollen, so hätte man eine völlig mehrsprachige Ausgabe herausbringen müssen, die den ganzen Text bei jedem Artikel hinter- oder nebeneinander in den drei Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch wiedergibt. Aber das hätte sich kaum gelohnt und wäre zudem misslich, weil die alphabetische Reihenfolge der Stichwörter in den drei Sprachen vielfach verschieden sein würde. Einfacher und zweckmässiger wäre es, in jeder der drei Sprachen je eine Ausgabe zu schaffen. Vielleicht kann dieser Weg bei einer späteren Auflage beschritten werden. Voraussetzung dazu wäre wohl eine die Unkosten deckende Absatzgarantie seitens der interessierten ausländischen Genossenschaftsverbände.

Ein neues Buch herauszubringen, rechtfertigt sich — von Lehrbüchern abgesehen — sachlich nur, wenn es Neues zum Thema beibringt. Für ein Lexikon gilt diese Forderung nicht. Es will nicht von jedem Benutzer von vorn bis hinten gelesen werden, sondern ihn an Hand der Stichwörter informieren über dies und jenes, was er noch nicht weiss oder nicht mehr genügend in Erinnerung hat. Obwohl es Kritiker gibt, die „alles besser wissen“, beherrscht in Wahrheit niemand alle wesentlichen Tatsachen oder gar alle interessanten Einzel-

heiten. Aber natürlich muss jedes Lexikon Dinge enthalten, die vielen, aber eben nicht allen Benutzern durchaus geläufig sind. Es liegt im Wesen eines Handwörterbuchs, an dem viele Autoren mitgearbeitet haben, dass kein einzelner Kritiker und ebenso wenig eine einzelne genossenschaftliche Richtung mit dem Inhalt aller Artikel einverstanden sein kann. Das ist jedoch ein Vorteil. Ein gutes Beispiel dafür ist der von dem bekannten kommunistischen Genossenschafter *Dr. Karl Bittel* verfasste Artikel „Kommunismus und Konsumgenossenschaft“. Die vom Herausgeber gestellte Aufgabe wird darin auf nur $4\frac{1}{2}$ Spalten ausgezeichnet erfüllt. Man wird den kommunistischen Standpunkt gegenüber der Konsumgenossenschaftsbewegung kaum anderswo in solcher Prägnanz dargelegt finden. Wer — wie die meisten nichtrussischen Genossenschafter — die kommunistische Genossenschaftspolitik ablehnt, wird dennoch diesen Artikel mit Interesse lesen und aus ihm besser als aus anderen Quellen noch einmal besonders deutlich ersehen können, worauf es den Führern dieser Richtung ankommt. Natürlich wird es einem um die Genossenschaftsbewegung besorgten Kritiker angebracht erscheinen können, *Bittels* Ausführungen inhaltlich zu bekämpfen und zu widerlegen. Dass aber sein Artikel vorhanden ist, wird man gerechterweise begrüssen müssen, statt es wie *Dr. Karl Müller* in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ zu beanstanden.

Schliesslich war es natürlich auch die Aufgabe der Mitarbeiter des Handwörterbuchs, über problematische Dinge nicht hinwegzugehen, sondern sie im Gegenteil hervorzuheben. Auch das Genossenschaftswesen unterliegt der Entwicklung und stellt jeder „Gegenwart“ Aufgaben, deren Lösung umstritten ist. Auch dafür ein zugleich antikritisches Beispiel. In seinem $20\frac{1}{2}$ Spalten umfassenden Artikel „Konsumgenossenschaften“ hat der Rezensent eine $\frac{1}{2}$ Spalte der „umstrittenen konsumgenossenschaftlichen Frage“ des Verkaufs an Nichtmit-

glieder gewidmet. Ohne eine allgemeine Entscheidung dafür oder dagegen ist dabei ganz kurz erwähnt worden, dass der Verkauf an Nichtmitglieder in Deutschland gesetzlich verboten, dagegen in anderen Ländern z. T. sehr im Schwange ist, und zwar gerade auch in solchen Ländern, deren Konsumgenossenschaftliche Organisation als besonders vorbildlich gilt, wie z. B. in England und in der Schweiz. Die Vor- und Nachteile beider Systeme sind in jener $\frac{3}{4}$ Spalte kurz angedeutet, zu den Vorteilen werden gerechnet die Steigerung des Umsatzes, die in steigender Rückvergütung den Mitgliedern zugute kommt, und die Gewinnung neuer Mitglieder aus den kaufenden Nichtmitgliedern. Schliesslich wird erwähnt, dass grosse fortschrittlich wirtschaftende Konsumgenossenschaften die Form der A.-G. oder G. m. b. H. angenommen haben, „bei der ja der Verkauf an Nichtmitglieder ohne weiteres gegeben ist“.

Auch dies hat Dr. *Karl Müller* in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ auf den Plan gerufen. In seiner Kritik des Handwörterbuchs greift er interessanterweise nur den unterzeichneten *Reinhard Weber* (mit 19 kritischen Zeilen für $\frac{3}{4}$ Spalte Text) und, wie oben bereits erwähnt, *Karl Bittel* (mit 5 Zeilen für $4\frac{1}{2}$ Spalten) aus der grossen Zahl der Autoren heraus. Dr. *Karl Müller* wirkt, soweit bekannt, zurzeit in Hamburg. Dort verkauft die in der ganzen Konsumgenossenschaftlichen Welt berühmte „Produktion“ an Nichtmitglieder. Um einem Steuerdruck der Behörden auszuweichen, hat die „Produktion“ nämlich seit dem Herbst 1911 „ihr gesamtes Warengeschäft von der Konsumgenossenschaft“ abgelöst und „das gesamte Handelsgeschäft wie auch alle Betriebe, soweit sie dafür in Frage kamen, einer Handelsgesellschaft ‚Produktion‘ m. b. H. übertragen, die seitdem neben dem Konsum-, Bau- und Sparverein ‚Produktion‘ e. G. m. b. H. besteht“. Der genannte Kritiker hält jedoch dem unterzeichneten Rezensenten entgegen: „Wer die Dinge *kenn*t“ (im Original ge-

sperrt!), „weiss, dass die Verhältnisse in Wahrheit genau umgekehrt liegen. Der Verkauf an Nichtmitglieder verteuert die Waren für die Mitglieder (Körperschaftsteuer) ganz erheblich, ganz abgesehen davon, dass weder die Genossenschaft noch ihre Mitglieder ein Interesse daran haben, verantwortungsscheuen Leuten die Vorteile der Konsumgenossenschaftlichen Bedarfsdeckung zu gewähren, ohne dass diese dafür auch die genossenschaftlichen Pflichten auf sich nehmen. Eine Genossenschaft, die sich in eine privatkapitalistische Gesellschaft umwandelt, um an Nichtmitglieder zu verkaufen, hört auf, eine Genossenschaft zu sein, und wird zu einem Erwerbsunternehmen.“ Es ist hier nicht der Ort, in eine gründliche Antikritik einzutreten. Einige Andeutungen dürften jedoch Raum finden. Dass (früher nicht zu zahlende) Steuern (bei sonst gleichen Umständen) die Ware verteuern, ist auch dem unterzeichneten Rezensenten nicht unbekannt gewesen. Es kommt aber natürlich darauf an, ob eine solche Verteuierung (bei veränderten Umständen, nämlich dem Verkauf an Nichtmitglieder) nicht durch Umsatzsteigerung weit überkompensiert werden kann. Ein allbekannter Sachverhalt ist ferner, dass Rechtsform und ökonomisches Wesen zweierlei sind. Auf diese Erkenntnis gründete z. B. schon vor dem Kriege der allseits anerkannte hochbedeutende Genossenschaftsphilosoph *Franz Staudinger* seinen uneingeschränkten Vorschlag, den deutschen Konsumgenossenschaften eine (scheinbar) „kapitalistische“ Rechtsform zu geben, damit (ausdrücklich damit!) sie an Nichtmitglieder verkaufen könnten. Es ist nicht bekanntgeworden, dass Redaktionsstab und engerer Mitarbeiterkreis der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ jemals dem genannten hochverdienten Genossenschaftsförderer vorgehalten haben, dass er die Dinge nicht kenne. Trotzdem mag sein Vorschlag unzweckmässig sein. Auch der unterzeichnete Rezensent würde es für bedenklich halten, allen „Normal“-Konsumgenossen-

schaften (ohne Warenhäuser, ohne Spezialläden, ohne bedeutende Eigenproduktion, ohne Grossrestaurant oder gar Hotelbetrieb) eine privatgesellschaftliche Rechtsform zu geben. Auf jeden Fall handelt es sich bei der wichtigen und interessanten Streitfrage natürlich keineswegs darum, aus den Konsumgenossenschaften ökonomisch privatwirtschaftliche Erwerbsunternehmungen zu machen. Für diese ist Wesensmerkmal, dass die Unternehmer (die Besitzer des Kapitals) sich gegenüber den Kunden abschliessen. Eine an Nichtmitglieder verkaufende Konsumgenossenschaft mit oder, wie im Ausland möglich, ohne „kapitalistische“ Rechtsform hat jedoch keinen geschlossenen Mitgliederkreis. Jeder „Kunde“ kann jederzeit Mitglied der Genossenschaft bzw. der genossenschaftlichen Dachorganisation einer solchen ökonomisch konsumgenossenschaftlichen, handelsrechtlich jedoch „privatkapitalistischen“ „Gesellschaft“ werden. Da zu Marktpreisen verkauft zu werden pflegt, erhält der Kunde erst wenn er Mitglied geworden die Rückvergütung (bzw. die volle Rückvergütung). Den eigentlichen Vorteil der genossenschaftlichen Bedarfsdeckungswirtschaft erhalten ja die Nichtmitglieder gerade nicht¹⁾. Man wird daher nicht finden können, dass die Kritik von Dr. *Karl Müller* in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ stichfest ist. Die umstrittene Frage ist mit einigen Bemerkungen nicht zu erledigen. Sie ist deshalb in dem Artikel des Handwörterbuchs auch nur ausdrücklich als „eine umstrittene konsumgenossenschaftliche Frage“ angeschnitten, dem Leser zum

¹⁾ Gesellschafter der Hamburger Handelsgesellschaft „Produktion“ sind z. B. nur der Konsum-Spar- und Bauverein „Produktion“ e. G. m. b. H. und als zweiter (aus juristischen Gründen) der in der „Produktion“ an leitender Stelle tätige Herr Reinhold Postelt in Person. — Über den Verkauf an Nichtmitglieder berichtete bald nach der Umgründung die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ (8. Jahrgang 1911, S. 643): „Sie“ (die Handelsgesellschaft „Produktion“) „wird dann auch im Gegensatz zum Konsumverein „Produktion“ ungehindert an jeermann verkaufen können“ (im Original gesperrt), „was vielleicht auch nicht ganz ohne Wirkung sein dürfte“ (im Original nicht gesperrt). Eben auf diese rein „geschäftlich“ betrachtete offenbar günstige Wirkung kommt es bei dem erörterten Problem an.

eigenen Nachdenken aufgezeigt, vom Verfasser aber offengelassen worden²⁾.

Abgesehen von diesem Beispiel, wird man es auch allgemein als einen Vorzug des besprochenen Handwörterbuchs anerkennen müssen, dass in ihm unerledigte Probleme erörtert oder wenigstens berührt werden. Es wird immer zwischen überzeugten und durchgebildeten guten Genossenschaftlern verschiedene Meinungen geben, obwohl (bzw. weil) sie „die Dinge kennen“.

3. Das vierbändige *Handbuch des Genossenschaftswesens* bildet ein systematisches Gegenstück zu dem Handwörterbuch mit seiner unsystematischen Materialsammlung. Von dem Handbuch sind jedoch erst die oben angezeigten zwei Bände erschienen, nämlich Band 3 und Band 4. Diese beiden Bände von Dr. *Karl Hildebrand*, Generalrevisor beim Generalverband der Deutschen Raiffeisen-Genossenschaften und Dozent für Genossenschaftswesen an der Handelshochschule Berlin, geben eine *Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesens*. Der Verfasser liefert damit eine ausgezeichnete Leistung deutscher Wissenschaft — allerdings: „typisch deutsch“ ist man vielleicht geneigt zu sagen. Das Werk ist mit seinen insgesamt 672 Seiten fast zu gründlich und ausführlich, um viele von Anfang bis zu Ende aushaltende Leser, wie sie im Gegensatz zum Lexikon das Buch verlangt, zu finden. Sehr vieles im ersten Teil (Band 3) und nicht wenig im zweiten Teil (Band 4) bringt zwar grundlegend wichtige, aber doch allgemeine betriebswirtschaftliche Dinge, die nichts rein oder auch nur hauptsächlich Genossenschaftliches an sich haben und bereits in anderen betriebswirtschaftlichen Werken und Lehrbüchern gut behandelt sind. Um diese Partien hätte *Hildebrands* Werk wohl kürzer sein und dann in einem Band herauskommen können. Aber ohne Zweifel sind die vorliegenden Bände an sich inhaltlich gut.

Reinhard Weber.

²⁾ Der Verfasser hat in dem Artikel nur zu sagen „gewagt“, der Verkauf an Nichtmitglieder habe „dennoch (!) auch (!) seine guten Seiten“.